

Advokatur am Falkenstein

Einschreiben

Schweizerisches Bundesgericht
1000 Lausanne 14

15. Mai 2012

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

Im Verfahren

Erwin Kessler, Dr., Tierschutz-Publizist und Präsident Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT),
Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

sowie

Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) mit Sitz in Wängi,
c/o Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Beschwerdeführer/Beklagte

beide vertreten durch RA lic. iur. Rolf W. Rempfler, Advokatur am Falkenstein,
Falkensteinstr. 1 / Postfach 112, 9006 St. Gallen

gegen

Daniel L. Vasella, Dr., Aabachweg 3, 6343 Risch,
und

Novartis AG, Lichtstrasse 35, 4056 Basel,

Beschwerdegegner/Kläger

beide vertreten durch RA lic. iur. Michèle Forster, Nobel & Hug Rechtsanwälte,
Dufourstr. 29 / Postfach 1372, 8032 Zürich

betreffend

Persönlichkeitsverletzung

erhebe ich hiermit namens und im Auftrage der Beklagten

Beschwerde in Zivilsachen

Rechtsanwälte / Notare
eingetragen im SG-Anwaltsregister
eingetragen im Notarregister

Tel. Nr. +41 71 242 66 51
Fax. Nr. +41 71 242 66 52

CH-9006 St. Gallen
Falkensteinstrasse 1, Postfach 112

lic. iur. HSG Rolf W. Rempfler
lic. iur. Christa Rempfler
Dr. iur. Frank Th. Petermann

CHE-338.058.794 MWST
PC-Konto 90-64927-4

rr@falkenstein.ag
www.falkenstein.ag

gegen den

**Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau
vom 1. Dezember 2011
(ZBR.2011.39)**

mit den folgenden

ANTRÄGEN:

1. Es seien die Ziffern 2, 3, 4 und 7 des angefochtenen Entscheid-Dispositivs aufzuheben und es sei die Klage vollumfänglich abzuweisen, unter Neuverlegung der Gerichtskosten des kantonalen Verfahrens zu 100% auf die Kläger und unter Verpflichtung der Kläger, die Beklagten für Verfahren vor beiden Vorinstanzen mit total Fr. 12'300.-- zuzüglich Barauslagen von pauschal total Fr. 500.-- und MWST von 8% zu entschädigen.
2. **Eventualiter** für den Fall der Abweisung von Antrag 1 sei
 - 2.1. im Dispositiv festzustellen, dass das rechtliche Gehör verletzt worden ist, und es sei
 - 2.2. die Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs und zur Neubeurteilung der eingeklagten Äusserungen betreffend "Massenverbrechen" (angefochtene Dispositiv-Ziffer 2 am Ende) an die Vorinstanz zurückzuweisen.
3. **Sub-Eventualiter** seien die Ziffern 2 und 3 des angefochtenen Entscheid-Dispositivs wie folgt abzuändern:

„2. Die Klage wird teilweise geschützt. Die Berufungskläger (Dr. Erwin Kessler unter Hinweis auf die Strafdrohung nach Art. 292 StGB, dem VgT unter Hinweis auf die Strafdrohung nach Art. 292 StGB für seine Organe) werden verpflichtet, ihre zwei folgenden Äusserungen im Internet wie folgt zu ergänzen (zu ergänzende Passagen sind kursiv und unterstrichen):

- Ziff. 1 lit. A Abschnitt 2 Rechtsbegehren:
„Das – nicht im strafrechtlichen, sondern im moralisch-ethischen Sinne zu verstehende – Massenverbrechen von Vasella und Konsorten an Milliarden wehrlosen Versuchstieren interessiert diejenigen nicht (...).“

- Ziff. 1 lit. A Abschnitt 3 Rechtsbegehren:
„Ich bin halt nicht Vasella, ist mir schon klar, und ich bin glücklich, dass ich nicht Vasella bin. Auf seine mit – nicht im strafrechtlichen, sondern im moralisch-ethischen Sinne zu verstehenden – Massenverbrechen an Tieren gescheffelten Millionen verzichte ich gerne.“

- 3. Den Berufungsklägern (Dr. Erwin Kessler unter Hinweis auf die Strafdrohung nach Art. 292 StGB, dem VgT unter Hinweis auf die Strafandrohung nach Art. 292 StGB für seine Organe) wird verboten, den Berufungsbeklagten (Daniel L. Vasella und der Novartis AG) gegenüber Dritten Massenverbrechen an Tieren vorzuwerfen ohne gleichzeitig ausdrücklich klarzustellen, dass dieser Vorwurf nicht im strafrechtlichen, sondern im moralisch-ethischen Sinne zu verstehen sei.“

- 4. **Sub-Sub-Eventualiter** seien die Ziffern 2, 3, 4 und 7 des Dispositivs des angefochtenen Entscheides (nur) bezüglich der Klägerin Novartis AG aufzuheben, unter Verlegung der Gerichtskosten beider kantonalen Instanzen zu 4/8 (=50%) auf die Novartis AG, zu 3/8 (=37.5%) auf Daniel L. Vasella und zu 1/8 (=12,5 %) auf die Beklagten und unter Verpflichtung der Kläger zur Bezahlung einer Parteikostenentschädigung an die Beklagten von Fr. 9'225.-- zuzüglich Barauslagen von pauschal Fr. 500.-- und MWST von 8%.

- 5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegner.

Antrag zum Verfahren:

Frau Bundesrichterin Fabienne Hohl habe in den Ausstand zu treten.

Inhaltsverzeichnis

Formelles.....S. 7-9

Materielles

Vorbemerkungen

- 1. Zur besonderen Bedeutung der Meinungsäusserungsfreiheit
in den Mitgliedstaaten des Europarates gemäss der
Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK),
welche für das Bundesgericht verbindlich ist.....S. 10**
- 2. Zum Geltungsumfang der Meinungsäusserungs-
und Medienfreiheit im vorliegenden Fall.....S.10-11**
- 3. Was das notwendige „geistige Durchleben des Sachverhalts“
im vorliegenden Fall bedeutet – oder:
Alle Gerechtigkeit beginnt mit der Wahrnehmung der WirklichkeitS. 12-13**
- 4. Zum vom Obergericht nicht konsequent beherzigten
Gesamtbetrachtungsprinzip.....S. 13-15**
- 5. Zum im vorliegende Fall relevanten sog. Durchschnittsleser.....S. 15-18**

- A. Verletzung des bundesrechtlichen Dispositionsgrundsatzes gemäss Art. 58 ZPO (Verbot der sog. reformatio in peius), des mit Art. 53 ZPO (i.V.m. Art. 29 Abs. 2 BV) ebenfalls dem Bundesrecht angehörenden Verfahrensgrundsatzes des rechtlichen Gehörs (Begründungspflicht) und der Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit gemäss Art. 16 und 17 BV und Art. 10 EMRK durch **das generelle Verbot des Wortes "Massenverbrechen"**.....S. 18-19
- B. Die Zensur des Wortes „Massenverbrechen“ (Löschungs-Gebot und Publikations-Verbot gemäss Dispositiv-Ziffern 2 und 3 in Verbindung mit dem Publikationsgebot gemäss Dispositiv-Ziffer 4) ist nicht vollstreckbar.....S. 19-21
- C. Rechtswidriger Ausschluss von "Noven" unter Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 53 ZPO (i.V.m. Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 10 EMRK).....S. 21-22
- D. Widersprüchliche Feststellung des Sachverhalts (BV 9), Verletzung des rechtlichen Gehörs (Begründungspflicht) gemäss Art. 53 ZPO, Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK und daraus folgend Verlust des kantonalen Instanzenzuges.....S. 22-27
- E. Unvollständige Feststellung des Sachverhaltes (BV 9), willkürliche rechtliche Würdigung und Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 53 ZPO, Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK zur Sozialadäquanz der Wertung „Massenverbrechen“S. 27-42
- F. Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit der Beklagten gemäss Art. 16 BV und Art. 10 EMRK durch die in Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beklagten erfolgte Nichtberücksichtigung der vom Obergericht stillschweigend akzeptierten Tatsache, dass die Beklagten die Kläger nicht als Massenverbrecher bezeichnet haben (sondern „nur“ ihr Verhalten insbesondere gegenüber Versuchstieren).....S. 42-54
- G. Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit der Beklagten gemäss Art. 16 BV und Art. 10 EMRK und damit auch Art. 28 als Norm des Bundeszivilrechts durch die vorinstanzliche Sinnermittlung der beanstandeten Äusserungen „Massenverbrechen“ an Versuchstieren: kein Vorwurf eines strafbaren Verhaltens.....S. 54-80

- H. Kein aktuelles Rechtsschutzinteresse der Kläger.....S.80-81

- I. Die Zensur des Wortes „Massenverbrechen“ (Löschungs-Gebot und Publikations-Verbot) in seiner kontextbezogenen ethisch-moralischen Bedeutung verletzt die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit in einer ernsthaften politisch-gesellschaftlichen Kontroverse gemäss Art. 16 und 17 BV und Art. 10 EMRK (und damit auch Art. 28 als Norm des Bundeszivilrechts).....S. 81-115

- J. Begründung des Sub-Eventualantrages auf Einschränkung der Zensur auf ein Lösungsgebote und Publikationsverbot ohne Substanzverlust, also ohne dass der Äusserungsinhalt der beklaglichen Meinungsäusserung/Wertung von Tierversuchen als Massenverbrechen an Tieren berührt wird.....S. 115-117

- K. Zum Sub-Sub-Eventualantrag auf Abweisung der Klage nur gegenüber der Novartis AG.....S. 117-118

- L. Zur Prozesskostenverlegung.....S. 118-119

MATERIELLES

Vorbemerkungen

1. Zur besonderen Bedeutung der Meinungsäusserungsfreiheit in den Mitgliedstaaten des Europarates gemäss der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK), welche für das Bundesgericht verbindlich ist

Zur besonderen Bedeutung der Meinungsäusserungsfreiheit als „unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft“ und als für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung „schlechthin konstituierend“ inklusive zum Grundsatz der Vermutung zugunsten der freien Rede, soweit es sich bei der fraglichen Äusserung „um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage durch einen dazu Legitimierten handelt“ (also nicht um eine rein private Auseinandersetzung, in der allein eigennützige Ziele oder wirtschaftliche Eigeninteressen verfolgt werden) sowie zum zu vermeidenden Abschreckungseffekt auf die politische Debatte durch eine Rechtsprechung, welche in Grenzfällen wie dem vorliegenden dem Persönlichkeitsschutz mehr Gewicht einräumt als dem freien öffentlichen Diskurs (chilling effect¹) sei zur Vermeidung unnötiger Redundanz auf die Replik an das Obergericht Thurgau vom 19. August 2011, Seiten 19 – 21, verwiesen.

2. Zum Geltungsumfang der Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit im vorliegenden Fall

Schon bevor die neue Bundesverfassung in Art. 35 Abs. 3 BV² eine Horizontalwirkung der Grundrechte ausdrücklich vorgesehen hat, hatte das Bundesgericht eine horizontale Wirkung der Meinungsäusserungsfreiheit unter Privaten aufgrund ihres objektivrechtli-

¹ Von der Vorinstanz als Leitsatz abstrakt anerkannt (S. 23 lit. bb)), aber in concreto nicht beherzigt, sei es im Rahmen der Bestimmung des Verständnisses der eingeklagten Äusserungen betr. Massenverbrechen an Versuchstieren (Sinnebene), sei es im Rahmen der verfassungsgeleiteten Abwägung der kollidierenden Interessen der Parteien. Die Vorinstanzen (das Obergericht immerhin weniger als das Bezirksgericht) haben zu wenig gewichtet: Jede Aussagenunterdrückung wirkt sich auf das Diskussionsergebnis aus und begünstigt darüberhinaus ein affirmatives Meinungsklima. Nur unter einer Meinungsverschiedenheit und einer kritischen Meinungsauseinandersetzung entfaltet die Meinungsäusserungsfreiheit ihren vollen Umfang. Das Prinzip der demokratischen Öffentlichkeit verbietet es, dass die einzelnen Diskussionsbeiträge von der Justiz auf ihre „Sachlichkeit“ (vor allem nicht wie in casu ohne jegliche Prüfung der Faktenbasis!) überprüft und auf diese Weise zensuriert werden.

² „Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.“

chen Gehalts anerkannt: BGE 101 IV 172 Erw. 5, bestätigt in BGE 111 II 245 Erw. 4b. Ebenso hat es sich in BGE 107 Ia 280 f. Erw. 3 ausdrücklich zur indirekten Drittwirkung der Presse-/Medienfreiheit bekannt, wobei es dem Stellenwert der Pressefreiheit bei der Konkretisierung des Persönlichkeitsschutzes gemäss Art. 27/28 ZGB seit langem in konstanter Rechtsprechung Rechnung trägt (BGE 111 II 213 Erw. 3c; BGE 107 Ia 280 Erw. 3a; BGE 71 II 192 f.). Im Rahmen der richterlichen Auslegung von Art. 28 ZGB müssen also die betroffenen Grundrechte der Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit interpretationsleitend herangezogen werden. Lässt der Richter diesen grundrechtlichen Einfluss auf Art. 28 ZGB ausser Acht, so verstösst er nicht nur gegen Art. 28 (wegen nicht verfassungskonformer Auslegung), er verletzt vielmehr als Träger öffentlicher Gewalt durch sein Urteil die Grundrechte, auf dessen Beachtung auch durch die entsprechende Gewalt der Bürger einen verfassungsrechtlichen Anspruch hat.

Zum Geltungsumfang der Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit gehört auch der Grundsatz, dass der Grundrechtsschutz einer Meinungsäusserung/Wertung unabhängig von der dafür gewählten Form besteht, mithin nicht nur den Inhalt umfasst, sondern auch die Art, in der die Meinung präsentiert wird (siehe Replik an das Obergericht S. 21 oben). Daher sind nicht allein wohlabgewogene und vornehme, sondern auch überzogene, polemische, aufreizende, abstossende Werturteile vom Schutz erfasst, d.h. auch Beschränkungen derartiger Werturteile sind rechtfertigungsbedürftig. So hat der Persönlichkeitsschutz auch gegenüber derartigen Werturteilen zurückzutreten, wenn diese Werturteile aufgrund der Faktenbasis, wie sie die Beklagten im vorliegenden Fall eindrücklich – und trotzdem ungehört – präsentiert haben, nachvollziehbar erscheinen, was umso mehr bei einem sog. public-interest-Thema und sog. public figures³ wie im vorliegenden Fall gilt, d.h. aufgrund der Faktenbasis nachvollziehbare Werturteile sind hier „hardly ever, if at all“ (Replik S. 22 FN 11) exzessiv/übertrieben/unnötig.

Nur wenn sich eine Äusserung als Aufruf zu Gewalt, als Predigen von Hass oder als Beleidigung ohne jeden sachlichen Bezug erweist, d.h. wenn bei einer Äusserung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der angesprochenen Person im Vordergrund steht, wenn sich also die Äusserung jenseits polemischer oder überspitzter Kritik in der Herabsetzung der angegriffenen Person erschöpft (in Deutschland als Schmähekritik oder Schmähung bezeichnet⁴) – nur dann steht das Abwägungsergebnis im Vornherein fest: Der Persönlichkeitsschutz geht dann a priori vor.

³ Beides von der Vorinstanz als Leitsatz abstrakt anerkannt (S. 23 lit. b)), aber in concreto nicht beherzigt. Insbesondere hat die Vorinstanz in der konkreten Fallsubsumtion

⁴ So ging der Bundesverfassungsgerichtshof z.B. von Schmähung aus, als der Schriftsteller Böll in einer Rezension als einer „der verlogendsten, ja korruptesten“ Autoren bezeichnet und seine Schriften

3. Was das notwendige „geistige Durchleben des Sachverhalts“ im vorliegenden Fall bedeutet – oder: Alle Gerechtigkeit beginnt mit der Wahrnehmung der Wirklichkeit

PD Dr. Hubmann, Grundsätze der Interessenabwägung, in Archiv für civilistische Praxis AcP 155 Heft 2, S. 86 ff., S. 134:

„Die Anwendung der aufgestellten Grundsätze ist nicht einfach. Dies entspricht aber dem Wesen jeder menschlichen Entscheidung, bei der zwischen mehreren Möglichkeiten auf Grund mehrerer hereinspielender Gesichtspunkte eine Wahl getroffen werden muss. Jeder weiss, wie schwer es in solchen Fällen ist, sich zu einer Entscheidung durchzuringen, und dass es oft eines Einsatzes der ganzen Persönlichkeit bedarf. Ähnlich setzt auch die Interessenabwägung – wenigstens in komplizierten Situationen – die Mitarbeit und Zusammenfassung aller Seelenkräfte des Richters voraus. Sache der Vernunft ist es zunächst, die einzelnen, für und gegen jede Partei sprechenden Gründe durch Analyse des Sachverhalts gegenüberzustellen. Dann muss der Richter das Gewicht der Gründe auf sich einwirken lassen und mit Unterstützung des Rechtsgefühls eine Gesamtwertung vollziehen. Unter dem Rechtsgefühl ist dabei nicht eine vage Lust- oder Unlustregung zu verstehen, sondern die dem Recht zugewandte Seite des Gewissens, das ja in der Lage ist, den Achtungsanspruch der Werte in sich zu verspüren. **Dem verantwortungsbewussten Richter wird dabei ein geistiges Durchleben des Sachverhalts nicht erspart.** Denn nur im Erleben äussern die Vorzugstendenzen ihre echte Wirkungsstärke. Schliesslich muss die Vernunft eine der gefundenen Gesamtwertung entsprechende Konfliktlösung suchen, die dann der Wille durch seine Entscheidung in die Wirklichkeit umzusetzen hat.

(...)

Dass bei der Interessenabwägung auch das Rechtsgefühl heranzuziehen ist, bedeutet wohl keine Unkontrollierbarkeit der Entscheidung. Denn wir dürfen hoffen, dass das Gewissen, ebenso wie die Vernunft, allen Menschen in annähernd gleicher Weise gegeben ist, so dass auch die richterliche Gesamtwertung, wenn nur die einzelnen Gründe im Urteil angeführt sind, von anderen nachvollzogen und auf ihre Richtigkeit hin nachgeprüft werden kann.“

„widerwärtigen Dreck“ genannt wurden, ohne dass der Artikel irgendeinen Referenzpunkt in der Person oder im Werk von Böll erkennen liess, auf den sich diese Aussagen stützte, siehe BVerfG, Beschluss vom 25.02.1993, 1 BvR 151/93 – Böll = NJW 1993, 1462.

Zum erwähnten notwendigen geistigen Durchleben des Sachverhalts:

„Wer auch nur fünf oder zehn Beschreibungen von Tierversuchen liest, fünf oder zehn Fotos oder Videos sieht, wer die Vorstellungskraft besitzt, sich in einen Affen mit angebohrtem Gehirn in einem stereotaktischen Stuhl hineinzusetzen, in eine Katze mit zerschnittenem Auge, in eine zum stundenlangen Schwimmen gezwungene Maus, der man vorher die Hinterbeine gelähmt hat, in das von der Geburt bis zum Tod eingepferchte Huhn, die lebenslang angebundene Kuh, in einer Gefängniszelle „so eng wie die Stehsärge von Oranienburg“, das im Metallkasten gefesselte Mutterschwein, dem man die Kinder raubt – nein, keine Vorstellungskraft reicht an die entfesselte Orgie der raffinierten Grausamkeit und uneingeschränkten Brutalität heran, die sich an Tieren austobt. Doch sogar im physischen Leiden und Sterben wahren wir eifersüchtig unsere dunkelhafte „Überlegenheit“.“

(aus dem Artikel aus der deutschen Frauenzeitschrift EMMA in bekl. act. 80: „Geht der Vergleich zu weit?“, S. 82)

4. Zum vom Obergericht nicht konsequent beherzigtem Gesamtbetrachtungsprinzip:

Die Klageschrift fasst zwei von drei Internet-Publikationen ins Recht, welche zeitlich und thematisch zusammengehören, sich ergänzen und untereinander verlinkt sind und damit den Kontext, d.h. den inhaltlichen Rahmen und Zusammenhang der eingeklagten Äusserungen bilden und deshalb entsprechend dem vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geforderten Gesamtbetrachtungsprinzip⁵ als Ganzes zu

⁵ Die angeblich ansehensverletzende Äusserung ist ins Licht aller Umstände („in the light of the case as a whole“) zu setzen. Die Standardformulierung des Gerichtshofs lautet:

„In exercising its supervisory jurisdiction, the Court must look at the impugned interference in the light of the case as a whole, including the content of the remarks held against the applicant and the context in which he made them.“

Siehe Janowski ./ Poln, Urteil vom 21.1.1999, Nr. 25716/94, § 30 (iii); desgleichen in vielen weiteren Urteilen wie Lopes Gomes da Silva ./ Portugal, Urteil vom 28.9.2000, Nr. 37698/97, § 30 (iii); Feldek ./ Slowakei, Urteil vom 12.7.2001, Nr. 29032/95, § 73; Lesnik ./ Slowakei, Urteil vom 11.3.2003, Nr. 35640/97, § 51 ff.

Selbstverständlich hat sich die rechtliche Würdigung an den Äusserungen auszurichten, die dem/den Beklagten verboten werden sollen und die durch die Klage-Anträge herausgegriffen und begrenzt sind. Aber genau dies birgt die Gefahr einer Verfälschung des Aussagegehalts durch isoliertes Herausgreifen von Einzelformulierungen innerhalb des klägerischen Rechtsbegehrens. Deshalb ist stets der Gesamtkontext zu beachten, in dem der beanstandete Äusserungsteil steht.

beachten sind bei der Beurteilung, wie die inkriminierten Äusserungen gemeint und zu verstehen sind:

- "Offizielle Verlautbarung des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) zu den Anschlägen militanter Tierschützer gegen die Tierversuchsindustrie", vom 5. August 2009 **kläg. act. 8**
- "Tierversuche: Wie weit darf der Widerstand gegen Massenverbrechen gehen?" vom 15. August 2009 **kläg. act. 9**
- "Novartis-Vasella klagt gegen VgT-Kessler", vom 3. September 2009⁶ **kläg. act. 12**

Die Aufgabe, den Fall „in seiner Gesamtheit/as a whole“ zu beurteilen und hierbei auch den Kontext und den Inhalt der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Äusserung einzubeziehen („including the content of the remarks held against the applicant and the context in which he made them“) bildet für den Gerichtshof den Ausgangspunkt, seine Kontrolle auch auf die Frage zu erstrecken, ob die von den nationalen Gerichten zugrunde gelegte Deutung einer umstrittenen Äusserung überzeugend erscheint und sich damit für den Gerichtshof als „based on a acceptable assessment of the relevant facts darstellt“, vgl. zu diesem Nachvollziehbarkeitsbeweis in der Replik an das Obergericht vom 19. August 2011, S. 38-40.

So musste die grosse Kammer des EGMR die Schweiz bei der letzten Beschwerde-Gutheissung des VgT auf die Maxime aufmerksam machen: „The Convention must be read as a whole“, d.h. in ihrem Gesamtzusammenhang und vor dem Hintergrund ihrer Grundziele (EGMR, Urteil vom 30. Juni 2009 (Grosse Kammer), VgT gegen die Schweiz (Nr. 2), Appl. Nr. 32772/02, § 83). Dementsprechend hätte das Obergericht im vorliegenden Fall dem Bezirksgericht Münchwilen sagen müssen, dass die eingeklagten Äusserungen in ihrem Gesamtzusammenhang zu würdigen gewesen wären [wie die Beklagten dies im erstinstanzlichen Verfahren, insbesondere in ihrer Duplik auf den Seiten 122-124 (Ziff. 8-9), belegt haben, siehe dazu die Kläger selbst in ihrer Replik an das Bezirksgericht Münchwilen auf S. 21: „**Die Bedeutung eines bestimmten Ausdruckes kann immer nur aus dem Gesamtzusammenhang verstanden werden.**“, desgleichen in ihrer Berufungsantwort auf S. 20 oben: „Zudem ist eine Ehrverletzung (recte: eine angeblich ehrverletzende Äusserung) **immer im Kontext zu betrachten** (...).“], analog zum dt. Bundesverfassungsgericht im Fall Kunstkritik (BVerfGE 54, 129 (137): Das Verfassungsgericht musste beanstanden, dass das Oberlandesgericht die eingeklagten Äusserungen aus ihrem Zusammenhang gelöst habe und auf diese Weise zu der Annahme gelangt sei, die Kritik habe den einzigen Zweck gehabt, den Kläger persönlich zu diffamieren. In erster Linie habe im gegebenen Fall eine Auseinandersetzung um eine bestimmte geistige Richtung vorgelegen. Der EGMR betont dieses Auslegungsgebot in praktisch jedem Ehrbeleidigungsfall, vor kurzem z.B. im Urteil „Novaya Gazeta ./Russia“, Nr. 27570/03, Urteil vom 21.12.2010, Ziff. 49: „The Court will further consider the newspaper article as a whole and have particular regard to the words used in its disputed parts and the context in which they were published, as well as the manner in which it was prepared (see Sürek v. Turkey (no. 1) [GC], no. 26682/95, § 62, ECHR 1999-IV, and Tønsgaard v. Norway, no. 510/04, § 90, ECHR 2007 III).“

⁶ Nachdem den Beklagten das Abmahnungs-Schreiben der Kläger vom 1. September 2009 in kläg. act. 11 zugeht.

Mit Blick auf das Rechtsschutzinteresse der Kläger sind auch der ebenfalls am 3. September 2009 erfolgte Nachtrag zum zweiten Artikel vom 15. August 2009 in **bekl. act. 3** beachtlich, desgleichen die ebenfalls am 3. September 2009 erfolgte Präzisierung des ersten Artikels betreffend „und Konsorten“ in **bekl. act. 1**.

Dieses höchstrichterlich gebotene Gesamtbetrachtungsprinzip hat das Obergericht in seinen einführenden Leitsätzen auf S. 24 oben zwar abstrakt zitiert, im Rahmen der konkreten Entscheidungsfindung aber nicht konsequent beherzigt.

5. Zum im vorliegenden Fall relevanten sog. Durchschnittsleser

Das Obergericht hat richtig festgestellt:

Der im vorliegende Fall relevante Durchschnittsleser ist ein kritischer Bürger, der zwischen der Verwendung des Begriffes „Massenverbrechen“ im historisch-juristischen-strafrechtlichen Sinn einerseits sowie im moralisch-ethischen Sinn andererseits unterscheiden kann und der bereits Vorkenntnisse über die Beklagten hat dergestalt, dass sich diese in ihren Verlautbarungen zuweilen pointiert und polemisch auszudrücken pflegen.

So hat das Obergericht auf S. 32 lit. ee) festgestellt:

„Auch vermag der Durchschnittsleser als mündiger und vernunftgemäss handelnder Bürger zwischen den gegensätzlichen Auffassungen [des Verständnisses von „Massenverbrechen“ im historisch-juristischen-strafrechtlichen Sinn sowie im moralisch-ethischen Sinn, siehe die zwei vorangehenden Sätze] zu unterscheiden und Übertreibungen als solche zu erkennen. Er mag auch durchaus wissen, dass die Berufungskläger in ihren Verlautbarungen sich pointiert und polemisch ausdrücken.“

Das Obergericht geht also richtigerweise von einem kritischen Durchschnittsleser aus,

- der zwischen der Verwendung des Begriffes „Massenverbrechen“ im historisch-juristischen-strafrechtlichen Sinn einerseits sowie im moralisch-ethischen Sinn andererseits unterscheiden kann,

➤ Demgegenüber ging das Bezirksgericht noch vom Gegenteil aus (S. 20 unten):

„Ob die Beklagten die Begriffe im juristisch-strafrechtlichen oder – wie sie behaupten – in einem ethisch-moralischen Sinn verwendet haben, kann dabei keine Rolle spielen, weil der Durchschnittsleser diese Unterscheidung nicht trifft.“

– und der bereits Vorkenntnisse⁷ über die Beklagten hat dergestalt, dass sich diese in ihren Verlautbarungen zuweilen pointiert und polemisch auszudrücken pflegen.

Diese offensichtlich richtigen und fallentscheidenden Feststellungen der Vorinstanz über die Unterscheidungskraft und das Vorverständnis des im vorliegenden Fall relevanten Durchschnittslesers betreffen die Ermittlung des Sachverhalts und sind als Tatfragen für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich.

Wobei es zu präzisieren gilt, was die Beklagten bereits auf S. 29 ihrer Replik an das Obergericht dargelegt haben:

Der EGMR stellt nicht auf einen abstrakten Durchschnittsbürger ab, sondern er betrachtet den konkreten Kreis der Konsumenten des betroffenen Medienprodukts⁸. Entscheidend ist einerseits dessen mögliche Zusammensetzung⁹, andererseits ist der Informati-

⁷ Die Vorkenntnisse des Empfängerkreises können für die Erkennbarkeit und richtige Einordnung kommentierender, überspitzt formulierter Darstellungen ausschlaggebend sein, siehe EGMR-Urteil vom 23.9.1994 i.S. Jersild ./ Dänemark, A/298, Nr. 15890/89, Ziff. 34 = ÖJZ 1995, S. 229 und den Nachweis, dieses Urteil richtig zitiert zu haben in der Replik an das Obergericht S. 57 f.

⁸ Vgl. Senn, Der „gedankenlose“ Durchschnittsleser als normative Figur?, Medialex 1998, S. 150 ff. oder auch Prof. Thomas Geiser, Zivilrechtliche Fragen des Kommunikationsrechts, Medialex 1996, S. 206 mit der Feststellung zur schweizerischen Rechtsprechung, dass die „Bezeichnung des massgeblichen Personenkreises in der Rechtsprechung insofern genauer geworden ist, als nicht mehr vom [unbestimmten] „Durchschnittsbürger“ auszugehen ist (...)“, sondern auf den Leserkreis des entsprechenden Presseerzeugnisses abgestellt werden könne. So ist z.B. bei Kunstwerken derjenige Durchschnittsrezipient massgebend, der sich für die entsprechende Art von Kunstwerken interessiert (Geiser, Persönlichkeitsverletzung insbesondere durch Kunstwerke, Basel 1990, Rz. 2.43).

⁹ Bei einem Schulbuch mit aufklärerischem Inhalt beispielsweise waren dies Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren, siehe EGMR im Grundsatzurteil Handyside vs. Vereinigtes Königreich, Urteil vom 7.12.1976, A/24 Nr. 5493/72 (deutsche Übersetzung in EuGRZ 1979, 278) § 52.

Oder bei einem allgemein zugänglichen Ausstellungssaal zu Bildern mit zum Teil pornographischen Sujets waren es alle Personen, die den Eintrittspreis zur gesamten Messe bezahlt hatten, siehe EGMR-Urteil vom 24.5.1988 i.S. Müller ./ Schweiz, Nr. 10737/84, § 36.

Auch das Bundesgericht berücksichtigt die Zusammensetzung des konkreten Adressatenkreises, siehe dessen Entscheid betr. die Schülerzeitung „Chlüpperli“ in der Berufungseingabe S. 42.

ons- und Bildungsstand des so festgelegten Konsumentenkreises¹⁰ wichtig¹¹. Je mehr es um eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage geht, desto höhere Anforderungen stellen die höchsten Gerichte an Toleranz und Verständnis der Leser und Hörer. „Pluralismus, Toleranz und Aufgeschlossenheit, ohne die es eine „demokratische Gesellschaft“ nicht gibt“¹², fordern vom Leser/Zuhörer ein gehöriges Mass an Bereitschaft, das vom Autor/Sprecher Gemeinte verstehen zu wollen und damit seine Redlichkeit zu beachten. Entsprechend muss der Richter ein solches Menschenbild bei der Auslegung der Äusserung zugrundelegen. Andernfalls könnte sachbezogene und gutgläubige Kritik zu leicht unterdrückt werden¹³.

Der Einwand der Kläger, dass die VgT-Homepage „der gesamten Öffentlichkeit zugänglich“ sei, weshalb das Argument einer Spezialleserschaft nicht zu hören sei (Berufungsantwort an das Obergericht S. 17 oben), stösst also ins Leere. Selbstverständlich ist die VgT-Homepage „der gesamten Öffentlichkeit zugänglich“. Desgleichen sind beispielsweise die Feuilleton-Teile der NZZ oder Homepages zum Thema Kochen, Bergsteigen, Autotuning, etc. theoretisch „der gesamten Öffentlichkeit zugänglich“, werden de facto aber nur von einem entsprechend interessierten und in aller Regel über gewisse Vorkenntnisse verfügenden Publikum gelesen. Auch z.B. Kassensturz-Sendungen werden von kritischen und daher über gewisse Vorkenntnisse verfügende Zeitgenossen/Zeitgenossen geschaut, siehe nur im Bundesgerichtsentscheid 2A.74/2007 vom 5. Juli 2007 betr. zwei Kassensturz-Sendungen zum Thema „Nutzlose Adressregister: Alte Falle, neue Masche“ und „Schwindel mit Adresseinträgen“, Erw. 4.2.1:

„Beim "Kassensturz" ist von einem kritischen Durchschnittskonsumenten als Zuschauer auszugehen (vgl. BGE 132 II 290 E. 3.2.1 ["SpiderCatcher"]: Urteil 4C.170/2006 vom 28. August 2006, E. 3.3), der die Beiträge mit einer Aufmerksamkeit verfolgt hat, die es ihm erlaubte, zu erkennen, dass nicht nur der Beschwerdeführer bzw. die von ihm geleiteten Firmen kritisiert, sondern die entsprechenden Praktiken in der Branche generell hinterfragt werden sollten.“

¹⁰ Es geht also nicht um das Verständnis irgendeines Durchschnittsrezipienten, sondern um jenes des angesprochenen Rezipienten.

¹¹ So hat der Gerichtshof beispielsweise festgestellt, dass eine umstrittene Fernsehsendung über dänische Rechtsradikale an ein gut informiertes Publikum (siehe EGMR-Urteil vom 23.9.1994 i.S. Jersild ./ Dänemark, A/298, Nr. 15890/89, § 34), oder ein wissenschaftlicher Beitrag gegen den Gebrauch von Mikrowellenherden in einer zum Teil militanten Tier- und Umweltschutzzeitschrift an eine sowieso kritisch eingestellte Leserschaft (EGMR-Urteil vom 25.8.1998 i.S. Hertel ./ Schweiz, Nr. 25181/94, § 49) gerichtet waren. Es ist denn auch mit Sicherheit gerichtsnotorisch: Je gehalt- und anspruchsvoller ein Medium ist, desto höher ist der Bildungsgrad der Leserschaft/des Radio- und Fernsehpublikums.

¹² EGMR im Grundsatzurteil Handyside ./ Vereinigtes Königreich, Urteil vom 7.12.1976, A/24 Nr. 5493/72 = EuGRZ 1977, 38 (Ziff. 49), deutsche Übersetzung in EuGRZ 1979, 278.

¹³ EGMR i.S. Oberschlick ./ Österreich, Urteil vom 23.5.1991, Nr. 11662/85, § 57.

Der aus diesem konkreten Kreis der VgT-Homepage-Rezipienten definierte Durchschnittsleser ist nun fraglos ein den Beklagten nahestehender, tierschutzinteressierter, aufmerksamer Leser. Dies hat die Vorinstanz im Rahmen ihrer Beurteilung der vorliegend angefochtenen Meinungsäusserung/Wertung der Beklagten von Tierversuchen als „Massenverbrechen“ an Tieren nicht beachtet.

A. Verletzung des bundesrechtlichen Dispositionsgrundsatzes gemäss Art. 58 ZPO (Verbot der sog. reformatio in peius), des mit Art. 53 ZPO (i.V.m. Art. 29 Abs. 2 BV) ebenfalls dem Bundesrecht angehörenden Verfahrensgrundsatzes des rechtlichen Gehörs (Begründungspflicht) und der Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit gemäss Art. 16 und 17 BV und Art. 10 EMRK durch das generelle Verbot des Wortes "Massenverbrechen"

1

In der angefochtenen Ziffer 2 des vorinstanzlichen Dispositivs werden die Beklagten verpflichtet, den Begriff "Massenverbrechen" „im Internet“ zu löschen. Weiter wird den Beklagten in der gleichen Dispositiv-Ziffer 2 verboten, den Begriff „Massenverbrechen“ künftig zu veröffentlichen. Desgleichen wird ihnen in Dispositiv-Ziffer 3 verboten, den Begriff „Massenverbrechen“ „gegenüber Dritten zu verbreiten“. Schliesslich werden die Beklagten in der angefochtenen Dispositiv-Ziffer 4 verpflichtet, das vorinstanzliche Dispositiv während eines Jahres auf der VgT-Homepage zu publizieren.

2

Das Bezirksgericht Münchwilen hat das Wort "Massenverbrechen" eindeutig nur insofern zensuriert, als dass die Beklagten es einerseits nur aus zwei wörtlich zitierten Sätzen auf der VgT-Homepage heraus zu löschen haben und indem sie sich Dritten gegenüber nicht dergestalt äussern dürfen, „der Kläger 1 und/oder die Klägerin 2 seien Massenverbrecher“ sowie „der Kläger 1 und/oder die Klägerin 2 bereicherten sich mit Massenverbrechen an Tieren“. Die Zensur des Wortes "Massenverbrechen" erfolgte also eindeutig nur in einem wörtlich zitierten (Löschungsgebot) und auf die Kläger eingegrenzten (Publikationsverbot) Umfang. Gegen diese Zensur haben nur die Beklagten Berufung an das Obergericht erhoben. Demgegenüber haben die Kläger weder Berufung noch Anschlussberufung erhoben. Die generelle Zensur des Wortes "Massenverbrechen" durch das Obergericht

verletzt somit das im Rechtsmittelverfahren geltende Verschlechterungsverbot, wie es aus der Dispositionsmaxime abgeleitet wird (ZPO-Basler Kommentar-Gehri, Rz. 6 zu Art. 58), indem es die Beklagten mehr belastet als im nur von ihnen angefochtenen Entscheidungsdispositiv des Bezirksgerichts Münchwilen festgehalten wurde.

3

Die Vorinstanz hat diese unverhältnismässige und weit über das Rechtsbegehren der Kläger hinausgehende generelle Wort-Zensur nicht begründet, wodurch sie die Begründungspflicht (rechtliches Gehör) in schwerwiegender Weise verletzt hat. Dadurch ist es den Beklagten nicht möglich, die diesbezüglichen Überlegungen der Vorinstanz zu verstehen und vor Bundesgericht anzufechten.

4

Auch ohne Begründung steht jedoch fraglos fest:

Eine solche generelle staatliche Zensur des (in welchem Kontext auch immer verwendeten) Begriffs "Massenverbrechen" gemäss den angefochtenen Dispositiv-Ziffern 2 und 3 stellt im Vorherein einen krass unverhältnismässigen Eingriff in die Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit der Beklagten gemäss Art. 16 und 17 BV und Art. 10 EMRK dar.

B. Die Zensur des Wortes „Massenverbrechen“ (Löschungs-Gebot und Publikations-Verbot gemäss Dispositiv-Ziffern 2 und 3 in Verbindung mit dem Publikationsgebot gemäss Dispositiv-Ziffer 4) ist nicht vollstreckbar

1

Im Entscheid vom 2.3.1971 betreffend Persönlichkeitsverletzung hat die II. zivilrechtliche Abteilung des Bundesgerichts folgende rechtsfortbildende Regel aufgestellt (vgl. z.B. auch BGE 56 II 431, 437 f., 84 II 450, 457 f.; 88 II 209, 240; 97 II 92, 93; 107 II 82, 86; 131 III 70, 73; BGer vom 7.2.2001, 4C.179/2000, E. 2c; vom 8.11.2002, 4C.290/2001, E. 2; vom 1.4.2005, 4C.138/2004, E. 3):

"Die Vollstreckung des verlangten Verbotes muss möglich sein, ohne dass der hierfür zuständige Richter nochmals eine materielle Beurteilung des in Frage stehenden Verhaltens vorzunehmen hat. Das Urteil der Vi verstösst gegen diesen Grundsatz, indem darin dem Beklagten die Zustellung von Briefen an die Klägerin und Äusserungen gegenüber Dritt-

personen, welche die Klägerin in ihren persönlichen Verhältnissen verletzen, verboten werden. Damit bleibt es dem Strafrichter überlassen zu bestimmen, ob das Verhalten des ihm zur Bestrafung wegen Ungehorsams im Sinne von StGB (...) überwiesenen Beklagten als persönlichkeitsverletzend zu qualifizieren sei oder nicht. Diese Frage hat aber allein der Zivilrichter zu entscheiden. Die Vi hätte daher das von ihr ausgesprochene Verbot unter entsprechender Richtigstellung des zu weit gefassten Klagebegehrens auf jenes Verhalten des Beklagten beschränken sollen, das Gegenstand des Prozesses war. Das Bg hat dies von Amtes wegen nachzuholen (...)."

Dieser Vollstreckbarkeitsgrundsatz gilt fraglos nicht nur für ein Verbot, mithin für eine Unterlassung, sondern auch genauso für ein Gebot, also eine Verpflichtung zu einem positiven Tun.

2

Die Vorinstanz verletzte diesen Vollstreckbarkeitsgrundsatz einerseits hinsichtlich des Lösungsgebots, indem sie die Beklagten in Ziff. 2 ihres Dispositivs verpflichtete, den Begriff „Massenverbrechen“ einerseits auf der gesamten VgT-Homepage (sowie auf gespiegelten Internetseiten), andererseits „nur“ in zwei wörtlich wiedergegebenen Sätzen der Beklagten auf deren Homepage zu löschen.

Stellt man die Hypothese auf, das Dispositiv sei vermutlich nur schlecht formuliert, indem das Lösungsgebot so gemeint sei, dass der Begriff "Massenverbrechen" nur im Kontext zu löschen sei, wie er am Ende von Dispositiv-Ziffer 2 mit einem Lösungs Hinweis in Klammern wörtlich zitiert werde, dann bleibt für den Vollstreckungsrichter eine Unsicherheit:

Warum hat das Obergericht – wenn es das Lösungsgebot so gemeint hat – dieses nicht auch so formuliert, z.B. dergestalt: "Die Berufungskläger werden verpflichtet, den Begriff „Massenverbrechen“ in den folgenden zwei Sätzen im Internet zu löschen, und zwar sowohl (...)."?

Die erwähnte Auslegungs-Hypothese wirft also eine Frage auf, die nicht klar beantwortet werden kann. Sie ist daher nicht geeignet, die Verletzung des Vollstreckbarkeitsgrundsatzes zu beseitigen.

3

Die Vorinstanz verletzte den vorstehend zitierten Vollstreckbarkeitsgrundsatz aber auch hinsichtlich des Publikationsverbots, indem sie den Beklagten in Ziffer 2 und 3 ihres Dispositivs verbietet, den Begriff "Massenverbrechen" einerseits generell, andererseits „nur“ im Kontext von zwei wörtlich wiedergegebenen Sätzen der Beklagten erneut zu publizieren. Das Publikationsverbot gemäss Dispositiv-Ziffern 2 und 3 widerspricht schliesslich auch dem Publikationsgebot in Ziffer 4 des Dispositivs, demgemäss die Beklagten unter Strafanndrohung verpflichtet werden, genau das zu tun, was ihnen in Ziff. 2 des Urteils-Dispositivs verboten wird, nämlich den Begriff „Massenverbrechen“ erneut zu publizieren durch Aufschaltung des diesen Begriff mehrfach enthaltenden obergerichtlichen Dispositivs auf der VgT-Homepage. Der angefochtene Entscheid verletzt somit auch hinsichtlich des Publikationsverbots den vorstehend zitierten bundesgerichtlichen Vollstreckbarkeitsgrundsatz.

C. Rechtswidriger Ausschluss von "Noven" und Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 53 ZPO (i.V.m. Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 10 EMRK)

1

Die dem Obergericht präsentierten Urkunden (Art. 177 ZPO) in Form von Fernsehaufzeichnungen, DVD's und Büchern hat das Obergericht unter Hinweis auf das Noven-Verbot ausgeschlossen (Seite 9, lit. b)).

2

Dabei hat das Obergericht das rechtliche Gehör verletzt, indem es unbeachtet liess, was die Beklagten in ihrer Berufungs-Replik vom 19. August 2011 in diesem Zusammenhang vorbrachten (Seite 17, Hervorhebungen im Original):

„Ohnehin enthalten die mit der Berufungseingabe eingereichten Akten offenkundige Tatsachen, die an sich weder behauptet noch bewiesen werden müssten. Illustrativ dazu BGE 128 III 4 E. 4. c/bb: „Die Beschwerdegegnerin stützt ihre Vorbringen unter anderem auf die Lohnstrukturerhebung 1998 des Bundesamtes für Statistik. Das ist im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde zulässig, zumal Grundlage der Tatsachenfeststellung auch das Wissen des Gerichts über allgemein- oder

gerichtsnotorische Tatsachen bildet; **dazu können allgemein zugängliche Tatsachen gezählt werden, selbst wenn das Gericht sie ermitteln muss.**“

3

Aus diesen vor Obergericht ungehört vorgebrachten Gründen ist der Ausschluss dieser Dokumente bundesrechtswidrig.

D. Widersprüchliche Feststellung des Sachverhalts (BV 9), Verletzung des rechtlichen Gehörs (Begründungspflicht) gemäss Art. 53 ZPO, Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK und daraus folgend Verlust des kantonalen Instanzenzuges

1

Der EGRM leitet aus dem in Artikel 6 EMRK garantierten Anspruch auf rechtliches Gehör eine Begründungspflicht für belastende staatliche Rechtsakte ab. Die Begründungspflicht hat folgende Funktion (Villiger, Handbuch der EMRK, 2. Aufl., Rz. 491):

- Die Parteien sollen erkennen können, ob ihre Vorbringungen auch effektiv gehört wurden,
- Überprüfbarkeit der Rechtmässigkeit des Urteils,
- Ermöglichung einer gezielten, effizienten Rechtsmittelbegründung,
- Transparenz der Justiz.

Aus der Urteilsbegründung muss also ersichtlich sein, welche Umstände (tatsächlicher und rechtlicher Natur) für das Urteil berücksichtigt und warum sie für massgeblich erachtet wurden.

2

Der angefochtene Entscheid des Obergerichts beruht auf einer widersprüchlichen Feststellung des massgeblichen Sachverhalts:

a) Auf Seite 28 unten/ Seite 29 oben stellt das Obergericht fest (Unterstreichung nur hier):

„Die Berufungskläger hatten in ihrer Verlautbarung vom 5. August 2009 den Berufungsbeklagten nie vorgeworfen, illegale Tierversuche vorzunehmen oder sich im Sinn des Tierschutzgesetzes strafbar gemacht zu haben.“

b) Im Widerspruch dazu hält das Obergericht dann – auf die gleiche Verlautbarung vom 5. August 2009 bezogen – fest (Seite 30 lit. aa)) (Unterstreichung nur hier):

„Erst recht mit einer strafbaren Handlung in Verbindung bringt der durchschnittliche Leser den Begriff ‘Massenverbrechen’“.

Desgleichen auf S. 31 lit. bb) (Unterstreichung nur hier):

„Das Durchschnittspublikum versteht auch im Zusammenhang mit „Massenverbrechen an Tieren“ diesen Begriff gerade nicht in einem solch einschränkenden [moralisch-ethischen, Einschub durch RA RR] Sinn, sondern verbindet ihn gedanklich mit schlimmen Straftaten.“

Trifft Feststellung a) zu, so kann der relevante Durchschnittsleser den Begriff "Massenverbrechen" (im Kontext der relevanten Verlautbarungen) nicht im gegenteiligen Sinn gemäss den vorstehend unter b) zitierten Feststellungen verstehen, nämlich dass der Begriff "Massenverbrechen" die Behauptung einer strafbaren Handlung darstelle.

c) Im nochmaligen Widerspruch zu den vorstehend unter b) zitierten Feststellungen hält das Obergericht ebenfalls auf Seite 31 lit. bb) (Zeile 2) dann wieder fest, der Begriff "Massenverbrechen" sei als "Werturteil" zu verstehen, mithin nicht als Tatsachenbehauptung einer strafbaren Handlung.

Es handelt sich hier um eine krass widersprüchliche Urteilsbegründung. In einer Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen nach Art. 6 EMRK hat das Gericht seine Entscheidungsgründe so darzulegen, dass dem Betroffenen eine wirksame Beschreibung des Instanzenzuges ermöglicht wird (EGMR, Perez gegen Frankreich, Urteil vom 12.2.2004, Salov gegen Ukraine, Urteil vom 6.9.2005). Dass ein Verfahren nicht mit einem Orakelspruch enden darf, versteht sich von selbst. Damit verletzte das Obergericht die

Begründungspflicht als elementare verfassungsrechtliche prozessuale Garantie gemäss Art. 53 ZPO in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 und 2 BV sowie gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK¹⁴ (Recht auf ein faires Verfahren), indem de facto/im Ergebnis gar keine für den Adressaten verwertbare Begründung vorliegt, was einen klaren, gravierenden und dadurch vor Bundesgericht unheilbaren Mangel darstellt, der zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids und zur Rückweisung der Prozedur an die Vorinstanz führen muss, zumal das vorliegende Verfahren strafrechtlichen Charakter hat, da es auf unter Strafanordnung zu erlassende richterliche Anordnungen (Löschungs- und Publikationsgebote sowie Äusserungsverbote) zielt, deren Rechtmässigkeit im anschliessenden Strafverfahren nicht mehr überprüft werden können, d.h. in einem Strafverfahren wegen Missachtung der Löschungs-, Publikations- und Äusserungsgebote dürfte der Strafrichter die Rechtmässigkeit der im vorliegenden Verfahren erlassenen Zensur nicht mehr überprüfen. Es sind deshalb im vorliegenden Persönlichkeitsschutzverfahren die verschärften Anforderungen an ein faires Strafverfahren gemäss den in der Verfassung niedergelegten Grundrechten sowie gemäss Art. 6 Abs. 3 EMRK anzuwenden. „Soweit Abs. 3 nur für Strafverfahren gilt, leitet die Strassburger Rechtsprechung entsprechende Garantien in Zivilverfahren direkt aus Abs. 1 ab.“ (Villiger, Handbuch der EMRK, 2. Auflage, Rz. 471). Würde das Bundesgericht diese Gehörsverletzung sanktionslos durchgehen lassen, würde es den menschenrechtlichen Gehalt der Begründungspflicht negieren. Der Anspruch auf einen widerspruchsfrei begründeten Entscheid ist notwendiger Bestandteil eines fairen Verfahrens im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK.

Dieser Verfahrensmangel der Gehörsverletzung erweist sich als umso gravierender als es hier just um die fallentscheidende Vorfrage der Ermittlung des Bedeutungsinhalts/Sinngehalts der beanstandeten Äusserung geht. Bekanntlich stellt die falsche Einstufung (als Tatsachenbehauptung oder Werturteil) und Erfassung des Sinngehalts der beanstandeten Äusserung bereits für sich eine Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit gemäss Art. 10 EMKR dar, siehe in der Replik an das Obergericht vom 19. August 2011 auf S. 26-28.

Mit einer Gutheissung der Klage ohne Rückweisung der Prozedur an die Vorinstanz würde die Schweiz das Recht der Beklagten auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 EMRK verletzen.

¹⁴ Der EGMR siedelt die Begründungspflicht in konstanter Rechtsprechung in Art. 6 Abs. 1 EMRK an, vgl. Lorenz Kneubühler, Die Begründungspflicht – Eine Untersuchung über die Pflicht der staatlichen Behörden zur Begründung ihrer Entscheide, Bern 1998, S. 171; Uwe Kischel, Die Begründung – Zur Erläuterung staatlicher Entscheidungen gegenüber dem Bürger, Tübingen 2003, S. 140.

Ein Verlust beider kantonalen Instanzen liegt aus auch aus einem anderen Grund vor, wie in der Berufungsschrift vom 4. April 2011 (Seite 5 ff.) ungehört geltend gemacht wurde:

„Das Bezirksgericht hat kurzen Prozess gemacht. Das Urteil beruht ausschliesslich auf Vorurteilen und persönlichen weltanschaulichen Auffassungen der Richter, sämtliche Vorbringungen der Beklagten inkl. Beweisdokumente, Gutachten und Editionsanträge blieben vollständig und ohne jegliche Begründung unbeachtet. Der in der Klageantwort und erneut in der Replik [recte Duplik] dargelegte und offerierte Wahrheitsbeweis (dass die von den Beklagten geäusserten gemischten Werturteile auf einer ausreichenden Faktenlage beruhen)¹⁵ wurde ohne jede Begründung nicht abgenommen und es wurde überhaupt kein Beweisverfahren durchgeführt.

Dadurch verletzte das Bezirksgericht den aus Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 EMRK (neu auch Art. 53 Abs. 1 und Art. 152 Abs. 1 ZPO) fliessenden Gehörs- und Beweisführungsanspruch¹⁶ der Beklagten so fundamental, dass eine – über die Geltendmachung der Verletzung dieser Menschenrechte hinausgehende – substantiierte, wirksame Rechtsmittelbegründung verunmöglicht wurde und die Beklagten nur wiederholen können, was sie schon vor Bezirksgericht ungehört vorgebracht haben. Dadurch geht ihnen in materieller Hinsicht die gesetzlich vorgesehene zweite Instanz verloren – eine schwerwiegende Verletzung der Garantie auf ein faires Verfahren. Dies kann nur durch Rückweisung an das Bezirksgericht zur Durchführung eines Beweisverfahrens bzw. zur Neuurteilung geheilt werden.

Die Verfahrensgarantien der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sind von jeder Instanz zu beachten¹⁷. Eine Heilung im Rechtsmittelverfahren ist nur bei leichten Verletzungen möglich, hier – wo sämtliche Ausführungen/Vorbringen und Beweismittel zum Beweis, dass die von den Beklagten geäusserten gemischten Wert-

¹⁵ Mit dieser Klammerbemerkung stellten die Beklagten klar, dass es hier nicht um den strafrechtlichen Wahrheitsbeweis geht, sondern um den sog. Nachvollziehbarkeitsbeweis bei (gemischten) Werturteilen, siehe dazu auch noch im Rechtsbegehren zur Replik an das Obergericht vom 19. August 2011.

¹⁶ Bekanntlich beinhalten das Recht auf ein faires Verfahren gemäss Bundesverfassung (Art. 29) und EMRK (Art. 6) zentrale Verfahrensgrundsätze mit dem Stellenwert von Menschenrechten.

¹⁷ "Wenn ein Staat aber ein Gerichtssystem mit mehreren gerichtlichen Instanzen einrichtet, so muss er sicherstellen, dass die grundrechtsberechtigte Person grundsätzlich vor allen diesen Gerichten in den Genuss der Garantien des Art. 6 kommt." Christoph Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Auflage, § 24 Rz. 57 mit Verweis auf EGMR, 17.1.1970, Delcourt/BEL, Nr. 2689/65, Z. 25 f.; EGMR, 23.10.1996, Levages Prestations/FRAU, Nr. 21920/93, Z. 44; EGMR, 31.7.2007, FC Mretebi/GEO, Nr. 38736/04, Z. 39.

urteile auf einer ausreichenden Faktenlage beruhen und daher nicht als exzessiv zu gelten haben, systematisch unbeachtet blieben – offensichtlich nicht. Obwohl gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ohnehin nicht davon abhängt, ob sich diese auf das Urteil ausgewirkt hat, liegen in casu Gehörsverletzungen vor, die tatsächlich für das Urteil bestimmend waren. So hat sich das Bezirksgericht z.B. in Bezug auf die kontextbezogene Verwendung der Wertung "Tierquälerei" willkürlich über ein rechtskräftiges Präjudizurteil, welches die Beklagten ausdrücklich ins Recht legen liessen (bekl. act. 2), hinweggesetzt, ohne dies auch nur mit einem Wort zu begründen – auch das eine grobe, für den Ausgang des Verfahrens entscheidende Verletzung des rechtlichen Gehörs, das gemäss Praxis des EGMR auch in rechtlicher Hinsicht gilt (Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, 3. Aufl., Art. 6, Rz. 142, siehe auch Jörg Paul Müller/Markus Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl. 2008, S. 861 mit Verweis in Fussnote 117 auf zahlreiche Entscheide des Bundesgerichts).

Unbestritten dürfte sein, dass die Frage, ob eine Äusserung „unnötig“ (so der Vorwurf des Bezirksgerichts, siehe auf S. 15 unten, S. 17 oben, S. 18 Ziff. 6 Satz 1) verletzt oder herabsetzt, *nur mit Blick auf die Faktenbasis* beurteilt werden kann. Jedenfalls entspricht es ständiger Rechtsprechung des EGMR, dass die Verhältnismässigkeit eines Eingriffes in die Meinungsäusserungsfreiheit bei Werturteilen vom Bestehen/Fehlen einer ausreichenden faktischen Grundlage abhängt¹⁸. Je nachdem, ob für eine strittige Formulierung eine ausreichende Tatsachengrundlage vorhanden ist oder ob im Gegenteil eine ausreichende Tatsachengrundlage fehlt, erweist sich diese als unnötig verletzend/herabsetzend oder nicht¹⁹, siehe z.B. das EGMR-Urteil vom 26.4.1995 „Prager & Oberschlick/Österreich“ Ser A/313 Ziff. 37 = ÖJZ 1995, S. 676: Hier scheiterte ein österreichischer Journalist in der Abwägung an der übermässigen Schärfe seiner Formulierung, welche „*im Hinblick auf das Fehlen einer ausreichenden Tatsachengrundlage unnötig schädlich*“ erschien. Siehe weiter im neuen EGMR-Urteil vom 21.12.2010 in Sachen Novay Gazeta/Russland, mit welchem der EGMR eine Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit gemäss Art. 10 EMRK festgestellt hat, weil

¹⁸ EGMR 24.2.1997, De Haes und Gijssels/Belgien, NL 1997, 50 = ÖJZ 1997, 912; EGMR 27.2.2001, Jerusalem/Österreich, NL 2001, 52 = ÖJZ 2001, 693; EGMR 1.7.1997, Oberschlick/Österreich (Nr. 2), NL 1997, 213 = ÖJZ 1997, 956; EGMR 13.11.2003, Scharsach und News Verlagsgesellschaft/Österreich, NL 2003, 307 = ÖJZ 2004, 512.

¹⁹ Wobei dieses Prüfungsgebot gemäss EGMR sowohl für Werturteile im Zivilrecht wie für Werturteile im Strafrecht gilt, siehe Wolfram Karl/Philip Czech, Der EGMR vor neuen Herausforderungen, Österreichisches Institut für Menschenrechte, Seite 88, mit Verweis auf EGMR 13.12.2005, Wirtschafts-Trend Zeitschriften-Verlagsgesellschaft mbH (Nr. 3)/Österreich, NL 2005, 298 = ÖJZ 2006, 693.

die nationalen Gerichte die Faktenbasis eines eingeklagten gemischten Werturteils nicht geprüft hatten (bekl. act. 141, siehe insb. in Rz. 38, 55 und 56).“

E. Unvollständige Feststellung des Sachverhaltes (BV 9), willkürliche rechtliche Würdigung und Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 53 ZPO, Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK zur Sozialadäquanz der Wertung „Massenverbrechen“

1

Die Beklagten haben im Verfahren vor Bezirks- und Obergericht geltend gemacht, im Zusammenhang mit Tierversuchen sei die moralisch-ethische Wertung "Massenverbrechen" (beim relevanten VgT-Homepage-Durchschnitts-Rezipienten und sogar darüberhinaus durch die Verwendung von grossen Persönlichkeiten) sozialadäquat, d.h. allgemein üblich und akzeptiert²⁰. Die Vorinstanz hat das ausdrücklich anerkannt (Seite 31 lit. bb) am Ende):

„Daran [dass der Begriff „Massenverbrechen an Tieren“ gedanklich mit schlimmen Straftaten verbunden werde] ändert nichts, dass in Tierschutzkreisen möglicherweise Tierversuche als „Verbrechen“ oder gar „Massenverbrechen“ bezeichnet werden.“

Diese offensichtlich richtige und fallentscheidende Feststellung der Vorinstanz über den üblichen Sprachgebrauch in Tierschutzkreisen betreffend die Wertung von Tierversuchen als Verbrechen oder Massenverbrechen betrifft die Ermittlung des Sachverhalts und ist als Tatfrage für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich.

²⁰ Siehe z.B. in der Berufungsschrift an das Obergericht vom 4. April 2011, Kapitel "I. Menschenrechtswidrige staatliche Sprachregelung", S. 30:

„3

Im ethisch-moralischen Sinn gibt es sehr wohl Verbrechen an Tieren – und wenn diese massenhaft begangen werden eben Massenverbrechen. Dieser Begriff ist in Tierschutzkreisen – mithin der Hauptleserschaft der VgT-Medien, wo die inkriminierten Äusserungen veröffentlicht worden sind – üblich und auch immer wieder von grossen Persönlichkeiten verwendet worden und somit sozialadäquat.

(...)“

Statt folgerichtig gestützt auf diese Feststellung die Sozialadäquanz der eingeklagten Äusserungen betreffend Massenverbrechen an Versuchstieren zu bejahen, hält das Obergericht im folgenden Satz fest:

„Massgebend ist das Verständnis des durchschnittlichen Publikums.“

Massgebend ist offensichtlich nicht das Verständnis irgendeines Publikums, sondern einzig und allein dasjenige des VgT-Homepage-Publikums, siehe oben in Vorbemerkung 5, wo dargelegt wurde, dass der relevante Durchschnittsleser der relevanten Verlautbarungen auf der VgT-Homepage ein den Beklagten nahestehender, tierschutzinteressierter, aufmerksamer Leser ist.

Bereits zuvor hat die Vorinstanz auf S. 24 lit. cc) am Ende willkürlich festgehalten, dass es „unerheblich“ sei, „ob es in den Berufungsklägern nahestehenden Kreisen (z.B. den Lesern der VgT-Nachrichten) sozialadäquat ist, Tierversuche als Massenverbrechen oder Tierquälerei zu bezeichnen oder Personen, die mit Tierversuchen zu tun haben oder dafür verantwortlich sind, Massenverbrechen an Tieren vorzuwerfen“.

Das Sprachverständnis der „den Berufungsklägern nahestehenden Kreise“ ist im vorliegenden Fall entgegen der Auffassung des Obergerichts sehr wohl relevant. Denn der entsprechend den Vorgaben des EGMR zu ermittelnde Durchschnittsleser der VgT-Homepage besteht zu praktisch 100% aus Kreisen, die den Beklagten nahestehen. Es ist allgemein bekannt und gerichtsnotorisch, dass ein spezialisiertes Medium von denjenigen Personen konsumiert wird, die sich für die betreffende Spezial-Materie interessieren und den Herausgebern dieser Materie „nahestehen“. SVP-Mitglieder lesen keine Gewerkschaftszeitungen, um ein anderes Beispiel zu nennen.

2

Aber selbst wenn (bestritten) der „in Tierschutzkreisen“ sozialadäquate moralisch-ethische Gebrauch des Begriffes „Massenverbrechen“ an Tieren für das Sprachverständnis des relevanten Durchschnittslesers der VgT-Homepage keine Rolle spielen sollte, indem das Sprachverständnis des Durchschnittslesers der VgT-Homepage auch dasjenige von Nicht-Tierschutzkreisen beinhalten soll – was voraussetzen würde, dass die Mehrheit der VgT-

Homepage-Konsumenten nicht aus Tierschutzkreisen stammt, was mit der Realität rein gar nichts mehr zu tun hat und auch den vorstehend erwähnten allgemeinen Erfahrungssatz (wonach ein spezialisiertes Medium von denjenigen Personen konsumiert wird, die sich für die betreffende Spezial-Materie interessieren und den Herausgebern dieser Materie „nahestehen“) flagrant verletzen würde –, so wäre die Sozialadäquanz der eingeklagten Äusserungen betreffend Massenverbrechen an Versuchstieren trotzdem zu bejahen gewesen, hätte das Obergericht die entsprechenden hierzu vorgebrachten Tatsachen zum Beleg für die Verwendung der moralisch-ethisch zu verstehenden Bezeichnung „Massenverbrechen“ in Bezug auf Versuchstieropfer nicht unbeachtet gelassen und damit das rechtliche Gehör der Beklagten verletzt:

3

Aus der Klageantwort vor Bezirksgericht vom 8. März 2010, Seite 123:

„Karlheinz Deschner (Schriftsteller, Kirchenkritiker), in „Das schwärzeste aller Verbrechen“ (bekl. act. 25):

„Das Elend der Tiere, dieser permanente **Massenmord**, der eigentlich jeden auch nur halbwegs Sensiblen sofort um den Verstand bringen müßte (und zwar ganz ungeachtet der tiefen Tolstoj-Sentenz: Solange es Schlachthöfe gibt, solange wird es auch Schlachtfelder geben), resultiert im jüdisch-christlichen Raum aus der ebenso albernen wie anmaßend aufgeblasenen Bibellehre von der Gottebenbildlichkeit des Menschen, der "Spitzenaussage alttestamentlicher Anthropologie" (Walter Gross), aus jenem arroganten Anthropozentrismus also, wonach dicht auf Gott der Mensch kommt und dann erst der Rest der Welt. Während in der vorchristlichen Rangfolge des Heidentums, im Hellenismus, nach Gott der Makrokosmos rangierte und der Mensch in die Natur eingereiht, nicht über sie gestellt wurde, was für jede evolutive Sicht selbstverständlich ist.“ ["Texte" 41, 1991]“

4

Aus der Duplik an das Bezirksgericht vom 7. September 2010 (Seite 114 ff.):

„G. Sozialadäquate Kritik

(...)

1

„**Vivisektion ist nach meiner Auffassung das schwärzeste von allen schwarzen Verbrechen**, deren sich der Mensch heute gegenüber Gott und seiner Schöpfung schuldig macht.“

Mahatma Gandhi (1869-1948), indischer Politiker, Nobelpreis 1913 (bekl. act. 72, S. 76)

2

„Was heute an Millionen Versuchstieren geschieht, muss verboten werden, weil es mit der Selbstachtung einer menschlichen Rechtsgemeinschaft nicht vereinbar ist. **Die absichtsvolle Verwandlung eines solchen Lebens in ein Bündel von Leiden und stumme Verzweiflung ist ein Verbrechen. Was sollte eigentlich sonst ein Verbrechen sein?**“

Prof. Dr. Robert Spaemann, Philosoph, Universität München

3

„Der Schmerz ist beim Tier ein viel tieferer, als es beim Schmerz des erwachsenen Menschen der Fall ist. Der Schmerz des Tieres ist mit dem des Kindes zu vergleichen. **Die Vivisektion ist zu verurteilen wie die Mordtat oder eine Tortur an einem Unschuldigen.**“ **Rudolf Steiner**

4

Damit bezeichnet Rudolf Steiner - und mit ihm viele andere grosse Persönlichkeiten (siehe die Zitate in der Klageantwort) – all diejenigen, welche Tierversuche durchführen oder in Auftrag geben, also auch Vasella/Novartis und Konsorten, als Verbrecher. Ist in der Schweiz und in der Schweizer Literatur kein Platz mehr für grosse Persönlichkeiten, welche Tierversuche als Verbrechen an Unschuldigen verurteilen? Müssen ihre Bücher verbrannt werden? Oder schützt sie ihr grosser Name und soll nur den Beklagten als unbequeme Zeitgenossen das Reden verboten werden?

(...)

9

„**Die Tierversuche sind die grösste und gemeinste Kulturschande der Gegenwart, sie sind moralisch und intellektuell dem Irrwahn der Hexenprozesse völlig gleichzusetzen.** Kein Volk, das sie duldet, hat ein Recht darauf, sich ein Kulturvolk zu nennen.“

Manfred Kyber (1880-1933), Schriftsteller (bekl. act. 72, S. 50)

(...)

12

Gibt man auf www.google.ch die zwei Wörter „**Tierversuche Verbrechen**“ ein, liefert die Suchmaschine **307'000 Ergebnisse**, siehe in bekl. act. 85.“

5

Aus der Berufungsschrift an das Obergericht vom 4. April 2011,
Kapitel "I. Menschenrechtswidrige staatliche Sprachregelung", Seiten 30 ff.
[aktuelle Anmerkungen in eckigen Klammern]:

„3

Im ethisch-moralischen Sinn gibt es sehr wohl Verbrechen an Tieren – und wenn diese massenhaft begangen werden eben Massenverbrechen. Dieser Begriff ist in Tierschutzkreisen – mithin der Hauptleserschaft der VgT-Medien, wo die inkriminierten Äusserungen veröffentlicht worden sind – üblich und auch immer wieder von grossen Persönlichkeiten verwendet worden und somit **sozialadäquat**:

[Die Vorinstanzen haben die spezifische Leserschaft der VgT-Website, auf welcher die inkriminierten Texte veröffentlicht wurden, willkürlich ausser Acht gelassen und damit den **Sachverhalt unvollständig** festgestellt.]

- a) Friedensnobelpreisträger Mahatma Gandhi (Vivisektion = Tierversuche):
[gleiches Zitat wie ungehört vor Bezirksgericht, siehe oben: „**das schwärzeste aller schwarzen Verbrechen**“]
- b) Der zeitgenössische Philosophie-Professor Robert Spaemann:
[gleiches Zitat wie ungehört vor Bezirksgericht, siehe oben: „**Verbrechen**“]
- c) Der Komponist **Franz Liszt**:
"Die sittliche Überzeugung unserer Zeit verabscheut die Vivisektion als eine Praxis, die mit dem öffentlichen Moralgefühl einer zivilisierten Nation in schreiendstem Widerspruche steht. Sie sieht in jenen raffiniert grausamen Experimenten an zahllosen, mit einem Seelenvermögen, Bewusstsein und Schmerzempfindung begabten Wesen **ein offenkundiges Verbrechen** gegen die über allem Nutzen stehenden Gebote christlicher und menschlicher Barmherzigkeit."
- d) Rudolf Steiner: [gleiches Zitat wie vor Bezirksgericht, siehe oben: „**Mordtat**“]
- e) Manfred Kyber (1880-1933), Schriftsteller:
[gleiches Zitat wie vor Bezirksgericht, siehe oben: „Irrwahn der **Hexenprozesse**“]
- f) **Prinz Sadruddin Aga Khan, UN-Flüchtlingshochkommissar, Träger der Dag Hammarskjöld-Ehrenmedaille**:

„Die Philosophie, die hinter dem Eingriff am lebenden Tier steht, das als niedere Kreatur angesehen wird, unterscheidet sich nur wenig von der Philosophie des **Sklavenhalters** und der Leute, die **Konzentrationslager** erfunden haben.“
(Hörzu 21.10.88, Seite 17)

- g) **Sogar der angepasste, politisch korrekte "Schweizer Tierschutz STS" benutzt das Wort *Verbrechen* in Zusammenhang mit Tieren bzw. Tiertransporten und wirft Bundesrätin Leuthard vor, *Verbrechen an Tieren* zu ermöglichen.**
(Tages-Anzeiger vom 4. Oktober 2010, bekl. act. 113).

Ist in der Schweiz und in der Schweizer Literatur kein Platz mehr für grosse Persönlichkeiten, welche Tierversuche als Verbrechen an Unschuldigen verurteilen? Müssen ihre Bücher verbrannt werden? Oder schützt sie ihr grosser Name und soll nur den hier beklagten unbequemen Zeitgenossen aus politischem Opportunismus das Reden verboten werden? Müssen die Beklagten nun künftig, wenn sie solche Zitate über Tierversuche verbreiten, stets anfügen, das gelte für alle, ausgenommen für Vasella und Novartis?

4

Typisch für die Spaltung der Gesellschaft bei der Einstellung zum Tier ist die Einstellung zum Begriff "**Tier-KZ**". Für ethisch Entwickelte ist dieser Begriff sachlich zutreffend, für die tierverachtenden Egoisten und christlich-moralischen Heuchler geht er zu weit, weil das Leiden von Tieren niemals mit dem Leiden von Menschen verglichen werden dürfe. Das Bezirksgericht hat sich unter völliger Nichtbeachtung der Ausführungen und Beweise der Beklagten, offensichtlich nur gestützt auf die persönlichen weltanschaulichen Einstellungen und Vorurteile der Richter, auf die Seite der Tierausbeuter gestellt und zu deren Gunsten die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit in schwerwiegender Weise verletzt. Und dies obwohl der EGMR immer wieder darauf hinweist, dass die Meinungsäusserungsfreiheit eben gerade dazu da ist, den freien öffentlichen Diskurs über umstrittene Anschauungen, ohne den laut EGMR die Weiterentwicklung einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft nicht möglich ist, zu schützen, und dies auch mit provozierenden, schockierenden Vergleichen (Villiger, EMRK-Kommentar).

5

Der Begriff "**Tier-KZ**" wurde vom berühmten Tierforscher und Verfasser eines bekannten mehrbändigen Werks über Tiere, **Prof. Bernhard Grzimek**, allgemein bekannt gemacht. Er wurde deswegen in Deutschland vor Gericht gestellt - und freigesprochen. In seinem Buch "Vom Grizzlybär zur Brillenschlange" schreibt Prof. Grzimek dazu:

„Das **Oberlandesgericht Düsseldorf** hat die Klage eines Eier-Industriellen gegen mich abgewiesen, wonach mir untersagt werden sollte, die ohne Tageslicht in Engstkäfigen gehaltenen Batterie-Hühner als **KZ-Hühner** zu bezeichnen. Den Ausdruck KZ-Hühner, der im Übrigen nicht von mir erfunden worden war, haben die früheren KZ-Insassen Kirchenpräsident Martin Niemöller und Motoren-Erfinder Dr. Wankel ausdrücklich gebilligt.“

6

Von diesen von Prof. Grzimek zitierten ehemaligen KZ-Häftlingen sind unter anderen die folgenden weiteren Äusserungen über Tier-KZs bekannt:

"Ich entsinne mich, dass ich während eines Urlaubaufenthalts von 1967 im russischen Wald bei Cavidovo zum ersten Mal eine solche "Hühnerfabrik" gesehen und besucht habe und dass mein erster Eindruck - und er hat sich später nie geändert – der war: **das muss für die armen Tiere ja schlimmer sein, als was wir im Konzentrationslager die Jahre hindurch haben ausstehen müssen!**"

Martin Niemöller, ehemaliger KZ-Häftling

("Briefe von Dr. Felix Wankel und Martin Niemöller")

"Ich selbst war zu Beginn des Nazismus im Gefängnis, und der Reichsstatthalter von Baden erklärte: 'Wankel bleibt darin, bis zum Verrecken und Verfaulen.' Deshalb **halte ich es für eine scheinheilige Zweckbehauptung der Hühnerbatterie-Geschäftemacher, dass sich die früheren KZ-Gefangenen durch die Bezeichnung der Hühnerbatterie-Käfighaltung als KZ-Haltung beleidigt fühlen würden. Ich bin überzeugt, dass jeder frühere KZ-Häftling beim Besichtigen einer Batteriehaltung Herrn Prof. Grzimek recht geben wird und erbittert gegen die Errichter, Ausnützer und Verteidiger dieses Tier-KZ Stellung nimmt.**"

Dr. Felix Wankel

7

Bekannte jüdische Persönlichkeiten haben sich im gleichen Sinne geäußert:

Theodor W. Adorno, jüdischer Philosoph und Soziologe, emigrierte während des Dritten Reiches nach England und kehrte 1949 nach Deutschland zurück:

"**Auschwitz** fängt da an, wo einer im Schlachthof steht und sagt, es sind ja nur Tiere."

Isaac Bashevis Singer, jüdischer Literatur-Nobelpreisträger, im Buch "Feinde, die Geschichte einer Liebe":

"Irgendwo wurde an diesem lieblichen Sommermorgen Geflügel geschlachtet; **Treblinka** war überall."
Viertes Kapitel, Ziffer 5, (dtv-Ausgabe Seite 98).

"Hermann" verglich den Zoo oft mit einem **Konzentrationslager**. Die Luft hier war voller Sehnsucht – nach Wüsten, Bergen, Tälern, Höhlen, Familien. **Wie die Juden waren die Tiere aus allen Teilen der Welt hierher geschleppt worden, verdammt zu Isolierung und Langeweile. Manche schrien ihre Not hinaus; andere blieben stumm.**"
1. Teil, 2. Kapitel, Ziffer 5 (dtv-Ausgabe Seite 50).

Singer als Tierfreund und Vegetarier steht offensichtlich hinter der Aussage seines jüdischen Romanhelden Hermann. Weiteres Zitat:

"Hermann verbrachte den Tag und den Vorabend von Jom Kippur bei Mascha. Schifrah Puah hatte zwei Opferhennen gekauft, eine für sich und eine für Mascha; für Hermann hatte sie einen Hahn kaufen wollen, aber er hatte es verboten. Er hatte jetzt seit einiger Zeit daran gedacht, Vegetarier zu werden. Bei jeder Gelegenheit wies er darauf hin, dass das, **was die Nazis mit den Juden gemacht hatten, dasselbe sei, was die Menschen mit den Tieren machten.**"
Fünftes Kapitel, Ziffer 4 (dtv-Ausgabe Seite 126).

Isaac Bashevis Singer, im Buch "Der Büsser":

"Ich beobachtete, wie sich jemand am Nachbartisch über eine Portion Schinken mit Eiern hermachte. Ich war längst zu der Überzeugung gelangt, dass die Art und Weise, wie der Mensch mit den Geschöpfen Gottes umgeht, seinen Idealen und dem ganzen sogenannten Humanismus Hohn spricht. Damit dieser vollgefressene Kerl sich an Schinken delectieren konnte, musste ein Lebewesen aufgezogen, zur Schlachtbank gezerrt, gequält, abgestochen und mit kochendem Wasser abgebrüht werden. Dieser Mensch kam gar nicht auf den Gedanken, dass das Schwein aus dem gleichen Stoff geschaffen war wie er selbst und dass es leiden und sterben musste, bloss damit er das Fleisch verzehren konnte. **'Wenn es um Tiere geht', habe ich mir schon oft gedacht, 'ist jeder Mensch ein Nazi.'** ...
Der erste Entschluss, den ich fasste, hatte eigentlich nichts mit Religion zu tun, aber für mich war es ein religiöser Entschluss. Nämlich: kein Fleisch und keinen Fisch mehr zu essen - nichts, was einmal lebendig gewesen und zu Ernährungszwecken getötet worden war. Schon als Geschäftsmann, der reich werden wollte, schon als ich andere und auch mich selbst betrog, hatte ich gespürt, dass ich gegen meine

Überzeugung lebte und dass meine Lebensweise verlogen und verderbt war. Ich war ein Lügner, obwohl ich Lug und Trug verabscheute...

Ich habe genug gelernt, um zu wissen, dass die Thora das Fleischessen als 'notwendiges Übel' betrachtet. Die Thora spricht verächtlich von denen, die sich nach den Fleischtöpfen sehnen."(dtv-Ausgabe Seite 42).

J. M. Coetzee, jüdischer Literaturnobelpreisträger, im Buch "Das Leben der Tiere", S. Fischer Verlag:

"Ich komme ein letztes Mal auf die Todesstätten um uns herum zurück, die Schlachtstätten, vor denen wir in einer gewaltigen gemeinschaftlichen Anstrengung unsere Herzen verschliessen. **Jeden Tag ein neuer Holocaust.**" (Seite 34)

8

Menschliches Leiden unter allen Umständen höher zu werten als das Leiden nichtmenschlicher Säugetiere ist eine Form von Rassismus, die als Speziesismus bezeichnet wird. Da wird nicht nach objektiven Tatsachen, sondern allein nach der Zugehörigkeit zu einer Spezies gewertet – eine Denkweise, die typisch ist für Rassisten. Die wirklichen Rassisten sind diejenigen, die den Beklagten 1 wegen angeblichen Rassismus verurteilen, weil er die Massenverbrechen an Tieren und die KZ-Haltung von „Nutztieren“ unbeschönigt so bezeichnet.

9

Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** hat die Schweiz wegen der Zensur eines Tierschutz-Fernsehspots des Beklagten 2 im Schweizer Fernsehen zwei Mal wegen Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit verurteilt. Der EGMR hat sich nicht daran gestossen, dass in diesem Spot die Zustände in Schweinefabriken als „**KZ-artig**“ beschrieben werden (www.vgt.ch/justizwillkuer/tvspot-zensur). Die Verwendung des Begriffs KZ für Schweinefabriken war auch in der Schweiz nicht kritisiert worden und nicht der Grund für die Zensur.

10

Vasella/Novartis wenden ein, der EGMR habe sich gar nicht zum KZ-Vergleich mit Schweinefabriken geäußert. Der Einwand ist unbegründet. Der EGMR hat diesen Vergleich zwar nicht ausdrücklich, aber konkludent als zulässig beurteilt, indem er die Schweiz wegen der Zensur des Werbespots mit diesem KZ-Vergleich verurteilte. Dazu kommt, dass auch die Schweiz daraus keinen Zensurgrund ableitete und geltend machte (auch das Bundesgericht nicht). Dieser Tatsache kommt erhebliche Bedeutung zu, nämlich dass Vergleiche mit Nazi-Verbrechen mit heutigen Geschehen in der

Schweiz und in Europa – z.B. Tierversuche – entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts nicht im Vornherein unzulässig sind.

11

Die Beklagten sind der Meinung, dass sich solche Vergleiche im Zusammenhang mit Tierfabriken und Tierversuchen geradezu aufdrängen. Dennoch sind sie aber in den inkriminierten Publikationen nicht so weit gegangen und haben im Gegenteil die Fehldeutung, Vasella würde mit Hitler verglichen, in der fraglichen Online-Veröffentlichung sofort unmissverständlich und rot hervorgehoben als unzutreffend klargestellt, was das Bezirksgericht ja auch korrekt anerkannt hat. Nicht korrekt beurteilt hat das Bezirksgericht dann aber die Zulässigkeit der Begriffe "Misshandlung von Tieren", "Tierquälerei" und "Massenverbrechen an Tieren".“

6

Es kann nicht ernsthaft und rechtens behauptet werden, alle diese Zitate grosser Persönlichkeiten, die ihre Abscheu über den unmenschlichen Umgang mit Versuchstieren und Nutztieren mit ganz ähnlichen Worten ausdrücken (Verbrechen, Mordtat, Massenmord, KZ, Nazi, Treblinka, Auschwitz, Holocaust) wie die Beklagten, seien für die Frage der Sozialadäquanz und der Vertretbarkeit der vorliegend zu beurteilenden kontextbezogenen Wertung "Massenverbrechen an Versuchstieren" allesamt irrelevant. Indem die Vorinstanzen diese Tatsachen dennoch willkürlich ausser Acht gelassen haben, haben sie das rechtliche Gehör der Beklagten (Art. 53 ZPO, Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK) verletzt und den Sachverhalt entscheidungsrelevant unvollständig und damit bundesrechtswidrig festgestellt.

7

Anstatt den Sachverhalt richtig festzustellen und zu würdigen, hat das Obergericht auf haltlose, perfide Weise dadurch "erledigt", dass es dessen von niemandem aufgestellte Behauptung mit einer banalen Feststellung "widerlegte": Es sei "nicht das Gleiche, ob in einer kleinen oder grösseren Gruppe die Mitglieder sich gegenseitig mit gewissen Ausdrücken bezeichnen²¹, oder ob die Mitglieder dieser Gruppe dieselben Begriffe in Bezug auf aussenstehende Dritte äussern".

²¹ Davon war in den Vorbringungen der Beklagten nie die Rede. Die Beklagten haben nicht geltend gemacht, Tierschützer oder Leser der VgT-Website würden sich gegenseitig des Massenverbrechens an Tieren beschuldigen. Die Beklagten haben vielmehr ausführlich, und trotzdem ungehört, dargelegt und nachgewiesen, dass solche und ähnliche Werturteile, wie z.B. "Tier-KZ", in tierschutz-ethischen und tierschutz-

8

Indem das Obergericht willkürlich unterstellt, tierschutz-ethische Wertungen wie "KZ", "Verbrechen" und "Mord" an Tieren seien nur in Kreisen üblich, welche den Beklagten "nahestehen", hat es deutlich gemacht, dass es die Vorbringungen der Beklagten auf weiten Strecken überhaupt nicht zur Kenntnis genommen hat – eine krasse Verletzung des rechtlichen Gehörs.

9

Es kann niemand im Ernst behaupten, die folgenden von den Beklagten in diesem Zusammenhang zitierten grossen Persönlichkeiten seien den Beklagten "nahestehende" unmassgebliche Kreise: Mahatma Gandhi, Theodor W. Adorno, Isaac Bashevis Singer, J. M. Coetzee, Franz Liszt, Prof. Bernhard Grzimek, Prinz Sadruddin Aga Khan, Rudolf Steiner und die Richter des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR).

10

Auch der zum politischen Establishment gehörige und mit den Beklagten verfeindete "Schweizer Tierschutz STS", der – wie oben zitiert – ebenfalls von "Massenverbrechen" an Tieren spricht, ist den Beklagten sicher nicht "nahestehend".

11

Indem das Obergericht behauptet, nur den Beklagten nahestehende Kreise würden solche und ähnliche Wörter verwenden wie die Beklagten zur Bewertung der an Versuchstieren und Nutztieren tagtäglich massenhaft begangenen Unmenschlichkeiten, hat es den Sachverhalt offensichtlich in willkürlicher Weise unvollständig festgestellt und deswegen den falschen Schluss gezogen, das inkriminierte Werturteil "Massenverbrechen an Versuchstieren" sei nicht sozialadäquat (was das Obergericht freilich nicht davon befreit hat, im Rahmen der verfassungsgeliteten Interessenabwägung zu prüfen, ob die von den Beklagten dargelegte Faktenbasis deren Werturteil nachvollziehbar oder im Gegenteil als unnötig/übertrieben/exzessiv erscheinen lasse).

politischen Veröffentlichungen und Foren-Diskussionen, ja sogar in hochstehender, mit dem Nobelpreis ausgezeichnete Literatur, verbreitet und üblich ist.

12

Weiter haben die Beklagten in ihrer Berufungsschrift, Kapitel I, Seite 36, wie zuvor vor Bezirksgericht (Klageantwort Seite 19 Ziffer 20) folgendes ungehört vorgebracht:

„12

Auch das Bundesgericht anerkennt die Tierrechts-Ethik, die von einer weitgehenden Gleichheit zwischen Mensch und Tier ausgeht, als vertretbare Weltanschauung:

Bundesgerichtsentscheid 6S.234/1996 vom 10. Juni 1996 (medialex 3/96, Seite 162):

„Im inkriminierten Artikel kommt angesichts des Hinweises auf Versuche an menschlichen Säuglingen die Haltung der sog. **Egalitaristen** zum Ausdruck, die gegenüber der Haltung der sog. Speziesisten auf ganz andern ethischen Grundlagen aufbaut. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung über ethische Grundfragen betreffend das Verhältnis zwischen Mensch und Tier geht die inkriminierte Äusserung nicht über das Zulässige hinaus, zumal für den Leser des Artikels - «In gleicher Weise sollte ein Tierarzt solche Kätzchenversuche auch nicht durchführen dürfen» - **erkennbar ist, dass die kritisierten Tierversuche, im Unterschied zu entsprechenden Versuchen an menschlichen Säuglingen, nach dem geltenden Recht erlaubt sind.**“

Diese Feststellungen des Bundesgerichts lassen sich direkt auf das vorliegende Verfahren anwenden.

Bericht im Tages-Anzeiger zu diesem Freispruch: bekl. act. 30.“

13

Mit diesem Entscheid anerkennt das Bundesgericht die tierrechts-ethische Weltanschauung der sog. Egalitaristen - weitgehende Gleichheit von Mensch und Tier - als vertretbar. (Gerichte haben nicht darüber zu befinden, ob ethische, religiöse, weltanschauliche und politische Auffassungen richtig oder falsch sind.) **Die Beklagten vertreten - das ist gerichtsnotorisch oder kann jederzeit auf www.vgt.ch/doc/tier-mensch-vergleich nachgelesen werden - diese egalitaristische Auffassung. Direkte Folge dieser als vertretbar anerkannten Weltanschauung ist die Anwendung von Wörtern auf Tiere bezogen, die sonst mehrheitlich auf Menschen bezogen werden, wie "Verbrechen", "Mord", "Massenmord", "Konzentrationslager", "KZ", "Massenverbrechen", "Holocaust" und ähnliche.**

Das Obergericht geht offenbar – dessen rudimentäre Erwägungen zur Sozialadäquanz legen das nahe – von der Rechtsauffassung aus, der Sprachgebrauch einer Minderheit (der gesamten Bevölkerung, nicht der VgT-Homepage-Konsumenten!) könne im Vorherein keine Sozialadäquanz begründen. Diese Rechtsauffassung stellt aus den folgenden Gründen eine bundesrechtswidrige Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs "Sozialadäquanz" dar:

- a) Scharfe, provokative, pointierte Meinungsäußerungen sind in Debatten über Fragen des öffentlichen Interesses weitestgehend sozialadäquat²². In einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft darf der Staat grundsätzlich nicht in solche Diskussionen eingreifen. Die EMRK verbietet solche Eingriffe, auch wenn die Diskussion scharf, provozierend (herausfordernd) und pointiert geführt wird. Der EGMR weist immer wieder darauf hin, dass der Beurteilungsspielraum („margin of appreciation“/„marge d’appréciation“) der nationalen Autoritäten im Rahmen der Interessenabwägung („balancing test“) zur Beurteilung der Frage, ob der Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit verhältnismässig bzw. einem dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis („pressing social need“) entspricht, reduziert/besonders eng²³ sei, wenn es um „political speech“ oder um Debatten über Fragen des öffentlichen Interesses („public interest“) gehe, siehe statt vieler EGMR i.S. Stoll gegen Schweiz, 69698/01 (2007) Ziff. 106 oder EGMR i.S. Bladet Tromo & Stensaas gegen Norwegen (Grosse Kammer), 21980/93 (1999) Ziff. 63 ff.: die Auseinandersetzung über die Jagd an Robben sei unter Aspekten des Tierschutzes von erheblichem öffentlichem Interesse, weshalb auch ausserordentlich scharfe – d.h. sich nicht in reinen Beschimpfungen erschöpfenden – Kritik daran zulässig sei, siehe dazu insb. in der Replik an das Obergericht vom 19. August 2011, S. 21 f., mit insb. den Zitaten des ehemaligen EGMR-Präsidenten Prof. Luzius Wildhaber in Fussnote 11, dass in Debatten über Fragen des öffentlichen

²² Man erinnere sich nur an die in jüngster Zeit auf höchster politischer Ebene gepflegten Nazi-Beschimpfungen, so etwa die Bezeichnung von Nationalrat Mörgeli als Dr. Mengele und von Nationalrat Blocher als Duce (also Mussolini) durch einen amtierenden Bundesrat (Couchepin). Die Beklagten sind in den inkriminierten Texten aber gerade nicht so weit gegangen, die Kläger als "Massenverbrecher" zu betiteln. Statt dessen haben sie – dies ist ein wesentlicher Unterschied – sachbezogen Tierversuche als Massenverbrechen bewertet.

²³ Im Grundsatzurteil des EGMR in Sachen VgT gegen die Schweiz (Nr. 2), Urteil vom 30. Juni 2009 (Grosse Kammer), Appl. Nr. 32772/02, spricht der Gerichtshof in § 92 von „little scope for restrictions“ (on political speech or, as in this case, on debate of questions of public interest).

Interesses die Verhältnismässigkeit eines Eingriffs in die Meinungsäusserungsfreiheit „kaum je, wenn überhaupt“ („hardly ever, if at all“) gegeben sei und dass das in diesen Fällen gegebene „Recht auf Beleidigung“ („right to offend“) nur eigentliche Hassreden („hate speech“) oder Gewaltaufrufe („incitement of violence“) ausschliesse.

Die Rechtsprechung des EGMR räumt der Meinungsäusserungsfreiheit in der politischen Diskussion („political speech“) oder bei Debatten über Fragen des öffentlichen Interesses („public interest“) eine so grosse Bedeutung ein, dass praktisch nur unwahre Tatsachenbehauptungen oder Werturteile, die sich in reinen Beschimpfungen erschöpfen (und somit keinen Demokratiebezug haben) oder mit denen Hass gepredigt oder zu Gewalt aufgerufen wird, sanktioniert werden dürfen, nicht aber - wie in casu - ethisch-moralische Werturteile auf der Grundlage einer vertretbaren Weltanschauung (Egalitarismus) und mit genügender Faktenbasis.

Die inkriminierten Veröffentlichungen stellen einen ernsthaften Beitrag zur öffentlichen Diskussion über Tierversuche und gewaltsamen Widerstand gegen Unrecht dar. Die Kritik an Vasella und Novartis ist provokativ (herausfordernd), aber sachbezogen, d.h. sachlich begründet und nachvollziehbar auch für Leser, welche die Wertungen und Schlussfolgerungen nicht teilen. Der Staat darf solche ernsthaften Beiträge zu einem wichtigen öffentlichen Diskurs nicht einschränken; das würde die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit gemäss Art. 10 EMRK verletzen.

- b) In der Berufungsschrift, Kapitel I, Seite 38 f., wurde folgendes ungehört aus der einschlägigen Rechtsliteratur zitiert:

„19

Zur Sozialadäquanz öffentlicher Diskussionen ein Zitat aus der Dissertation "Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz" von Roberto Peduzzi:

(Seite 86)

„Wann liegt Kommunikation von gesellschaftlicher Relevanz vor? Das deutsche Bundesverfassungsgericht unterscheidet diesbezüglich zwischen Kommunikation, die einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage leistet, und Kommunikation, die im privaten, namentlich im wirtschaftlichen Verkehr und in Verfolgung eigennütziger Ziele erfolgt. Das Abstellen

auf die Figur des Meinungswettbewerbs in Angelegenheiten, die die Öffentlichkeit tangieren, darf durchaus auch für das schweizerische Verfassungsrecht Geltung beanspruchen. Anknüpfungspunkt ist dabei nicht primär der Kommunikationsinhalt als solcher, sondern vielmehr die Absicht, die Öffentlichkeit anzusprechen, um zum öffentlichen Meinungsbildungsprozess beizutragen. In diesem Sinne ist jede sozialrelevante Kommunikation als politischer Diskurs aufzufassen.

Unbeachtet soll dabei bleiben, ob die Teilnahme an der öffentlichen Auseinandersetzung etablierten Positionen folgt. Denn der primäre Schutzzweck der Kommunikationsgrundrechte liegt gerade darin, Minderheitsmeinungen vor herrschenden Auffassungen zu schützen.“

(Seite 188)

„Wie zuvor angedeutet, drängt sich in einer offenen und demokratischen Gesellschaft der grundrechtliche Schutz von schockierenden oder beunruhigenden Meinungen auf. In diesem Sinne erfasst der Schutzbereich der Meinungsfreiheit auch die provokative, scharfe und aggressive Wortwahl (...) Beispielsweise stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Bezeichnung des österreichischen Politikers Jörg Haider als 'Trottel' unter den Schutz von Artikel 10 EMRK. In einem die Schweiz betreffenden Fall wurde ferner die Behauptung, ein Untersuchungsrichter sei ein **'Schreibtischmörder im Stil von Adolf Eichmann'**, geschützt. (Entscheid Nr 22686/93, Ziffer 37 ff., Stürm gegen die Schweiz, vom 17. Mai 1995).““

15

Mit Blick auf den oben zitierten wegleitenden Bundesgerichtsentscheid betreffend der legitimerweise öffentlich vertretbaren Auffassung der "Egalitaristen" erhellt erneut die Willkür der obergerichtlichen Behauptung, die in den Beklagten nahestehenden Kreisen üblichen Werturteile über Tierversuche seien unerheblich für die Beurteilung der Sozialadäquanz, denn es sind ja gerade diese Kreise, an welche sich die inkriminierten Internet-Veröffentlichungen auf der VgT-Website richten und deren Verständnis solcher Werturteile massgeblich ist, nicht dasjenige irgend eines fiktiven "Durchschnittslesers", den es in Wirklichkeit gar nicht gibt.

16

Der Begriff "Sozialadäquanz" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Anwendung vom Bundesgericht uneingeschränkt zu überprüfen ist (Basler Kommentar BGG, 2. Auflage, Art. 95 N 31 ff.). Wie oben dargelegt, hat das Obergericht bei der Beurteilung der Sozialadäquanz des Werturteils "Massenverbrechen" an Versuchstieren massgebliche

Umstände ausser Acht gelassen und damit Bundesrecht verletzt. Diese Nichtbeachtung massgeblicher Umstände stellt auch eine willkürliche Sachverhalts- und Beweiswürdigung dar. Hätte das Obergericht die Sozialadäquanz der eingeklagten Äusserungen betreffend Massenverbrechen an Tieren bejaht, hätte es die Klage in Gutheissung der Berufung abweisen müssen.

F. Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit der Beklagten gemäss Art. 16 BV und Art. 10 EMRK durch die in Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beklagten erfolgte Nichtberücksichtigung der vom Obergericht stillschweigend akzeptierten Tatsache, dass die Beklagten die Kläger als Personen nicht als Massenverbrecher bezeichnet haben (sondern „nur“ ihr Verhalten insbesondere gegenüber Versuchstieren):

1

Die Beklagten haben im erstinstanzlichen wie auch im zweitinstanzlichen Verfahren mehrfach darauf hingewiesen, dass sie die Kläger nicht als Massenverbrecher bezeichnet haben, siehe in der Klageantwort an das Bezirksgericht auf S. 125 f. Ziffer 10 und 11 sowie auf S. 126 – 129 Ziff. 11 und auf S. 135 Ziff. 1 – S. 136 Ziff. 4, in der Duplik an das Bezirksgericht auf S. 33 f., in der Berufungsschrift an das Obergericht auf S. 16 f. sowie in der Berufungs-Replik an das Obergericht auf S. 56 und 65 f., wo die Beklagten insb. auf S. 66 geltend gemacht haben:

„Die Qualifizierung dieser Handlung schliesst selbstverständlich in gewissem Grad eine Qualifizierung des Handelnden mit ein, kann aber – wie das Bezirksgericht Bülach und das Kreisgericht Bern-Laupen richtig erkannt haben – nicht direkt und in vollem Umfang auf den Handelnden als Person übertragen werden. Der Unterschied zwischen Handlung und Person liegt darin, dass eine Handlung ein einmaliges oder sektorielles Verhalten darstellt, die direkte Qualifizierung der handelnden Person diese jedoch apodiktisch und umfassend qualifiziert. So ist zum Beispiel eine Person, die betrunken angetroffen wird, noch nicht automatisch ein Alkoholiker. Nach der gegenteiligen Auffassung der Kläger wäre, wer ein "tollwütiges" Schreiben verfasst, selber als "tollwütig" zu qualifizieren. Eine solche Identifizierung der Qualifizierung eines Verhaltens mit einer ebensolchen der handelnden Person haben die beiden Gerichte zu Recht abgelehnt.

Schliesslich hat auch das Bezirksgericht Bülach im parallelen Strafverfahren unangefochten festgestellt, dass die Betrachtung im Kontext ergebe, dass die Beleidigung der Kläger unter Gebrauch einer Kollektivbezeichnung erfolgte (dies abgesehen davon, dass die eingeklagten Äusserungen nicht im juristischen, sondern im umgangssprachlichen Sinn verwendet worden seien), siehe oben in Fussnote 14 sowie in der ersten Online-Publikation vom 5. August 2009 in Ziff. 4 „wegen der grossen wirtschaftlichen Macht der Pharma- und Tierversuchsindustrie“ sowie in Ziff. 5 „Die schlimmsten von uns aufgedeckten Missstände und die schlimmsten Folterungen in den Labors der Pharma- und Tierversuchsindustrie...““

2

Die Kläger wurden – aus Anlass der damaligen aktuellen öffentlichen Debatte rund um die erfolgten Anschläge militanter Tierschützer gegen die Tierversuchsindustrie²⁴ und des dahinter schwebenden Meinungskampfes über Tierversuche – Angriffsobjekt *als Repräsentanten der Pharma-Industrie und des typischen Verhaltens derselben*. Daher haben die Beklagten die Kläger nirgends als Verbrecher oder Massenverbrecher bezeichnet, sondern im Gegenteil mit mehreren Formulierungen („Pharma- und Tierversuchsindustrie“, „Vasella und Konsorten“) darauf hingewiesen, dass die auf Tierversuche bezogene Kritik ebenso auf die Verantwortlichen anderer Pharmakonzerne resp. für die gesamte Tierversuchsindustrie gelte. Und nach der taktischen Fehldeutung durch die klägerische Rechtsvertretung (kläg. act. 11) ergänzten die Beklagten ihre erste Online-Publikation vom 5. August 2009 sogar noch mit der Anmerkung „*) mit Konsorten sind Vasellas Kollegen in der gesamten Tierversuchsindustrie, nicht nur bei Novartis, gemeint“ (siehe dazu bereits in der Klageantwort an die Vorinstanz auf S. 135-137 in Verbindung mit bekl. act. 1 sowie oben in Vorbemerkung 4), was dem durchschnittlichen VgT-Homepage-Leser freilich ohnehin klar war und es wäre vermessen zu behaupten, der tierschutzinteressierte Durchschnittsleser der VgT-Homepage wüsste nicht, dass andere Pharma-Konzerne ähnliche Tierversuche wie Novartis durchführen. Der relevante Durchschnittsleser erkennt den hypostasierenden Charakter der Bezeichnung von Tierversuchen als Massenverbrechen, mit dem der Vorgang überzeichnet werden soll. Der Begriff zielt nicht auf die Personen der Kläger, sondern auf das Geschehen der Tierversuche selbst. **Das ist im Rahmen der Interessenabwägung sehr bedeutsam (Absicht, die andere Seite als Person zu stigmatisieren), wie der EGMR immer wieder betont**, gerade auch im Urteil Otegrí Mondragon gegen Spanien betreffend den Vorwurf der „Folter“, mit welchem sich die Vorinstanz auf S. 32 lit. dd) auseinandersetzt: Der Beschwerdeführer habe

²⁴ Die Beklagten haben die Kläger also nicht etwa – wie von den Klägern aktenwidrig behauptet – „pars pro toto“ „herausgepickt“.

den König nur in seiner institutionellen Rolle als Oberbefehlshaber der Armee angegriffen, also nicht auf König als Person gezielt. So erwog der EGMR (Urteil vom 15.3.2011, Nr. 2.034/07):

„Einige der Formulierungen des Beschwerdeführers zeichneten zwar ein negatives Bild des Königs als Institution und beinhalteten eine feindliche Konnotation, gingen jedoch nicht so weit, eine Anstiftung zur Gewalt oder eine Hassrede darzustellen.

(...)

Die vorliegend relevanten Äusserungen betrafen in keiner Weise das Privatleben des Königs oder seine persönliche Ehre und stellten daher keinen willkürlichen Angriff auf seine Person dar. In dieser Hinsicht stellte das Obergericht fest, dass die Aussagen in einem öffentlichen und politischen Kontext getätigt wurden und den essentiellen Kern der individuellen Würde nicht berührten. Die Aussagen des Beschwerdeführers betrafen einzig die institutionelle Verantwortung des Königs in seiner Funktion als Symbol des staatlichen Apparats und der Organe, die laut den Behauptungen des Beschwerdeführers die Herausgeber der Zeitung Egunkaria gefoltert hatten.“

3

Wie wichtig die Unterscheidung ist, ob eine beanstandete Äusserung ausschliesslich gegen die Person gerichtet ist oder ob die erwähnten Personen lediglich als Repräsentanten eines bestimmten missbilligten Verhaltens dienen sollen (was sich die Beklagten als absolute Personen der Zeitgeschichte resp. public figures²⁵ in einem public-interest-Thema umso mehr gefallen lassen müssen), erhellt auch aus den nachfolgenden Entscheiden aus Deutschland²⁶:

²⁵ Dass die Kläger absolute Personen der Zeitgeschichte sind, ist allgemein bekannt und gerichtsnotorisch. So wird insbesondere der Kläger Daniel L. Vasella als Abzocker par excellence in die Geschichte eingehen, siehe in bekl. act. 90 den Auszug aus dem Blick vom 27. Januar 2010 „einer der erfolgreichsten Schweizer Manager. Und einer der grössten Abzocker.“ i.V.m. bekl. act. 48: Gemäss Sonntags-Blick vom 28.03.2010 „verdiente“ Novartis-Chef Daniel Vasella alleine seit 2002 Fr. 260 Mio., also mehr als eine Viertel-Milliarde Franken.

²⁶ Zu diesen Urteilen werden die Kläger wie im vorinstanzlichen Verfahren bezüglich des Urteils des Landgerichts München I vom 13.10.2004 betreffend den Tierversuchskonzern Covance, in welchem festgehalten wurde, dass „kein Zweifel daran bestehen [kann], dass die Durchführung von Tierversuchen mit den damit notwendig verbundenen Beeinträchtigungen der Tiere als Misshandlung derselben eingestuft werden können (...).“ (Duplik an das Bezirksgericht Münchwilen Seite 117 Ziff. 10) einwenden lassen, dass ein ausländisches Urteil „für das vorliegende Verfahren nicht massgebend“ sei (Berufungsantwort vom 30. Mai 2011 S. 23 Ziff. 60), womit sie verkennen, dass sich die Rechtsvergleichung heute anerkanntermassen als

- **Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 23.4.2003, 6 U 189/02, publiziert in NJW (Neue Juristische Wochenschrift) 2003, Heft 28, S. 2029 ff.:**

Unterlassungsklage eines praktizierenden Frauenarztes, der **Schwangerschaftsunterbrüche** vornahm und vor dessen Praxis ein Abtreibungsgegner Flugblätter verteilte, auf denen er Abtreibungen als **„Mord an unseren Kindern“** und als **„neuer Holocaust“** bezeichnete:

Rubrum:

Die Einstufung der in Deutschland vorgenommenen Abtreibungen als „Mord an unseren Kindern“ und als „neuer Holocaust“ wird vom Grundrecht der Meinungsfreiheit getragen, auch wenn sie in Bezug auf die Person und die ärztliche Tätigkeit eines namentlich genannten Frauenarztes erfolgt. Ein solcher Beitrag zur politischen Willensbildung in dieser die Öffentlichkeit besonders berührenden fundamentalen Streitfrage muss wegen der konstitutiven Bedeutung der Meinungsfreiheit für den demokratischen Willensbildungsprozess selbst dann hingenommen werden, wenn die geäußerte Meinung extrem erscheint.

Aus den Erwägungen [Hervorhebungen nur hier]:

1. b)

Da sich mithin die Herabsetzung des Klägers in dem Flugblatt des Beklagten nicht schon unter dem Gesichtspunkt der Schmähkritik als unzulässig erweist, bedarf es einer Abwägung der einander gegenüberstehenden Grundrechtspositionen der Parteien (vgl. *BVerfGE* 85, 1 [16] = *NJW* 1992, 1439 – Bayer-Aktionäre; *BGH*, *NJW* 2000, 3421 [3422] – Holocaust/Babycaust). Die verfassungsgeleitete Abwägung der respektiven Grundrechtspositionen der Beteiligten führt entgegen der Auffassung des Landgerichts zur Rechtfertigung der angegriffenen Aussage.

Element der richterlichen Rechtsfindung versteht, siehe konkret beim Bundesgericht in *BGE* 114 II 230 (236), 119 II 222 (224) oder 120 II 252 (254 f.). Dementsprechend heisst es im Zürcher Kommentar-Dürr, N 251 zu Art. 1 ZGB: „Dass die Aufforderung an den Richter zur Gesetzesauslegung in Art. 1 Abs. 1 des *schweizerischen* ZGB steht, heisst jedenfalls heute nicht mehr, dass hierbei ausländisches Recht ein weniger wichtiges „Hilfsmittel“ sei als schweizerisches.“ Das rechtfertigt sich vor allem im vorliegenden Fall, geht Art. 28 ZGB doch auf die gleiche Rechtsfamilie wie die betreffenden Bestimmungen des deutschen und österreichischen Rechts zurück und sowohl der deutsche Bundesverfassungsgerichtshof wie der Oberste Gerichtshof Österreichs verlangen eine fallbezogene Abwägung zwischen kollidierenden Rechtsgütern (also anders als der amerikanische Supreme Court mit dem Prinzip des ausnahmslosen Vorrangs der Meinungsfreiheit in öffentlichen Auseinandersetzungen); weiter verkennt dieser Einwand, dass der EGMR die sog. Schrankenschanke „Notwendigkeit [einer Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit] in einer demokratischen Gesellschaft“ zwar autonom auslegt, sich hierbei aber insbesondere von rechtsvergleichend ermittelten Massstäben leiten lässt. vgl. Prof. Luzius Wildhaber (EGMR-Präsident von 1998-2007), *The role of comparative law in the case-law of the European Court of Human Rights*, 2005.

Bei der erforderlichen Gewichtung der Umstände des Streitfalls kommt es auf die Schwere der Beeinträchtigung der in Rede stehenden Rechtsgüter an, wobei es aber grundsätzlich keine Rolle spielt, ob die Kritik berechtigt, unangebracht, erwünscht oder lästig bzw. das Werturteil richtig oder falsch bzw. emotional oder rational ist und ob es für wertvoll oder wertlos, nützlich oder schädlich gehalten wird (*BVerfGE* 61, 1 [7] = NJW 1983, 1415 – NPD von Europa; *BVerfGE* 93, 266 [294] = NJW 1995, 3303 – Soldaten sind Mörder). **Da es der Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äusserung ist, Aufmerksamkeit zu erregen, sind angesichts der heutigen Reizüberflutung aller Art einprägsame, auch stark überzeichnende oder ausfällige Formulierungen grundsätzlich hinzunehmen.** Das gilt auch für Äusserungen, die unnötig scharfe und abwertende, auch ganz unhaltbare Kritik enthalten. **Im Hinblick auf den Demokratiebezug der Meinungsäusserungsfreiheit (*BVerfGE* 7, 198 [212] = NJW 1958, 257 – Lüth) muss der Kritiker seine Meinung frei äussern dürfen, auch wenn sie (viele) andere für falsch oder unvertretbar halten. Verfolgt der Äussernde nicht eigennützige Ziele, sondern dient – wie hier – sein Beitrag dem geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit bewegenden, fundamentalen Frage, dann spricht bereits im Hinblick auf den Sachgegenstand der Äusserung die Vermutung für die Zulässigkeit der geäusserten Meinung.**

(...)

Der interessierte durchschnittliche Leser des Flugblatts erkennt in diesen Bemerkungen den Protest eines entschiedenen Abtreibungsgegners, der mit plakativen und drastischen Formulierungen provozieren und Aufmerksamkeit erregen will. Es geht dem Beklagten um die Vermittlung der Meinung, die auf Grund der gegenwärtigen Gesetzeslage herrschende Abtreibungspraxis in Deutschland stelle eine verwerfliche Massentötung (werdenden) menschlichen Lebens dar. **Eine Gleichsetzung mit dem Holocaust in seinem geschichtlichen Sinne ist dem Kontext des Flugblatts nicht zu entnehmen.** Das folgt schon daraus, dass der Bekl. auf der Rückseite des Flugblatts seinen Standpunkt näher begründet und argumentativ unterlegt.

bb)

Für die Interessenabwägung ist weiter von Bedeutung, dass der Kläger in dem Flugblatt weder als „Mörder“ bezeichnet noch gar entsprechend beschimpft wird. Ein verständiger und unvoreingenommener Leser erkennt den hypostasierenden Charakter der Bezeichnung, mit dem der Vorgang überzeichnet werden soll. **Das zielt nicht auf die Person des Täters, sondern, wie die Rückseite des Flugblatts den Leser näher informiert, auf das Geschehen bei einer Abtreibung selbst.** Der interessierte Leser erkennt darin eine radikale Stellungnahme eines Abtreibungsgegners, für den das (werdende) Leben schlechthin unverfügbar ist. Er weiss diese Äusserung in das pluralistische Meinungsspektrum, das zu dieser Frage in der Gesellschaft herrscht, einzuordnen. **Die Kennzeichnung eines Geschehens als „Mord“ in**

einem solchen situativen Kontext ist dabei auch nicht unbedingt mit einer schwer kriminellen Handlung i.S. der §§ 211 ff. StGB in eins zu setzen (vgl. BVerfGE 93, 266 [298] = NJW 1995, 3303 [3304] – Soldaten sind Mörder). Der Kern der Aussage liegt vielmehr in dem öffentlichen Aufruf und der Mahnung, die Tötung (werdenden) menschlichen Lebens sei kein Vorgang, dem der Einzelne unberührt und gleichgültig gegenüberstehen könne. Die angegriffenen Äusserungen stehen für den Durchschnittsleser erkennbar in einem laienhaften, umgangssprachlichen Zusammenhang. Der Aussage kann daher eine wertende Gleichstellung des die Abtreibung vornehmenden Arztes mit einem Mörder i.S. von § 211 StGB nicht entnommen werden, ohne einen verfassungsrechtlich erheblichen Fehler zu begehen (vgl. BVerfGE 93, 266 [295, 298] = NJW 1995, 3303 [3304] – Soldaten sind Mörder).

cc)

Die drastischen Vergleiche enthalten trotz alledem noch erhebliche Vorwürfe und eine spürbare Kränkung des Klägers. Dieser Befund wiegt aber nicht so schwer, dass dem auf Anonymität gerichteten Ehrschutzinteresse des Klägers der Vorrang gebühren und die Meinungsfreiheit des Beklagten zurücktreten müsste.

Der Kläger wird zwar vom Beklagten als „Einzeltäter“ und Teil des angepranger-ten Abtreibungssystems „herausgegriffen“. Dabei steht seine Tätigkeit unzweifelhaft auf der Grundlage des geltenden Rechts und hält sich an den Rahmen der vom BVerfG von Rechts wegen gebilligten Strafrechtsordnung zum Schutz des ungeborenen Lebens (BVerfGE 88, 203 = NJW 1993, 1751). Das will der Beklagte mit seiner Kritik erkennbar auch nicht in Zweifel ziehen. Sein öffentlicher Protest richtet sich vielmehr gegen den nach seiner Auffassung grob defizitären staatlichen Schutz des Lebensrechts Ungeborener. Er streitet für eine (Wieder-)Einführung einer weitgehenden Strafbarkeit von Schwangerschaftsabbrüchen durch den Gesetzgeber. Ein solcher Beitrag zur politischen Willensbildung in dieser die Öffentlichkeit besonders berührenden fundamentalen Streitfrage muss wegen der konstitutiven Bedeutung der Meinungsfreiheit für den demokratischen Willensbildungsprozess selbst dann hingenommen werden, wenn die geäußerte Meinung extrem erscheint (BGH, NJW 2000, 3421 [3423] – Holocaust/Babycaust). Diesen Rechtssatz hat der BGH in einem Fall aufgestellt, in dem sich die Vorwürfe (desselben Bekl. wie im vorliegenden Verfahren) gegen den als Anstalt des öffentlichen Rechts verfassten Träger eines Klinikums richteten. Für den vorliegenden Rechtsstreit gilt jedoch nichts anderes.

Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass sein Name aus der von dem Beklagten geübten Fundamentalkritik herausgehalten wird. Denn auch der vom Beklagten gewählte argumentative Zugang zu der Abtreibungsdiskussion in Form eines konkreten Denkanstosses, der an der Arztpraxis des Klägers und an dessen Person ansetzt, gehört zum Schutzbereich der Meinungsfreiheit i.S. von Art. 5 I GG.

Im Übrigen macht der Beklagte in dem von ihm verbreiteten Flugblatt und durch seine Aktion hinreichend deutlich, dass der Kläger an Abtreibungsvorgängen nach Massgabe und auf der Grundlage der gegenwärtig gültigen Gesetze beteiligt ist. Auf diesen Punkt hebt seine Argumentation wesentlich ab. Letztlich bleibt es daher dem Leser des Flugblatts überlassen, selbst darüber zu entscheiden, ob er die subjektive Einschätzung des Verfassers über das Unwerturteil bezüglich der Tätigkeit des Klägers teilt und den Appell zur Änderung der bestehenden Rechtslage unterstützen will. Dass es dabei zu einer Polarisierung der Meinungen kommen kann, ist der Meinungsäusserungsfreiheit immanent und führt nicht dazu, dem Ehrschutz des Klägers ein grösseres Gewicht als der Meinungsfreiheit des Beklagten einzuräumen. Im Hinblick auf die in der Öffentlichkeit weiter diskutierte Frage von zentraler Bedeutung für den Rechtsgüterschutz Ungeborener muss auch eine Stellungnahme in der vorliegenden Form nach Art. 5 I GG [Meinungsäusserungsfreiheit] hingenommen werden.“

Diese Erwägungen können direkt auf die im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu beurteilende Wertung "Massenverbrechen an Versuchstieren" übertragen werden.

- **Bundesverfassungsgericht**, Beschluss vom 10.10.1995, publiziert in NJW 1995, Heft 50, S. 3303 ff.:

Hier ging es um strafrechtliche Verurteilungen in vier Fällen wegen Beleidigung der Bundeswehr und einzelner Soldaten durch Äusserungen wie „**Soldaten sind Mörder**“ oder „**Soldaten sind potentielle Mörder**“. Die Vorinstanzen deuteten diese Äusserungen so, dass sie jeden Soldaten einschliesslich jeden Soldaten der Bundeswehr zu einem Schwerekriminellen stempeln, indem „jeder Soldat am Ende seiner Ausbildung ein Mörder ist, jemand, der aus niedriger Gesinnung tötet“. Das Bundesverfassungsgericht hob die Verurteilungen auf und wies die Prozeduren an die Vorinstanzen zurück, weil diese bei der Festlegung des Sinngehalts der Äusserungen ausser Acht liessen, dass sich die Äusserungen auch gegen Soldatentum und Kriegshandwerk schlechthin haben richten können, welches verurteilt wird, weil es mit dem Töten anderer Menschen verbunden ist, das unter Umständen auf grausame Weise vor sich geht und auch die Zivilbevölkerung trifft. „Denn auch in der Verwendung des Wortes „Mörder“ muss nicht notwendig der Vorwurf einer schwerkriminellen Haltung oder Gesinnung gegenüber dem einzelnen Soldaten enthalten sein. Vielmehr kann der sich Äussernde auch in besonders herausfordernder Form darauf aufmerksam machen, dass Töten im Krieg kein unpersönlicher Vorgang ist, sondern von Menschenhand erfolgt.“

4

Die Vorinstanz ist hinsichtlich der eingeklagten Äußerung „Massenverbrechen an Tieren“ stillschweigend mit den Beklagten davon ausgegangen, dass die Kläger NICHT als Massenverbrecher bezeichnet worden sind, siehe auf den Seiten 30 lit. e) –S. 32.

Diese offensichtlich richtige und fallentscheidende Feststellungen der Vorinstanz betrifft die Ermittlung des Sachverhalts und ist als Tatfrage für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich.

5

Trotz dieser stillschweigenden Feststellung hat die Vorinstanz diesen Umstand im Ergebnis (Abweisung der Berufung hinsichtlich der Äußerung "Massenverbrechen" an Versuchstieren) willkürlich nicht berücksichtigt (BV 9), und zwar ohne jegliche Begründung, womit sie gleich auch noch das rechtliche Gehör der Beklagten nach Art. 53 ZPO, Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK verletzt hat. Dieser Umstand hat in einem Urteil, auf welches die Beklagten in ihrer Berufungseingabe vom 4. April 2011 auf Seite 16 Ziff. 4 i.V.m. bekl. act. 128 hingewiesen haben, zu einem Freispruch vom Vorwurf der Ehrverletzung geführt. Um auch noch ein Beispiel aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu erwähnen: Urteil 5A_349/2009 vom 23. Juni 2009, E. 4.2.1:

„Die Wertung "arrogant" zur Begründung der Betragensnote in einem Schulzeugnis, ist – zumindest wenn sie sich nicht auf den Schüler selbst, sondern auf die Art bezieht, wie er den Unterricht stört – vertretbar, nicht unnötig verletzend und stellt damit keine Persönlichkeitsverletzung i.S.v. Art. 28 ZGB dar.“

Bei der Unterscheidung, ob eine beanstandete Kritik auf die Person selbst oder „nur“ auf ihr Verhalten zielt, handelt es sich also offensichtlich um einen fallentscheidenden Umstand, bei dessen Berücksichtigung durch die Vorinstanz die Klage auch hinsichtlich der eingeklagten Äußerungen „Massenverbrechen an Tieren“ hätte abgewiesen werden müssen.

Sollte das Bundesgericht diese vorinstanzliche stillschweigende Feststellung, wonach die Beklagten die Kläger nirgends als Verbrecher oder Massenverbrecher bezeichnet haben, wider Erwarten abändern, so sei was folgt aus der Berufungsbegründung an das Obergericht vom 4. April 2011 in Erinnerung gerufen (S. 29):

„7

Mit dem Vorwurf des Bezirksgerichts an die Beklagten, sie hätten die Kläger trotz ihrer Präzisierung und ihres Nachtrags zu den zwei Online-Publikationen „nach wie vor exemplifikativ für alle Unternehmer und Unternehmen“ der Tierversuchsbranche hingestellt (S. 16 oben, wiederholt auch auf S. 20 unten: „...zumal sie [die Kläger] als einzige genannt werden.“), ignorierte das Bezirksgericht die in der Duplik auf S. 142 dargelegte neuste Rechtsprechung des EGMR, derzufolge der Gerichtshof es im Fall Bergens Tidende gegen Norwegen, 26132/95 (2000) Ziff. 51 ff. als nicht entscheidend erachtete, dass nur eine Schönheitsklinik herausgegriffen und kritisiert wurde, weil die Kritik richtig war (Faktengrundlage) und weil mit dieser Kritik ein Thema aufgegriffen wurde, das von grossem öffentlichem Interesse war. Auch im Entscheid Selistö gegen Finnland, 56767/00 (2004) Ziff. 52, führte der Gerichtshof ganz im Sinne des vorstehend erwähnten Entscheides aus: „It is natural in journalism that an individual case is chosen to illustrate a wider issue.“

Dazu weiter in der Replik an das Obergericht auf S. 51 ff.:

„Im Fall Bergens Tidende gegen Norwegen ging es um eine kritische Berichterstattung über die Praktiken eines Schönheitschirurgen und im Fall Selistö gegen Finnland um eine kritische Berichterstattung über den Alkoholkonsum praktizierender Chirurgen, nachdem eine junge gesunde Frau nach der Operation durch einen Chirurgen mit Alkoholproblemen gestorben war (wobei ihm nicht nachgewiesen werden konnte, dass er im Zeitpunkt der Operation angetrunken war). In beiden Fällen hat der EGMR sehr wohl akzeptiert, dass die Beschwerdeführer einen Missstand anhand eines konkreten Negativbeispiels thematisierten. Im Entscheid Bergens Tidende gegen Norwegen ergibt sich dies klar aus dem Ergebnis, d.h. aus der Gutheissung der Beschwerde wegen Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit. Auch unabhängige Grundrechts-Experten sehen dies so, siehe Prof. Müller/Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl. 2008, S. 398: „Nicht entscheidend ist für das Gericht, dass nur *eine* Klinik herausgegriffen wurde.“ Und im Entscheid Selistö gegen Finnland hielt der Gerichtshof wie erwähnt ausdrücklich fest: „It is natural in journalism that an individual case is chosen to illustrate a wider issue.“

Die Thematisierung eines Missstandes anhand eines konkreten Negativbeispiels hat auch das Bundesgericht mehrfach gutgeheissen:

- So hält das Bundesgericht im Urteil 2A.74/2007 vom 5. Juli 2007 betr. zwei Kassensturz-Sendungen zum Thema „Nutzlose Adressregister: Alte Falle, neue Masche“ und „Schwindel mit Adresseinträgen“ in Erw. 4.2.1 fest:

„Gegenstand der umstrittenen Ausstrahlungen bildeten die seit Jahren von Konsumentenorganisationen immer wieder beanstandeten Geschäftspraktiken von Registerfirmen, die durch Ausnutzen der Leichtgläubigkeit und Unachtsamkeit ihrer Kunden (wesentliche Vertragsinhalte im Kleingedruckten; Anschein offizieller Formulare und Rechnungen) relativ teure Einträge in Branchenverzeichnisse erwirken. Die Problematik wurde nicht nur am Beispiel des Beschwerdeführers bzw. der von ihm und seinem Geschäftspartner betriebenen "B und P Dienstleistungen GmbH" dargestellt, sondern auch in Bezug auf andere Firmen ("Media Print AG"), was für das Publikum ersichtlich war: Beim "Kassensturz" ist von einem kritischen Durchschnittskonsumenten als Zuschauer auszugehen (vgl. BGE 132 II 290 E. 3.2.1 ["SpiderCatcher"]: Urteil 4C.170/2006 vom 28. August 2006, E. 3.3), der die Beiträge mit einer Aufmerksamkeit verfolgt hat, die es ihm erlaubte, zu erkennen, dass nicht nur der Beschwerdeführer bzw. die von ihm geleiteten Firmen kritisiert, sondern die entsprechenden Praktiken in der Branche generell hinterfragt werden sollten. *Ein allgemeines Problem kann anhand von Beispielen illustriert werden*, wenn dabei das journalistische Fairnessgebot eingehalten und das Publikum nicht manipuliert wird (BGE 131 II 253 E. 2.1 ["Rentenmissbrauch"] - unter Hinweis auf das Urteil des EGMR i.S. *Selistö gegen Finnland* vom 16. November 2004 [56767/00], Rz. 52 und 68 - und E. 3.4).“

- Im vom Bundesgericht zitierten BGE 131 II 253 (2A.40/2006) vom 27. April 2006 zu einer Fernsehsendung zum Thema Rentenmissbrauch hält es in Erwägung 2.1 fest:

„Ein allgemeines Problem kann in diesem Rahmen - bei geeigneter Einbettung - auch anhand von Beispielen illustriert werden (Urteil 2A.32/2000 vom 12. September 2000 ["Vermietungen im Milieu"], E. 2c; vgl. auch das Urteil des EGMR i.S. *Selistö gegen Finnland* vom 16. November 2004 [56767/00], Rz. 52 und 68: "It is natural in journalism that an individual case is chosen to illustrate a wider issue").“

- Wobei das Bundesgericht bereits in seinem vorstehend zitierten Entscheid 2A.32/2000 vom 12. September 2000 betr. einen Filmbeitrag zum Thema "Vermietungen im Milieu" in Erw. 2c festhielt:

„Was der Beschwerdeführer weiter einwendet, überzeugt nicht: Entgegen seinen Ausführungen *besteht kein rundfunkrechtlicher Grundsatz, wonach ein allgemeines Problem nicht anhand eines einzelnen Beispiels illustriert werden dürfte.*“

- Zur vom Bundesgericht geforderten „geeigneten Einbettung“ einer exemplarischen Kritik hat es in seinem *Entscheid 5C.31/2002 vom 15.5.2002* in Sachen Beobachter-Heimaffäre in Erw. 3a/cc unter ausdrücklicher Bezugnahme auf seinen Kassensturz-Contra-Schmerz-Entscheid aus dem Jahre 1998 was folgt festgehalten:

„Berichtet ein (Print-)Medium über Missstände, die in einer bestimmten Branche herrschen, und illustriert es diese anhand eines konkreten Beispiels, hat es dafür zu sorgen, dass nicht der Eindruck entsteht, der aufgezeigte Missstand bestehe nur bei diesem. Als unvollständige Berichterstattung hat das Bundesgericht eine negativ werbende Information über ein namentlich bezeichnetes Produkt gewertet, bei welcher der unzutreffende Eindruck erweckt wird, das negative Merkmal sei produktspezifisch, obwohl es sich um die gemeinsame Eigenschaft einer Gruppe von Produkten handelt (BGE 124 III 72 i.S. Contra-Schmerz). Der Begriff der unvollständigen Berichterstattung setzt stillschweigend voraus, dass sie überhaupt vervollständigt werden bzw. vollständig sein könnte. Dies mag bei der relativ geringen Zahl marktdominanter Schmerzmittel, um die es im zitierten Entscheid ging, der Fall gewesen sein. Bei der Vielzahl von Pflegeheimen wäre ein umfassender Quervergleich, d.h. eine aufwendige Bestandesaufnahme in jedem einzelnen Heim, praktisch unmöglich, selbst wenn die verglichenen Anbieter geographisch eingegrenzt würden. *Soll nicht durch letztlich unerfüllbare Anforderungen die Berichterstattung über gewisse Themen von vornherein verunmöglicht werden, muss es genügen, dass der Eindruck unterbleibt, im betreffenden Bereich bestünden Missstände nur gerade im beispielhaft erwähnten Betrieb.*

Beizupflichten ist der Auffassung der Vorinstanz, dass *bei einer Gesamtwürdigung der beanstandeten Texte* nicht der Eindruck entsteht, einzig im "SenioRigi" hätten unhaltbare Zustände geherrscht; wiederholt wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, in der Schweiz bestehe ganz allgemein ein akuter Pflegenotstand (siehe auch E. 4b).“

Das Bundesgericht qualifizierte die Kassensturz-Sendung in Sachen Contra-Schmerz in seinem Entscheid aus dem Jahre 1998 (BGE 124 III 72) also deshalb als widerrechtlich, weil die vorstehend beschriebene Einbettung des konkret erwähnten Negativbeispiels

gefehlt hatte. Dass ein Missstand nicht anhand eines konkreten Negativbeispiels würde thematisiert werden können, konnte aus diesem Kassensturz-Contra-Schmerz-Entscheid nicht abgeleitet werden, siehe zu diesem Urteil etwa RA Dr. Lorenz Baumann, der seine Dissertation zum Thema „Presse und Unlauterer Wettbewerb“ geschrieben hat, in seinem in der NZZ vom 17.09.1999 (Nr. 216, S. 73) erschienenen Artikel „Pressefreiheit und UWG – kein Widerspruch“ (siehe diesen NZZ-Artikel als bekl. act. 156 beiliegend):

„Entgegen dem ersten Eindruck legt das Bundesgericht auch im „Kassensturz“-Entscheid kein übertriebenen Sorgfaltspflichten fest. Es darf aus dem Urteil jedenfalls nicht der Grundsatz abgeleitet werden, eine Kritik müsse immer sämtliche vergleichbaren Produkte derselben Kategorie umfassen. Es muss genügen, dass bei der Berichterstattung über ein bestimmtes Produkt die Zugehörigkeit zu einer Produktkategorie erwähnt wird. Sofern der Eindruck vermieden wird, die kritisierten negativen Eigenschaften hafteten nur dem herausgegriffenen Produkt an, ist der Sorgfalt Genüge getan. (...) Der Entscheid darf auch nicht als Absage an das im Journalismus beliebte Stilmittel des pars pro toto verstanden werden. Es wird keineswegs verboten, einzelne Angebote kritisch zu beleuchten.“

Ohnehin:

Was der EGMR für die politische Auseinandersetzung im engeren Sinn hervorgehoben hat, hat auch für Kontroversen zu allgemeinem interessierenden Themen zu gelten²⁷: Solche Kontroversen greifen häufig auf die persönliche Ebene über (zur Erinnerung: die Beklagten bestreiten, dass dies im vorliegenden Fall passiert ist), dies gehöre nach der Rechtsprechung „zu den Zufällen des politischen Spiels und der freien Debatte von Ideen, welche Garanten einer demokratischen Gesellschaft“ seien, siehe EGMR, 28.9.2000, Lopes Gomes da Silva gegen Portugal, Nr. 37698/97, Ziff. 34.

Ein weiteres aktuelles, im Internet allgemein zugängliches Beispiel:

Im Juli 2011 sorgte der Sänger Morrissey für einen Eklat, als er bei einem Konzert in Warschau den Song „Meat Is Murder“ mit der Bemerkung ansagte, das Massaker in

²⁷ Wobei es gemäss EGMR ohnehin keinen Anlass gibt für eine Unterscheidung zwischen der Diskussion von politischen Fragen im eigentlichen Sinne (staatlich-institutioneller Bereich) und von anderen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse (public interest): EGMR-Urteil vom 25.6.1992 „Thorgeirson/Island“, Ser A/239 Ziff. 64 = ÖJZ 1992 S. 813 (Rechtsstreit um die Kritik eines isländischen Schriftstellers an der isländischen Polizei: der EGMR erachtete Ausdrücke wie „Bestien in Uniform“, „Polizeischeusale“ oder „Sadisten“ als von der Meinungsäusserungsfreiheit in einem Bereich von berechtigtem allgemeinem Interesse gedeckt).

Norwegen sei nichts im Vergleich zu dem, was bei McDonald's und Kentucky Fried Chicken tagtäglich passiere. Als Reaktion auf die erhaltene Kritik publizierte er am 29. Juli 2011 das folgende Statement auf www.true-to-you.net (Hervorhebung nur hier):

"MORRISSEY STATEMENT

The recent killings in Norway were horrific. As usual in such cases, the media give the killer exactly what he wants: worldwide fame. We aren't told the names of the people who were killed - almost as if they are not considered to be important enough, yet the media frenzy to turn the killer into a Jack The Ripper star is repulsive. He should be un-named, not photographed, and quietly led away. The comment I made on stage at Warsaw could be further explained this way: *Millions of beings are routinely murdered every single day in order to fund profits for McDonalds and KFCruelty, but because these murders are protected by laws, we are asked to feel indifferent about the killings, and to not even dare question them.* If you quite rightly feel horrified at the Norway killings, then it surely naturally follows that you feel horror at the murder of ANY innocent being. You cannot ignore animal suffering simply because animals 'are not us'."

In diesem Statement könnte man prima vista allenfalls von einer negativen Exemplifizierung der Fast-Food-Unternehmen McDonalds und Kentucky Fried Chicken *ohne hinreichende Einbettung* sprechen. Bei mehr als nur flüchtiger Lektüre wird dem unbefangenen Durchschnittsleser aber wohl klar, dass sich die Kritik des Sängers auch auf andere Anbieter von Fast-Food wie Burger King, Subway, Bagle Brothers, Taco Bell, etc. bezog."

G. Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit der Beklagten gemäss Art. 16 BV und Art. 10 EMRK und damit auch Art. 28 als Norm des Bundeszivilrechts durch die vorinstanzliche Sinnermittlung der beanstandeten Äusserungen „Massenverbrechen“ an Versuchstieren: kein Vorwurf eines strafbaren Verhaltens

1

Die Vorinstanzen haben bei der Beurteilung, ob in den inkriminierten Publikationen der Vorwurf eines strafbaren Verhaltens an die Adresse der Kläger enthalten sei, massgebliche, von den Beklagten ungehört vorgebrachte Umstände **ausser Acht gelassen und den Sachverhalt damit unvollständig festgestellt bzw. willkürlich falsch gewürdigt**, wie im folgenden dargelegt wird. Die Beklagten haben im kantonalen Verfahren mehrfach ungehört dargelegt, dass und warum die inkriminierten Internet-Veröffentlichungen eine

ethisch-moralische Wertung von Tierversuchen darstellen und keinen Vorwurf eines strafbaren Verhaltens beinhalten, insbesondere auch nicht mit dem kontextbezogenen Vergleich „Massenverbrechen“ an Versuchstieren.

2

Wo in den inkriminierten Publikationen der Begriff "Massenverbrechen" im Zusammenhang mit den Klägern vorkommt, ist ausnahmslos überall klargestellt, dass Massenverbrechen an Tieren, nicht an Menschen, gemeint sind, so insbesondere auch in den in Ziffer 2 des obergerichtlichen Entscheid-Dispositivs angeführten Sätzen:

„Das Massenverbrechen von Vasella und Konsorten an Milliarden wehrlosen **Versuchstieren** interessiert diejenigen nicht ...“

„Ich bin halt nicht Vasella, ist mir schon klar, und ich bin glücklich, dass ich nicht Vasella bin. Auf seine mit Massenverbrechen **an Tieren** gescheffelten Millionen verzichte ich gerne.“

Indem das Obergericht dem inkriminierten Text eine Bedeutung unterstellt („Massenverbrechen an Menschen“), die im Widerspruch zum klaren und eindeutigen Sinn der eingeklagten Äusserungen steht, hat es den Sachverhalt willkürlich gewürdigt und die gebotene Gesamtbetrachtung bei der Deutung der eingeklagten Äusserungen der Beklagten ausser Acht gelassen, was einen Verstoss gegen die Meinungsäusserungsfreiheit nach Art. 16 BV und Art. 10 EMRK darstellt. Die Beklagten werfen den Klägern in den relevanten Verlautbarungen gerade nicht vor, sich rechtswidrig zu verhalten. Vielmehr ergibt sich aus dem Kontext der beanstandeten Äusserungen, dass die Beklagten die nach geltendem Recht legalen Tierversuche anprangern und brandmarken. Keinesfalls kann den beanstandeten Äusserungen entnommen werden, der Beklagte werfe den Klägern „kriminelle“ Handlungen im Sinne des geltenden Strafrechts vor. Auf das hiervor abweichende subjektive Verständnis der Kläger kommt es rechtlich nicht an. Jede andere Auslegung lässt die verfassungsrechtlich gebotene Gesamtbetrachtung der angegriffenen Aussagen ausser Betracht und verstösst damit bereits gegen das Grundrecht der Meinungsäusserungsfreiheit nach Art. 16 BV und Art. 10 EMRK, indem es den bestehenden Zustand gegen kritische Stimmen dadurch immunisieren würde, dass dem Kritiker eine Äusserung in den Mund gelegt wird, die er

nicht getan hat. Jemandem Äusserungen in den Mund zu legen, die er nicht getan hat, verletzt sein Persönlichkeitsrecht, dem der Gedanke der Selbstbestimmung zugrundeliegt.

3

Selbst wenn der Begriff "Massenverbrechen" im Kontext der relevanten Publikationen tatsächlich als Behauptung eines strafbaren Verhaltens missverstanden werden könnte, würde dies jedenfalls das vom Obergericht verhängte Verbot dieses Begriffs oder auch nur im Zusammenhang mit den Tierversuchen der Kläger nicht rechtfertigen, da ein solches strafrechtliches Verständnis des Begriffs „Massenverbrechen“ mit dem milderen und somit verhältnismässigeren Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit der Beklagten verhindert werden kann, nämlich mit der Auflage einer noch weitergehenden Klarstellung, dass kein strafbares Verhalten gegenüber Menschen und/oder Tieren gemeint ist. Das angefochtene Total-Verbot stellt daher auf jeden Fall einen unverhältnismässigen Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit der Beklagten dar. Dem trägt der Sub-Eventualantrag Rechnung.

4

Die Ausführungen zur Sozialadäquanz der Begriffe "Tierquälerei", "Mord", "Massenmord", "Verbrechen", "Massenverbrechen", "KZ", "Holocaust" bezogen auf die Misshandlung und Tötung von Tieren (siehe oben Kapitel E) belegen, dass solche Begriffe in tierschutzpolitischen Diskussionen durchwegs nicht im strafrechtlichen Sinn gemeint und zu verstehen sind. Sämtliche von den Beklagten in diesem Zusammenhang vorgelegten und unbestrittenen Tatsachen (siehe oben Kapitel E) wurden vom Obergericht nicht beachtet. Das Obergericht hat sich überhaupt nicht dazu geäussert, weshalb unklar ist, ob es diese Ausführungen schlicht übersehen, bewusst nicht berücksichtigt, weil sie dem politisch gewünschten Urteil widersprechen, oder – schwer nachvollziehbar – für irrelevant gehalten hat. Damit wurde auch hier die **Begründungspflicht** in einem entscheiderelevanten Punkt verletzt; es ist gerade Sinn und Zweck der Begründungspflicht, solche Unklarheiten zu vermeiden, das Urteil verständlich und transparent und seine Rechtmässigkeit überprüfbar zu machen.

5

Im Zusammenhang mit der Beurteilung der kontextbezogenen Äusserung „Tierquälerei“ hat das Obergericht festgestellt, dass dieser Begriff in den relevanten Publikationen nicht die Bedeutung des Vorwurfs eines strafbaren Verhaltens habe. Das Obergericht hat dies zutreffend unter anderem wie folgt begründet (Seite 28 f.):

„Die Berufungskläger hatten in ihrer Verlautbarung vom 5. August 2009 den Berufungsbeklagten nie vorgeworfen, illegale Tierversuche vorzunehmen oder sich im Sinn des Tierschutzgesetzes strafbar gemacht zu haben. Das erhellen auch ihre Ausführungen in der Klageantwort und Duplik. Sie machten nichts anderes geltend, als dass die (auch) von den Berufungsbeklagten durchgeführten oder in Auftrag gegebenen Tierversuche mit unnötigen Qualen für die Tiere verbunden und damit tierquälerisch seien.“

Diese für das Bundesgericht bindende kantonale Sachverhaltsfeststellung ist offensichtlich auch für die Beurteilung der kontextbezogenen Äusserung „Massenverbrechen“ an Tieren relevant.

6

Der Begriff „Verbrechen“ – wie auch der Begriff „Mord“ – wird bezogen auf Tiere praktisch nie im strafrechtlichen Sinne verwendet, weil allgemein bekannt ist, dass es diese Straftatbestände tierschutzrechtlich (leider) gar nicht gibt. So wurde auch in den eingeklagten Internetveröffentlichungen der Beklagten, in denen es um die erfolgten Vergeltungsanschläge gegen die Tierversuchsindustrie und insbesondere deren Repräsentant Vasella wegen Tierversuchen geht, der Begriff Massenverbrechen an Versuchstieren offensichtlich als ethisch-moralische Wertung und nicht als Vorwurf eines nach geltenden Gesetzen strafbaren Verhaltens verwendet. Der Gesamtzusammenhang macht das eindeutig klar, wie die Beklagten vor Obergericht dargelegt haben. Die vom Obergericht willkürlich ausser Acht gelassenen Umstände sind nachfolgend **fett** hervorgehoben. Weil vom Obergericht nicht beachtet, müssen diese Vorbringungen hier vor Bundesgericht erneut vorgebracht werden:

7

Aus der Klageantwort an das Bezirksgericht vom 8. März 2010 (Seite 26 ff.):

„a) Tierquälerei und Massenverbrechen

1

Der Begriff "Massenverbrechen" wird für den Leser klar ersichtlich nicht im juristischen Sinn verwendet, sondern als ethisches Werturteil im Zusammenhang mit massenhaft durchgeführten qualvollen Tierversuchen.

2

Dass den Klägern kein Verbrechen im juristischen Sinne, sondern ein unethisches Verhalten vorgeworfen wird, ergibt sich schon daraus, dass es – leider – gar keine Verbrechen an Tieren gibt. Das tierverachtende eidgenössische Tierschutzgesetz wertet die schlimmsten überhaupt denkbaren Tierquälereien nur als Vergehen.

3

In den inkriminierten Publikationen wurde **ausdrücklich hervorgehoben, dass legale (also moralische) Massenverbrechen gemeint sind.**

Beweis:

- Präziser inkriminierter Artikel „Tierversuche: Wie weit darf der Widerstand gegen Massenverbrechen gehen?“, bekl. act. 3
siehe in Abschnitt 1 am Ende: „ (...) **wenn Massenverbrechen nach geltendem nationalem Recht legal sind.**“

Wobei der Begriff Massenverbrechen in der inkriminierten Publikation auf S. 1 unten wie folgt definiert wird:

„Mit anderen Worten: die überwältigende Mehrheit der Tierversuche sind nutzlos. Sie sind aber nicht nur einfach nutzlos, sondern stellen angesichts des schweren Leidens der Versuchstiere – nicht nur in den Versuchen selbst, sondern auch unter den qualvollen Haltungsbedingungen – ein Massenverbrechen dar.“

8

Auch die folgenden Vorbringungen in der Duplik an das Bezirksgericht vom 7. September 2010 blieben unbeachtet und müssen deshalb hier erneut vorgebracht werden:

Seite 16:

„Dass die in den zwei inkriminierten Publikationen vorgenommene Bewertung von massenhaft durchgeführten qualvollen Tierversuchen als „Tierquälerei“ und „Massenverbrechen“ nicht im juristisch-strafrechtlichen, sondern im moralisch-ethischen Sinne zu verstehen ist, ist für den Leser klar ersichtlich, siehe dazu bereits in der Klageantwort auf S. 26 f. und nachfolgend nochmals in Kapitel B, wobei bereits hier erwähnt sei, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bei Eingriffen in die Meinungsäusserungsfreiheit gemäss Art. 10 EMRK zum Schutz des Ansehens anderer Personen immer wieder prüft, ob ein Vorwurf im konkreten Kontext *im rechtlichen oder bloss im umgangssprachlichen Sinn* zu verstehen ist, vgl. etwa EGMR 30547/03 (2007) *Freihumer gegen Österreich*.“

Seite 20 f.:

„Der Begriff wurde überhaupt **nicht in einen strafrechtlichen Zusammenhang gestellt**. Die Beklagten [recte: Kläger] anerkennen selber, dass sich der Sinn eines verwendeten Ausdrucks nur aus seinem Kontext ergibt, siehe auf S. 21 ihrer Berufungs-Replik: „Die Bedeutung eines bestimmten Ausdruckes kann immer nur aus dem Gesamtzusammenhang verstanden werden.“. Ebenso unbestreitbar ist, dass es nicht auf das subjektive Empfinden der Kläger ankommt, sondern dass die inkriminierten Medienäusserungen objektiviert **nach Massgabe des Durchschnittslesers, unter Berücksichtigung des Rahmens, in dem die Äusserungen gemacht wurden (VgT-Homepage!)**, zu beurteilen sind. Wobei es sich beim Durchschnittspublikum der VgT-Homepage nicht um Richter, geschweige denn um Strafrichter handelt, die den Terminus „Tierquälerei“[und analog "Massenverbrechen"] isoliert betrachtet im strafrechtlichen Sinne gemäss Art. 26 Tierschutzgesetz ["Tierquälerei"; der Tatbestand eines Verbrechens oder Massenverbrechens an Tieren gibt es dagegen gar nicht], verstehen mögen. Daher ist auch die Behauptung der Kläger in Rz. 40 ihrer Replik falsch, Tierversuche der Pharma-Industrie würden auch nicht umgangssprachlich als „Tierquälerei“ bezeichnet. Zum einen ist es falsch, vom Sprachgebrauch der Pharma- und Tierversuchs-Industrie auf den Sprachgebrauch des Durchschnittslesers der VgT-Homepage zu schliessen. Zum anderen **ist die Beurteilung der eingeklagten Textpassagen wie dargelegt aus der Perspektive des Durchschnittslesers der VgT-Homepage vorzunehmen**. Der resp. die **VgT-Homepage-Durchschnittsleser/-in ist tierfreundlich bzw. tierschützerisch gesinnt. Er/sie gehört auch zu den kritischen Zeitgenossen, d.h. von ihm/ihr darf so viel kritischer Sinn erwartet werden, dass er/sie „Tierquälerei“ im Kontext der inkriminierten Artikel nicht im strafrechtlichen Sinn (und „Massenverbrechen“ nicht als auf Menschen bezogen, siehe dazu sogleich) versteht.**“

Seite 23 ff.:

„Für den Durchschnittsleser der VgT-Homepage ist indessen klar, dass sich die Wertung „Massenverbrechen“ im Kontext der inkriminierten Online-Publikationen nicht auf Menschen, sondern auf Tiere resp. auf Tierversuche bezieht, siehe schon in den Titeln der zwei Online-Publikationen vom 5. und 15. August 2009:

- „Offizielle Verlautbarung des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) zu den Anschlägen militanter Tierschützer gegen die Tierversuchsindustrie“ (bekl. act. 1)

sowie

- „Tierversuche: Wie weit darf Widerstand gegen Massenverbrechen gehen?“ (bekl. act. 3)

Der Durchschnittsleser der VgT-Homepage erkennt also schon aus den Titeln der zwei Online-Publikationen, um was es geht, nämlich um die „Tierversuchsindustrie“ resp. um das Thema „Tierversuche“, wobei in der zweiten Publikation vom 15. August 2009 das Wort „Massenverbrechen“ bereits im Titel vorkommt.

Weiter heisst es im rot hervorgehobenen Nachtrag zur Publikation vom 15. August 2009 wörtlich:

„(...), wenn Massenverbrechen nach geltendem nationalem Recht legal sind.“
(bekl. act. 3)

Es wurde also ausdrücklich hervorgehoben, dass es um legale Massenverbrechen geht, womit der Leser erneut erkennt, dass es nicht um Verbrechen an Menschen geht.

Weiter heisst es wörtlich:

„Mit anderen Worten: die überwältigende Mehrheit der Tierversuche sind nutzlos. Sie sind aber nicht nur einfach nutzlos, sondern stellen angesichts des schweren Leidens der Versuchstiere – nicht nur in den Versuchen selbst, sondern auch unter den qualvollen Haltungsbedingungen – ein Massenverbrechen dar.“

Die Wertung "Massenverbrechen" wird für den Leser also klar ersichtlich nicht im juristisch-strafrechtlichen Sinne als Verbrechen gegenüber Menschen verwendet,

sondern als moralisches Werturteil im Zusammenhang mit massenhaft durchgeführten qualvollen Tierversuchen.

Mit anderen Worten:

Der mit der Bezeichnung „Massenverbrechen“ geäußerte Vorwurf des unmoralischen Verhaltens bezieht sich für den Leser (geschweige denn für den/die Durchschnittsleser/-in der VgT-Homepage!) erkennbar auf Tierversuche.

Und die Wertung von Tierversuchen als „Verbrechen“ ist dem/der Durchschnittsleser/-in der VgT-Homepage ebenso geläufig wie die Wertung als „Tierquälerei“. Alleine das Zitat von Gandhi („das schwärzeste aller schwarzen Verbrechen“) ist unter allen Tierschützern und Tierfreunden bekannt und wird häufig zitiert. Das Wort „Verbrechen“ kommt auf der VgT-Homepage **239 Mal** vor, fast durchwegs in Bezug auf Tiere.

Beispiele:

- In der Ausgabe 4 / 1999 des Magazins "VgT-Nachrichten" trägt das Editorial den Titel "**Verbrechen** an Tieren" und hat folgenden Inhalt:

„Meine «Wortwahl» heizt immer wieder die Gemüter an. Das ist beabsichtigt. Denn wer sich daran stösst, dass ich Begriffe wie «Tier-KZ» und «Holocaust an den Nutztieren» verwende, der ist ethisch so rückständig, dass er allen Ernstes behaupten kann, Massen-**Verbrechen** an Tieren seien etwas ganz anderes als **Verbrechen** an Menschen. Tatsächlich gelten die üblichen **Verbrechen** an den Nutztieren in unserem Unrechts-Staat formell nur als Übertretungen, vergleichbar mit einer Parksünde - d a s finde ich ungeheuerlich, d a s akzeptiere ich nicht. Ich finde es nicht nur zulässig, sondern notwendig, darauf hinzuweisen, dass heute ein neuer Holocaust abläuft, diesmal an den Tieren.

Die scheinheilige «Geschichtsaufarbeitung» des Zweiten Weltkrieges durch Leute, die nichts tun gegen den heutigen Holocaust an den Nutztieren, finde ich widerlich. Mit meiner bewusst provokativen Wortwahl bringe ich die gegenwärtige Tierschutzdiskussion am schnellsten an den notwendigen Punkt und entlarve süffisante Lippenbekenntnisse zum Tierschutz, wobei dann in der Praxis wieder jede Grausamkeit erlaubt ist, da es ja «nur Tiere» sind. Die «Kronen der Schöpfung», die immer noch nicht begriffen haben, dass höhere Säugetiere genau so leidensfähig sind wie wir, erkennt man rasch an ihrer charakteristischen Phrase «Ich bin auch für Tierschutz, aber ...». Diese Aber-Tierschützer, die mir im Zusammenhang mit meiner Schächt-Kritik gerne Rassismus vorwerfen, sind selbst die allergrössten Rassisten: Ein **Verbrechen** an einem Lebewesen ist nach ihrer

egoistischen Weltanschauung nur ein **Verbrechen**, wenn es an Zweibeinern verübt wird. **Verbrechen** an Vierbeinern sind nur Übertretungen, und für Übertretungen sind Begriffe wie KZ und Holocaust natürlich verfehlt, meinen diese Aber-Tierfreunde.

Auf den Vergleich der heutigen Untaten an den Tieren mit Nazi-Greueln werde ich erst verzichten, wenn mir jemand einen schlimmeren Vergleich weiss!“

➤ <http://www.vgt.ch/vn/9904/editorial.htm>

- Aus einem Forum-Eintrag vom 7. Mai 2000:

"Tierquälerei bedeutet in unserer aufgeklärten Welt eines der grössten **Verbrechen** der heutigen Zeit."

- Aus einem Forum-Eintrag vom 11. August 2000:

"Es ist ein **Verbrechen**, was weltweit die Menschen aus reiner Profitgier den Tieren antun."

- Aus dem Forum-Eintrag vom 23. August 2000:

"Wann gibt es endlich Gefängnis für Tierquäler statt für Tierschützer?"

Es ist doch wirklich zum Kotzen, dass der mutige, engagierte und geniale Tierschützer Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken VgT, andauernd mit zeitraubenden Prozessen und willkürlichen Gerichtsurteilen belästigt wird, weil er sich gegen das an Tieren begangene **Verbrechen** auflehnt....."

- Eintrag im VgT-Forum vom 6. Oktober 2001:

"Die Verurteilung von Dr. Erwin Kessler ist eine verdammte Schweinerei oder besser gesagt Menscherei. Unter dem Deckmantel der Religion werden Tiere auf's äusserste misshandelt, gequält und geschlachtet. Und in einem Land, das sich damit rühmt, man habe hier Redefreiheit, darf man sich nicht darüber äussern?! Ich verstehe die Welt nicht mehr. Pfui, all den Richtern, die so urteilen. (Es wird die Zeit kommen, da das Verbrechen am Tier ebenso geahndet wird, wie das **Verbrechen** am Menschen. Leonardo da Vinci.) Corinne, Dällikon"

- Forum-Eintrag vom 7. Dezember 2001:

"Ich war freudig ueberrascht ueber Eure umfassende Tierschutzseite! So viel Material, so umfassend! Wirklich sehr informativ!"

Hier sind ein paar meiner Gedanken zu Tierversuchen:

Es gibt keine Rechtfertigung für Tierversuche

1. Tierversuche berufen sich auf eine gemeinschaftsfeindliche Weltanschauung

Tierversuche beruhen auf einer Weltanschauung, in der sich eine Gruppe für wertvoll erklärt und andere für wertlos:

Menschen erklären sich selbst für wertvoll und Tiere für wertlos. Niemand wird ernsthaft diesen Ursachen-Zusammenhang bestreiten, denn wenn man einem Tier auch nur den geringsten eigenständigen Lebenswert zugesteht, befürwortet man keine Tierversuche, zu denen unter anderem folgende Praktiken gehören:

- Verseuchen mit tödlichen Viren (z. B. mit Aidsviren, ...)
- Infizieren mit krankem Gewebe (z. B. mit Krebsgewebe)
- Verbrühen, Verbrennen, Verätzen, Blenden (Augen verätzen)
- Nervenlähmungen verursachen
- Zerstörung der Abwehrkräfte (Immunsystemzerstörung)
- Einatmen von giftigen Gasen
- Radioaktives Verseuchen
- Verkrüppeln, Verstümmeln
- Körperliche und psychische Folter

Auf diese Weltanschauung berufen sich auch die Menschengruppen, wenn sie Verbrechen an anderen Menschengruppen begehen: "Unser Volk (Stamm, Gruppe, ..) ist wertvoller als die anderen". So hat man zum Beispiel meiner (väterlichseits) indianische Verwandtschaft während der Indianernichtungskriege in den USA jeglichen eigenständigen Lebenswert (sowie die Fähigkeit Gefühle und Schmerzen zu empfinden) abgesprochen.

Leider wird nicht selten versucht, Menschenrecht und Tierschutz gegeneinander auszuspielen. Einige Menschenrechtler setzen sich zwar für die Rechte von Menschen ein, wenn es aber um Tiere geht, da soll all das Gesagte nicht mehr gelten, da sind auf einmal all die Grausamkeiten (die sonst so leidenschaftlich abgelehnt werden) erlaubt (Tierversuche, Tier- KZ's, ...). Hinsichtlich der **Verbrechen** an Tieren hat die Menschheit eben deshalb kein Unrechtsbewußtsein, weil sie Tiere für wertlos erklärt und einstuft. Die Weltanschauung hinter den Tierversuchen ist also

gemeinschaftsfeindlich: Eine Gruppe versucht, die eigene Lebensqualität auf Kosten der Lebensqualität anderer anzuheben, und wegen dieser Weltanschauung geht auch der Planet Erde zugrunde, weil die Menschheit den Tieren eigenständigen Lebenswert abspricht und sie damit für entbehrlich hält (Ausrottung der Tiere und Aneignung ihres Lebensraums).

2. Zur "Diskussion über die Sinnhaftigkeit von Tierversuchen"

Eigentlich erübrigt sich dieser Punkt, denn es gibt keine Rechtfertigung für Tierversuche. Tierversuche als Möglichkeit in Betracht zu ziehen, um die eigene Lebensqualität anzuheben, ist genauso brutal, wie wenn ein Menschevolk darüber diskutieren würde, ob es das Recht hat, an Angehörigen eines anderen Menschevolks Versuche zu machen, um die eigene Lebensqualität anzuheben (auch wenn solches natürlich schon zahlreich geschehen ist in der Menschheitsgeschichte, z. B. an Indianern und Schwarzen in den USA). Die grundlegende Weltanschauung für **Verbrechen** an Menschen und Tieren ist in Wirklichkeit immer dieselbe: Eine Gruppe erklärt sich selbst für wertvoll und die andere für wertlos. [...] P. Freiburg"

- Forum-Eintrag vom 8. Dezember 2001:

"Sehr geehrter Herr Kessler, erstaunt hat mich Ihre Aussage, dass Sie konsequent und hartnäckig den Standpunkt vertreten, qualvolle Tierversuche und die qualvolle nicht artgerechte Haltung von Versuchstieren sei ethisch nicht gerechtfertigt und kompromisslos abzulehnen. Ich vertrete die Auffassung, dass grundsätzlich jeder Tierversuch ein ethisches **Verbrechen** darstellt, gleichgültig, ob er qualvoll ist oder nicht, denn die Tiere sind nicht für uns Menschen auf der Welt, dass wir sie ausbeuten und mit ihnen herumexperimentieren. Wenn es nichtqualvolle Tierversuche geben sollte, dann frage ich mich, warum diese Versuche nicht direkt am Menschen gemacht werden. Vielleicht, weil diese "nur" das wertvollste bedrohen, was ein Lebewesen hat: sein Leben? Ist das moralisch etwa hinnehmbar? Ich bin wie mein ärztlicher Kollege Dr. Dr. Anderegg (www.animal experiments.ch) der Überzeugung, dass es keine sinnvollen Tierversuche gibt, denn die Historie beweist, dass Tierversuche sogar gefährlich für den Menschen sein können, weil die Ergebnisse nicht übertragbar sind und daraus schon eine Menge falscher und tödlicher Schlussfolgerungen gezogen wurden: Beispiel Contergan, Lipobay usw. usw. Ich kann und will nicht ausschliessen, dass es ein übertragbares Tierexperiment geben könnte, aber der Tierversuch mit den Nägeln und Platten ist es jedenfalls nicht. Nägel und Platten hätten direkt beim Menschen implantiert werden müssen, denn beim Tier sind die statischen Verhältnisse anders als beim Menschen. Fazit: Aber auch wenn Tierversuche übertragbar wären, sind sie aus ethischer Sicht ein moralisches **Verbrechen**, da die Rechte der Tiere auf Leidensfreiheit und Leben aufs grösste missachtet werden. Ich bekenne mich ohne jede Abweichung zu den Worten des Nobelpreisträgers Mahatma Gandhi (1869-1948):

"Die Vivisektion ist das schwärzeste aller schwarzen **Verbrechen**, deren der Mensch sich heute schuldig macht. Die Grösse und den moralischen Fortschritt einer Nation kann man daran messen, wie sie die Tiere behandelt. Ich fühle zutiefst, das geistiges Wachstum in einem gewissen Stadium uns gebietet, damit aufzuhören, unsere Mitgeschöpfe zur Befriedigung unserer Leiblichen Bedürfnisse zu schlachten. Ich glaube, dass geistiger Fortschritt an einem gewissen Punkt von uns verlangt, dass wir aufhören, unsere Mitlebewesen zur Befriedigung unserer körperlichen Verlangen zu töten. Für mich ist das Leben eines Lamms nicht weniger wertvoll als das Leben eines Menschen. Und ich würde niemals um des menschlichen Körpers willen einem Lamm das Leben nehmen wollen. Je hilfloser ein Lebewesen ist, desto grösser ist sein Anspruch auf menschlichen Schutz vor menschlicher Grausamkeit."

Dr. med. Ernst Walter Henrich"

- Forum-Eintrag vom 25. Dezember 2001:

"Als zivilisierte Menschen haben mein Sohn und ich am Weihnachtstag auf einen Artikel in der Neuen Mittelland Zeitung Solothurn Bern Langental hin einen Leserbrief gestartet, der sich vehement gegen die Aufhebung des Schächtverbotes wendet. Wir haben Ihre Internetseiten und die darin gezeigten **Verbrechen** und Greuelthaten an Tieren gesehen und gelesen. Es hat uns zutiefst beeindruckt und bestärkt uns nur im Kampf gegen die Aufhebung des Schächtverbots. Ich selber bin schon seit einiger Zeit Mitglied beim VgT. Mein Sohn, welcher bei der Kripo Solothurn arbeitet, ist ebenfalls überzeugter Tierschützer und kämpft wie ich gegen die Ignoranz unserer Gesellschaft gegenüber den verursachten Leiden an den Tieren. In Ihrem Kampf sind Sie nicht alleine. Wir wissen von Ihrer strafrechtlichen Verfolgung, die wir keinesfalls tolerieren können. Kämpfen wir unbeirrt gemeinsam weiter gegen die Brutalität gegen die Tierwelt! Wir wünschen Ihnen trotz allem frohe Festtage und ein glückliches neues Jahr."

- Aus einem Leserbrief in Ausgabe 3 / 2004 der "VgT-Nachrichten":

"Das gewicht der tierschändungen: Ich lebe in dunkeln zeiten, und die aussicht auf licht ist weit weg. Gestern ist wieder einmal das gesamte gewicht der schändung an tieren über mir zusammengebrochen. Wie kann man jemals damit fertig werden? Das bewusstsein, welche verbrechen in jeder minute auf der ganzen erde passieren, pocht in mir wie ein herz, das viel zu gross für meinen körper ist. Es zerreisst mich fast, nein, es zerreisst mich wirklich."

- Forum-Eintrag vom 6. Januar 2005:

"Befreiung

Gut gibt es Leute, die sehen, welche schrecklichen **Verbrechen** unsere kranke Gesellschaft jeden Tag an unschuldigen Tieren ausübt. Noch besser, gibt es Leute, die nicht länger zusehen und beginnen zu kämpfen. Leider sind Zeitschriften und Flugblätter nicht wirklich effektiv. Tränen werden die Schlachter nicht stoppen, nur Aktionen zählen. Der Tag wird kommen, an dem die **Verbrechen** enden werden und mit ihnen unser grausames System. Auge um Auge, Zahn um Zahn - der Kampf geht weiter. Ewiger Widerstand gegen menschliche Grausamkeit - mit allen Mitteln."

- Forum-Eintrag vom 2. März 2005:

"Wir haben eine Kopie des folgenden Briefes an das Institut Ingenbohl - "Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuz" -, dem die Schweinefabrik St Elisabeth gehört, erhalten:

Sehr geehrte Verantwortliche.

Was ich in den VgT-Nachrichten lese und an Bildern Ihrer klösterlichen Schweinefabrik St. Elisabeth vor Augen bekomme, stellt mir alle Haare auf.

All diese jungen Schweine in hoher Dichte auf Vollspaltenböden, wie in Tierfabriken in Ländern ohne Tierschutzgesetz. Mutterschweine in solchen engen grausamen Kastenständen zu halten, zur Bewegungslosigkeit gezwungen, ohne Stroh, das schnürt mir den Hals zu und drückt mir fast das Herz ab Es ist ja geradezu gotteslästerlich, so was zuzulassen, und dies nicht erst seit heute, nein, schon seit 12 Jahren scheint der VgT gegen Euer klösterliches Tier-KZ zu kämpfen. "Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern vorn heiligen Kreuz"! Wie könnt Ihr diese gewerbsrässige Tierquälerei vor Eurem Gewissen, vor Gott und der Oeffentlichkeit eigentlich rechtfertigen und verantworten? Wie ist es möglich, dass der Tierschutz da nicht durchgreifen kann? Wie ist es möglich, dass die meisten Medien Eure klösterliche Massentierquälerei totschweigen? Etwas scheint doch da absolut kriminell zu verlaufen! Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz. Was unter diesem Deckmantel doch für **Verbrechen** möglich sind, ist einfach nicht zu fassen."

- Die bekannte internationale Tierschutzorganisation PETA hat **Verbrechen** und **Massenmorde** an Tieren und Menschen verglichen und vor dem obersten Gerichtshof Österreichs Recht bekommen. Der oberste Gerichtshof Österreichs hielt fest, dass die plakative Gegenüberstellung von einerseits Bildern aus KZ's, auf

denen ausgemergelte Menschen gezeigt werden und von andererseits verschiedenen Tierarten aus der üblichen Massentierhaltung, sei rechtmässig und unter eines der höchsten demokratischen Grundrechtsgüter zu subsumieren: der Meinungs- und Pressefreiheit. Der oberste Gerichtshof wörtlich:

"Die schockierende Wirkung der Fotomontagen ist zum Grossteil vom Thema vorgegeben (durch Menschen brutal verursachtes Leiden anderer). **Die Heranziehung eines drastischen Vergleichs** dient einem grundsätzlich erlaubten Zweck, nämlich ein einer von Werbung reizüberfluteten Gesellschaft Aufmerksamkeit für ein Anliegen zu erzielen. Das Tierschutzanliegen selber ist gewichtig, gesellschaftspolitisch umstritten und aktuell."

➤ <http://www.vgt.ch/news2004/040320.htm>

- Publikation auf der VgT-Homepage vom 26. März 2009:
Gabriela Rickli - ein erfolgreiches, internationales Model schreibt wörtlich:

"Gänsestopfleber ist ein fürchterliches **Verbrechen** an Lebewesen."

➤ http://www.vgt.ch/doc/botox/brief_von_gabriela_rickli.htm

- "Verbrechen an Tieren"
➤ <http://www.vgt.ch/news2006/060430-preisverleihung.htm>

9

Das Obergericht hat ohne Würdigung der obigen Darlegungen und im Widerspruch zu seinen eigenen Feststellungen über den relevanten Durchschnittsleser (siehe oben Vorbemerkung 5) behauptet, der Begriff "Massenverbrechen" werde "vom durchschnittlichen Publikum" üblicherweise als strafbares Verhalten im strafrechtlichen Sinne verstanden (Seite 30, lit. aa)). Offenbar meint das Obergericht hier durchschnittliche Leser x-beliebiger Medien. Wäre – ohne dass dies gesagt wurde – das Publikum der VgT-Website gemeint, wäre jedenfalls das rechtliche Gehör verletzt und die Feststellung wäre dann auch willkürlich, weil den eigenen Feststellungen über den relevanten Durchschnittsleser (siehe oben Vorbemerkung 5) diametral widersprechend und weil diese Behauptung für tierschützerisch interessierte und den Sprachgebrauch in Tierschutzkreisen kennende Leser völlig unhaltbar und aus der Luft gegriffen wäre. Sollte diese Behauptung des Obergerichts, wonach der Begriff "Massenverbrechen" "vom durchschnittlichen Publikum" üblicherweise als strafbares Verhalten im strafrechtlichen Sinne verstanden werde, auf den im vorliegenden Fall relevanten Durchschnittsleser bezogen sein und wider Erwarten vom Bundesgericht aus uner-

findlichen Gründen als überzeugender beurteilt werden als die gegenteilige Feststellung des Obergerichts (siehe oben Vorbemerkung 5), so rügen die Beklagten für diesen Eventualfall hiermit, das sich das Obergericht entgegen den zitierten Vorgaben des EGMR mit dem speziellen Publikum der VgT-Website nicht auseinandergesetzt hat zur Bestimmung der Charakteristik des durchschnittlichen Lesers der relevanten Veröffentlichungen der Beklagten. Mithin wäre der Sachverhalt unvollständig festgestellt worden, und aus diesem unvollständigen Sachverhalt wurde dann der falsche Schluss gezogen, dass der Durchschnittsleser die eingeklagten Äusserungen angeblich als Vorwurf von strafbaren Handlungen verstehe. In den vorstehenden Kapiteln E (Sozialadäquanz) und G (Kein Vorwurf eines strafbaren Verhaltens) ist aufgezeigt, dass die vom Obergericht ohne Gesamtbetrachtung, mithin ohne Würdigung der konkreten Umstände (Kontext der eingeklagten Äusserungen und Verständnis des durchschnittlichen VgT-Homepage-Rezipienten) völlig aus der Luft gegriffene Behauptung, das Wort "Massenverbrechen" in den inkriminierten Publikationen werde als Straftatvorwurf verstanden, unhaltbar ist. Hätte das „durchschnittliche Publikum“ (Zitat Obergericht) die eingeklagten Äusserungen so verstanden, wie ihn das Obergericht ausgelegt hat, so wären bei den Strafverfolgungsbehörden mit Sicherheit zahlreiche entsprechende Strafanzeigen eingegangen.

10

Das Obergericht glaubte aber offensichtlich selbst nicht an seine, von den Beklagten überzeugend widerlegte, Behauptung, die Wertung "Massenverbrechen an Versuchstieren" sei in den inkriminierten Publikationen im strafrechtlichen Sinn zu verstehen. So hat es diese zum Hauptvorwurf im Widerspruch stehende Behauptung offensichtlich nur deshalb auch noch aufgestellt, weil es selbst nicht an den Hauptvorwurf glaubt, nämlich der Begriff "Massenverbrechen" sei für Tierversuche ein nicht zulässiges *Werturteil (also keine Tatsachenbehauptung betr. strafbares Verhalten)*, weil er Assoziationen mit Massenverbrechen an Menschen wecke, auch wenn der Begriff ausdrücklich auf Tiere bezogen werde und egal wie grausam und bestialisch die Tierversuche, an denen die Kläger beteiligt sind, auch seien. **Der Umstand, dass ein Wort – isoliert betrachtet, d.h. in seiner lexikalischen Bedeutung²⁸ – primär die Assoziation X weckt, rechtfertigt klarerweise kein**

²⁸ „Alle zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhandenen gültigen Bedeutungen nennt man die lexikalische Bedeutung, das ist der begriffliche Gehalt, den das Wort außerhalb des Satz- oder Textzusammenhangs hat.“ Hadumod Bußmann: Lexikon der Sprachwissenschaft. 3., aktualisierte und erweiterte Auflage. Kröner, Stuttgart 2002. Stichwort: „Lexikalische Bedeutung“

Verbot dieses Wortes in einem Kontext²⁹, der klarstellt/determiniert, dass dieses Wort im konkreten Zusammenhang nicht im Sinne dieser Assoziation X gemeint und zu verstehen ist (sog. aktuelle Bedeutung³⁰). Die Schlussfolgerung des Obergerichts wäre nur vertretbar, wenn die Beklagten solche Assoziationen dazu missbraucht hätten, um Massenverbrechen an Menschen zu suggerieren, ohne dies auszusprechen. Das ist aber eben gerade nicht der Fall.

11

Unbeachtet blieb in diesem Zusammenhang auch die folgende Vorbringung in der Berufungsschrift an das Obergericht vom 4. April 2011, Kapitel "I. Menschenrechtswidrige staatliche Sprachregelung", S. 30:

„3

Im ethisch-moralischen Sinn gibt es sehr wohl Verbrechen an Tieren – und wenn diese massenhaft begangen werden eben Massenverbrechen. Dieser Begriff ist **in Tierschutzkreisen – mithin der Hauptleserschaft der VgT-Medien**, wo die inkriminierten Äusserungen veröffentlicht worden sind – üblich und auch immer wieder von grossen Persönlichkeiten verwendet worden und somit sozialadäquat. (...)“ [zur Sozialadäquanz siehe oben Kapitel E]

²⁹ Kontext bezeichnet in der Sprachwissenschaft (Linguistik) alle Elemente einer Kommunikationssituation, die das Verständnis einer Äußerung bestimmen, siehe [www.de.wikipedia.org/wiki/Kontext_\(Sprachwissenschaft\)](http://www.de.wikipedia.org/wiki/Kontext_(Sprachwissenschaft)).

³⁰ Wie im vorliegenden Fall treten Wörter nicht isoliert, sondern in einem Kontext auf, eingebettet in eine konkrete Kommunikationssituation. Demnach müssen auch Wortbedeutungen im Rahmen von Satzbedeutungen betrachtet werden, vgl. statt vieler Knipf-Komlósi/Rada/Bernáth, Aspekte des deutschen Wortschatzes, Bölscsész Konzorcium 2006, ISBN: 9639704334, S. 142: „Wörter in ihrer Verwendung verfügen über eine sog. aktuelle Bedeutung. Unter der aktuellen Bedeutung versteht man die dem lexikalischen Element in seiner konkreten Verwendung, also im konkreten Wortgebrauch zugeschriebene Bedeutung. Durch die aktuelle Bedeutung wird jeweils ausgedrückt, was man mit dem Wort in der gegebenen Kommunikationssituation meint. (...) Für die aktuelle Bedeutung gilt, dass sie sowohl von der lexikalischen Bedeutung als auch vom jeweiligen Kontext spezifiziert, determiniert wird.“ Oder noch treffender Harald Weinrich: Linguistik der Lüge, 6. Auflage, Beck-Verlag München, S. 44: „Die Bedeutung, die ein Wort als einzelnes hätte, wird durch den Kontext auf die Meinung des Sprechers hin determiniert und fügt sich zum Ganzen des Sinnes.“ Oder noch kürzer der alte Lehrsatz Spinozas (50. Brief): „**Determinatio negatio est** (jede Bestimmung ist zugleich eine Negation).

Auch die folgenden Vorbringungen in der Replik an das Obergericht vom 19. August 2011, Seite 26 ff., blieben ungehört und können deshalb von den Beklagten nur einfach hier vor Bundesgericht nochmals vorgebracht werden:

„Ausgangspunkt und „entscheidende Weichenstellung“ ist die Unterscheidung zwischen reinen Tatsachenbehauptungen und (gemischten) Werturteilen:

Bei der Abwägung der Notwendigkeit bzw. Verhältnismässigkeit eines Eingriffs in die Meinungsäusserungsfreiheit verlangt der Gerichtshof im Rahmen einer Gesamtbeurteilung des Einzelfalles („case as a whole“) eine sorgfältige Unterscheidung zwischen reinen Tatsachenbehauptungen und (gemischten) Werturteilen. Im Gegensatz zu Tatsachenbehauptungen könne die Wahrheit von Werturteilen nicht bewiesen werden³¹. Werden Tatsachenbehauptungen zu Unrecht als Werturteile eingestuft oder umgekehrt³² oder werden Tatsachenbehauptungen zwar zu Recht als Werturteile eingestuft, wird jedoch auf einem eigentlichen Wahrheitsbeweis bestanden statt auf einer ausreichenden Faktenbasis („a sufficient factual basis“, siehe zu diesem sog. Nachvollziehbarkeitsbeweis weiter unten), so stellt dies gemäss Gerichtshof bereits in sich selbst eine Verletzung von Art. 10 EMRK dar³³.

In den nationalen Rechtsprechungen weicht die Beurteilung, ob eine reine Tatsachenbehauptung oder ein (gemischtes) Werturteil vorliegt, oftmals von der des Gerichtshofs – der als internationales nachprüfendes Organ diesbezüglich nicht an die Bewertung der nationalen Instanzen gebunden ist – ab, so dass die Mitgliedstaaten des Europarates deshalb laufend unter Art. 10 EMRK verurteilt werden, so z.B. Österreich in den folgenden Fällen:

³¹ Grundlegend und seither in konstanter Rechtsprechung EGMR i.S. Lingens ./ Österreich, Urteil vom 8.7.1986, A/103 Nr. 9815/82 (=EuGRZ 1986, 424), § 46:

„In the eyes of the Court, a careful distinction need to be made between facts and value-judgements. The existence of facts can be demonstrated, whereas the truth of value-judgements is not susceptible of proof.“

³² Siehe z.B. im EGMR-Urteil vom 28.8.1992 i.S. Schwabe ./ Österreich, Nr. 13704/88, § 34: Hier hatten die nationalen Instanzen eine Meinungsäusserung fälschlicherweise als Tatsachenbehauptung statt als Werturteil bewertet und vom Beschwerdeführer ein eigentlicher Wahrheitsbeweis verlangt, was zu einer Gutheissung der Beschwerde wegen Verstosses gegen die Meinungsfreiheit nach Art. 10 EMRK führte.

³³ EGMR im Grundsatzurteil Lingens ./ Österreich, Urteil vom 8.7.1986, A/103 Nr. 9815/82 (=EuGRZ 1986, 424).

- EGMR, Oberschlick ./ Österreich, Nr. 11662/85, Urteil vom 23.5.1991, ÖJZ 1991, 641,
- EGMR, Jerusalem ./ Österreich, Nr. 26958/95, Urteil vom 27.2.2001, ÖJZ 2001, 693 sowie NL 2001, 52,
- EGMR, Dichand u.a. ./ Österreich, Nr. 29271/95, Urteil vom 26.2.2002, ÖJZ 2002, 464 sowie NL 2002, 26,
- EGMR, Unabhängige Initiative Informationsvielfalt ./ Österreich, Nr. 28525/95, Urteil vom 26.2.2002, ÖJZ 2002, 468 sowie NL 2002, 29,
- EGMR, Scharsach und News Verlagsgesellschaft ./ Österreich, Nr. 9394/98, Urteil vom 13.11.2003, ÖJZ 2004, 512 sowie NL 2003, 307),
- EGMR, Kobenter und Standard Verlags GmbH ./ Österreich, Nr. 60899/00, Urteil vom 2.11.2006, ÖJZ 2007, 342 sowie NL 2006, 289,
- EGMR, Arbeiter ./ Österreich, Nr. 3138/04, Urteil vom 25.1.2007, NL 2007, 23.

Die folgenden Meinungsäußerungen hat der Gerichtshof – ganz im Gegensatz zu den nationalen Instanzen – ausdrücklich als Werturteile klassiert:

- Den Vorschlag des FPÖ-Generalsekretärs, die finanzielle Unterstützung für österreichische Familien um 50% zu erhöhen, sie für Immigrantenfamilien jedoch um den gleichen Betrag zu kürzen, verglich der Journalist Oberschlick mit den **Ideen des Parteiprogramms der deutschen Nationalsozialisten**³⁴;
- Während einer Debatte um die Drogenpolitik kritisierte die Wiener Politikerin Jerusalem die Teilnahme des „Instituts bzw. Vereins zur Förderung der Psychologischen Menschenkenntnis“ (IPM/VPM) an der österreichischen Drogenpolitik und bezeichnete diese als **Psychosekte totalitären Charakters**³⁵;
- Die beiden Journalisten de Haes und Gijssels warfen bestimmten belgischen Richtern **rechtsradikale Gesinnung** vor³⁶;
- Der slowakische Literaturwissenschaftler Feldek veröffentlichte einen Artikel mit dem Titel „Für ein besseres Bild der Slowakei – **ohne einen Minister mit faschistischer Vergangenheit**“³⁷;
- Im Umfeld des Volksbegehrens „Österreich zuerst!“, das von den Behörden ein sehr restriktives Verhalten gegenüber Ausländern verlangte, schrieb der Verein

³⁴ EGMR i.S. Oberschlick ./ Österreich, Urteil vom 23.5.1991, Nr. 11662/85, §§ 13 und 62 f.

Die österreichischen Gerichte qualifizierten diese Äußerung als Tatsachenbehauptung, für welche der Beklagte den Wahrheitsbeweis anzutreten habe. Der Gerichtshof folgte dieser Argumentation nicht und verurteilte Österreich wegen Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit.

³⁵ EGMR i.S. Jerusalem ./ Österreich, Urteil vom 27.2.2001, Nr. 26958/95, (=ÖJZ 2001, 693 sowie NL 2001, 52), §§ 10 und 42 f.

Die österreichischen Gerichte qualifizierten diese Äußerungen als Tatsachenbehauptungen, für welche die Beklagte den Wahrheitsbeweis anzutreten habe. Der Gerichtshof folgte dieser Argumentation nicht und verurteilte Österreich wegen Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit.

³⁶ EGMR i.S. De Haes und Gijssels ./ Belgien, Urteil vom 24.2.1997, Nr. 19983/92, §§ 11 und 47.

³⁷ EGMR i.S. Feldek ./ Slowakei, Urteil vom 12.7.2001, Nr. 29032/95, §§ 11 und 85 f.

- „Unabhängige Initiative Informationsvielfalt“ in seiner Zeitschrift, dass „**Rassismus Namen und Adresse habe, nämlich Jörg Haider und FPÖ**“ und „Schicken wir ihnen kleine Aufmerksamkeiten als Antwort auf ihre **rassistische Hetze**.“³⁸;
- Ein österreichischer Journalist verwendete die Bezeichnung „**Kellernazi**“ für Mitglieder der FPÖ, die sich nicht klar von Parteimitgliedern mit nazistischem Gedankengut distanzieren³⁹.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) setzt also vom konkreten Adressatenkreis der angeblich ansehensverletzenden Äusserung mitunter mehr Verständnis voraus als es die nationalen Gerichte tun. Zuweilen stellen die nationalen Gerichte nicht einmal auf einen abstrakten sog. unbefangenen Durchschnittsleser ab, sondern nehmen Bedacht auf eine Person, die den Artikel mit der angeblichen ehrenrührigen Äusserung nur überflogen hatte, was im Vornherein unhaltbar ist: Denn das hiesse auch Rücksicht nehmen auf Personen, die sich verlesen, irren oder die Sprache nicht verstehen. Und dann kann eigentlich jede Äusserung als beleidigend interpretiert werden⁴⁰. Wobei es zu beachten gilt: **Der EGMR stellt nicht auf einen abstrakten Durchschnittsbürger ab, sondern er betrachtet den konkreten Kreis der Konsumenten des betroffenen Medienprodukts**⁴¹. Entscheidend ist einerseits dessen

³⁸ EGMR i.S. Unabhängige Initiative Informationsvielfalt ./ Österreich, Urteil vom 26.2.2002, Nr. 28525/95, §§ 9, 10, 44 ff.

Die österreichische Regierung brachte vor, dass der Vorwurf der „rassistischen Hetze“ dem Vorwurf einer kriminellen Handlung gleichkomme, mithin eine Behauptung von Tatsachen sei, deren Existenz nachgewiesen werden müsste (Wahrheitsbeweis) und verwies in diesem Zusammenhang auf den Tatbestand der „Verhetzung“ nach § 283 StGB, d.h. die Begründetheit dieses Vorwurfs müsse in einem Strafverfahren festgestellt worden sein. Der Gerichtshof folgte dieser Argumentation nicht und verurteilte Österreich wegen Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit.

³⁹ Scharsach und News Verlagsgesellschaft ./ Österreich, Urteil vom 13.11.2003, Nr. 9394/98 (= ÖJZ 2004, 512 sowie NL 2003, 307), §34.

Die österreichischen Gerichte schlossen sich nicht der Ansicht des Journalisten an, wonach die umstrittene Äußerung ein Werturteil wäre, sondern qualifizierten sie als Tatsachenfeststellung, die auf nicht erwiesene heimliche Neonazi-Aktivitäten anspiele. Der Gerichtshof folgte dieser Argumentation nicht und verurteilte Österreich wegen Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit.

⁴⁰ Auch gemäss deutschem Bundesverfassungsgericht „verbietet es Art. 5 GG [Meinungsäusserungsfreiheit], den Inhalt einer Information dann mit Hilfe des Masstabs des „flüchtigen Lesers“ zu bestimmen, wenn die Information im konkreten Fall ersichtlich politisch interessierte und aufmerksame Leser voraussetzt und sich an diese richtet“, BVerfGE 43, 130 (140). Ausserdem sei im Bereich der öffentlichen Auseinandersetzung der „mündige Bürger“ Auslegungsmasstab, BVerfGE 69, 257 (270) im Rahmen der Auslegung eines Wahlwerbespots.

⁴¹ Vgl. Senn, Der „gedankenlose“ Durchschnittsleser als normative Figur?, Medialex 1998, S. 150 ff. oder auch Prof. Geiser, Zivilrechtliche Fragen des Kommunikationsrechts, Medialex 1996, S. 206.

mögliche Zusammensetzung⁴², andererseits ist der Informations- und Bildungsstand des so festgelegten Konsumentenkreises wichtig⁴³. Je mehr es um eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage geht, desto höhere Anforderungen stellen die höchsten Gerichte an Toleranz und Verständnis der Leser und Hörer. „Pluralismus, Toleranz und Aufgeschlossenheit, ohne die es eine „demokratische Gesellschaft“ nicht gibt“⁴⁴, fordern vom Leser/Zuhörer ein gehöriges Mass an Bereitschaft, das vom Autor/Sprecher Gemeintem verstehen zu wollen und damit seine Redlichkeit zu beachten. Entsprechend muss der Richter ein solches Menschenbild bei der Auslegung der Äusserung zugrundelegen. Andernfalls könnte sachbezogene und gutgläubige Kritik zu leicht unterdrückt werden⁴⁵.

Und je mehr es um eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage geht, desto mehr müsse das Risiko von Missverständnissen in Kauf genommen werden: „Unzulässig wäre eine im Interesse des Ehrenschatzes vielleicht erwünschte, indes mit Art. 5 GG [Meinungsäusserungsfreiheit] nicht zu vereinbarende Sinninterpretation, die auf die blosse Möglichkeit abhebt, dass Leser Zusammenhänge für „versteckte Behauptungen“ herstellen, die der beanstandete Text nicht mit hinreichender Klarheit liefert.“, BGHZ 78, 8 (14) i.S. Medizinsyndikat.

Und der Auslegung einer Äusserung ist die durchschnittliche Situation bzw. der Rahmen⁴⁶, in dem die Äusserungen gemacht wurden (VgT-Homepage!), zugrunde zu

⁴² Bei einem Schulbuch mit aufklärerischem Inhalt beispielsweise waren dies Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren, siehe EGMR im Grundsatzurteil *Handyside vs. Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 7.12.1976, A/24 Nr. 5493/72 (deutsche Übersetzung in EuGRZ 1979, 278) § 52.

Oder bei einem allgemein zugänglichen Ausstellungssaal zu Bildern mit zum Teil pornographischen Sujets waren es alle Personen, die den Eintrittspreis zur gesamten Messe bezahlt hatten, siehe EGMR-Urteil vom 24.5.1988 i.S. Müller ./ Schweiz, Nr. 10737/84, § 36.

Auch das Bundesgericht berücksichtigt die Zusammensetzung des konkreten Adressatenkreises, siehe dessen Entscheid betr. die Schülerzeitung „Chlüpperli“ in der Berufungseingabe S. 42.

⁴³ So hat der Gerichtshof beispielsweise festgestellt, dass eine umstrittene Fernsehsendung über dänische Rechtsradikale an ein gut informiertes Publikum (siehe EGMR-Urteil vom 23.9.1994 i.S. *Jersild* ./ Dänemark, A/298, Nr. 15890/89, § 34), oder ein wissenschaftlicher Beitrag gegen den Gebrauch von Mikrowellenherden in einer zum Teil militanten Tier- und Umweltschutzzeitschrift an eine sowieso kritisch eingestellte Leserschaft (EGMR-Urteil vom 25.8.1998 i.S. *Hertel* ./ Schweiz, Nr. 25181/94, § 49) gerichtet waren. Es ist denn auch mit Sicherheit gerichtsnotorisch: Je gehalt- und anspruchsvoller ein Medium ist, desto höher ist der Bildungsgrad der Leserschaft/des Radio- und Fernsehpublikums.

⁴⁴ EGMR im Grundsatzurteil *Handyside* ./ Vereinigtes Königreich, Urteil vom 7.12.1976, A/24 Nr. 5493/72 = EuGRZ 1977, 38 (Ziff. 49), deutsche Übersetzung in EuGRZ 1979, 278.

⁴⁵ EGMR i.S. *Oberschlick* ./ Österreich, Urteil vom 23.5.1991, Nr. 11662/85, § 57.

⁴⁶ *Honsel/Vogt/Geiser* [Hrsg.], BK-ZGB I, 2. Aufl., Art. 28 Rz. 42 mit Verweis u.a. auf BGE 55 II 98 f. und 105 II 163 f., ebenso *Nobel/Weber: Medienrecht*, 3. Aufl., 4. Kapitel Rz. 41 mit Verweis auf BGE 129 III 41; siehe auch

legen und es sind etwaige besondere Eigenschaften des Empfängerkreises (tierschützerisch interessierte Leser!) und dessen Vorkenntnisse⁴⁷ zu berücksichtigen.

Ob von einer reinen Tatsachenbehauptung oder von einem (gemischten) Werturteil auszugehen ist, hängt gemäss EGMR – wie bereits in der Berufungseingabe auf S. 8 unten erwähnt – davon ab und ist im Textzusammenhang⁴⁸ sorgfältig zu prüfen, ob ein Vorwurf im konkreten Kontext im engeren fachspezifischen (hier: juristisch-strafrechtlichen) Sinne oder bloss in einem weiteren alltags-/umgangssprachlichen Sinne zu verstehen ist, vgl. etwa:

– **Urteil der 1. Kammer des EGMR vom 1.2.2007, N°30547/03 i.S. Ferihumer c. Österreich, zitiert in Medialex 2007, S. 98:**

Missachtung der Meinungsfreiheit des Vizepräsidenten eines Elternvereins, der in einem Gespräch mit der "Oberösterreichischer Rundschau" der Lehrerschaft eines Gymnasiums vorgeworfen hatte, sie setze Schüler und Eltern unter nicht tolerierbaren Druck und begehe dadurch Amtsmissbrauch bzw. „Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses“. Auf Klage der Lehrerschaft verbot die Ziviljustiz eine

BGE 132 III 641 Erw. 3.1 auf S. 644: „...unter Würdigung der konkreten Umstände wie etwa des Rahmens der Presseäusserung“.

⁴⁷ Die Vorkenntnisse des Empfängerkreises können für die Erkennbarkeit und richtige Einordnung kommentierender, überspitzt formulierter Darstellungen ausschlaggebend sein, siehe EGMR-Urteil vom 23.9.1994 i.S. Jersild ./.. Dänemark, A/298, Nr. 15890/89, Ziff. 34 = ÖJZ 1995, S. 229.

⁴⁸ Wie die grosse Kammer des EGMR die Schweiz bei der letzten Beschwerde-Gutheissung des VgT auf die Maxime aufmerksam machen musste: „The Convention must be read as a whole“, d.h. in ihrem Gesamtzusammenhang und vor dem Hintergrund ihrer Grundziele (EGMR, Urteil vom 30. Juni 2009 (Grosse Kammer), VgT gegen die Schweiz (Nr. 2), Appl. Nr. 32772/02, § 83), genauso muss das Obergericht im vorliegenden Fall dem Bezirksgericht Münchwilen sagen, dass die eingeklagten Äusserungen in ihrem Gesamtzusammenhang zu würdigen gewesen wären [wie die Beklagten dies im vorinstanzlichen Verfahren, insbesondere in ihrer Duplik auf den Seiten 122-124 (Ziff. 8-9), belegt haben, siehe dazu die Kläger selbst in ihrer Replik an die Vorinstanz auf S. 21: „Die Bedeutung eines bestimmten Ausdruckes kann immer nur aus dem Gesamtzusammenhang verstanden werden.“, desgleichen in ihrer Berufungsantwort auf S. 20 oben: „Zudem ist eine Ehrverletzung (recte: eine angeblich ehrverletzende Äusserung) immer im Kontext zu betrachten (...).“], analog zum dt. Bundesverfassungsgericht im Fall Kunstkritik (BVerfGE 54, 129 (137): Das Verfassungsgericht musste beanstanden, dass das Oberlandesgericht die eingeklagten Äusserungen aus ihrem Zusammenhang gelöst habe und auf diese Weise zu der Annahme gelangt sei, die Kritik habe den einzigen Zweck gehabt, den Kläger persönlich zu diffamieren. In erster Linie habe im gegebenen Fall eine Auseinandersetzung um eine bestimmte geistige Richtung vorgelegen. Der EGMR betont dieses Auslegungsgebot in praktisch jedem Ehrbeleidigungsfall, aktuell z.B. im Urteil „Novaya Gazeta ./.. Russland“, Nr. 27570/03, Urteil vom 21.12.2010, Ziff. 49: „The Court will further consider the newspaper article as a whole and have particular regard to the words used in its disputed parts and the context in which they were published, as well as the manner in which it was prepared (see Sürek v. Turkey (no. 1) [GC], no. 26682/95, § 62, ECHR 1999-IV, and Tønsbergs Blad A.S. and Haukom v. Norway, no. 510/04, § 90, ECHR 2007 III).“

Wiederholung dieser Äusserungen. Nach Auffassung des Gerichtshofs war die Kritik aber nicht notwendigerweise so zu verstehen, dass der Lehrerschaft ein *rechtswidriges* Verhalten vorgeworfen wurde. Die Kritik war also im alltags-/umgangssprachlichen Sinne zu verstehen, d.h. es lag ein (gemischtes) Werturteil vor, das angesichts der bejahten ausreichenden Faktenbasis nicht als exzessiv zu betrachten war (zum Vorwurf in der Berufungsantwort auf S. 16 Ziff. 39, dies Urteil in der Berufungseingabe falsch wiedergegeben zu haben: siehe die Zusammenfassung dieses Urteils durch das Österreichische Institut für Menschenrechte im Newsletter Menschenrechte 2007/1 auf www.menschenrechte.ac.at (Link „Newsletter Menschenrechte“, „Archiv“, „Download“) sowie Prof. Müller/Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Auflage 2008, S. 462: „Dabei ist zu berücksichtigen, ob der Vorwurf im rechtlichen oder bloss im umgangssprachlichen Sinn verstanden wird.“, welches Postulat die zitierten Grundrechts-Spezialisten in Fussnote 175 wie folgt belegen: „Vgl. etwa EGMR Ferihumer v. Austria, 30547/03 (2007).“;

- **oder das Urteil der 1. Kammer des EGMR vom 14.12.2006, N°29372/02 i.S. Karman c. Russland, zitiert in Medialex 2007 S. 47:**

Missachtung der Meinungsfreiheit durch Verurteilung eines Chefredaktors zur Bezahlung einer Genugtuung, welcher den Eigentümer einer antisemitischen Zeitung als "Neofaschisten" bezeichnet hatte. Im fraglichen Kontext war dieses Werturteil *nicht im engen Sinne* (Mitgliedschaft in einer neofaschistischen Partei) zu verstehen;

- Auch das Urteil des EGMR, das die Kläger in ihrer Berufungsantwort auf S. 12 Ziff. 30 erwähnen (**Urteil des EGMR vom 27. Juni 2000, Nr. 28871/95 i. S. Constantinescu gegen Rumänien**), belegt eindrücklich, wie wichtig die Unterscheidung zwischen reinen Tatsachenbehauptungen und (gemischten) Werturteilen ist bzw. wie wichtig die Prüfung ist, ob ein Vorwurf im konkreten Kontext im engeren fachspezifischen (hier: juristisch-strafrechtlichen) Sinne oder bloss in einem weiteren alltags-/umgangssprachlichen Sinne zu verstehen ist: In diesem Fall hatte Constantinescu, Vorsitzender einer Lehrgewerkschaft, in einem Interview mit einem Journalisten der Zeitung Tineretul Liber drei Mitglieder der früheren Gewerkschaftsführung, die es nach der Wahl der neuen Führung abgelehnt hatten, Gelder der Gewerkschaft zurückzugeben, als „delapidatori“ (=Veruntreuer, www.worterbuch-deutsch.com/worterbuch-rumanisch-deutsch.html) bezeichnet. Er behauptete in diesem Interview weiter, dass die neue Gewerkschaftsführung eine Strafanzeige gegen sie eingebracht habe. Das Bukarester Bezirksgericht erachtete diese Erklärungen Constantinescus als ehrverletzend, da er zum Zeitpunkt dieser Äußerungen vor Journalisten hätte wissen müssen, dass die Staatsanwaltschaft die

Anklagen gegen die drei betroffenen Lehrer zurückgezogen hatte. Der Begriff „delapidatori“ (=Veruntreuer) war im vorliegenden Kontext also eindeutig im engeren fachspezifischen, d.h. juristisch-strafrechtlichen Sinne (Constantinescu behauptete, es sei „Strafanzeige“ eingereicht worden!), mithin nicht in einem weiteren alltags-/umgangssprachlichen Sinne zu verstehen und für diese reine Tatsachenbehauptung fehlte offensichtlich der Wahrheitsbeweis, bestehend aus einer entsprechenden strafrechtlichen Verurteilung der drei kritisierten Lehrer wegen Veruntreuung;

- Auch dem **Bundesgericht** ist dieses zentrale Gebot, im Rahmen der Auslegung einer Äusserung sorgfältig zu prüfen, ob diese im engeren oder weiteren Sinne zu verstehen sei, selbstverständlich bekannt, siehe z.B. den bereits in der Berufungseingabe (S. 10) zitierten **BGer-E vom 13.12.1994 = SMI 1995, 438 ff.** betr. die Kritik eines Journalisten an Denner mit der Äusserung „diktatorische Sortimentskürzung“: das Bundesgericht qualifizierte diese Formulierung als zulässig, da sie vom unbefangenen Durchschnittsleser *in ihrer weiteren Bedeutung* zu verstehen sei;
- Illustrativ ist auch das bekannte **Soldatenurteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts**. Zur Äusserung „Soldaten sind Mörder“ meinte es: „Diese Äusserung ist keine Behauptung dahingehend, dass bestimmte Soldaten einen Mord im Sinne von § 211 StGB begangen hätten. Jenes wäre ein nachprüfbarer juristischer Tatbestand, also eine Tatsache. Hier aber liegt keine Behauptung vor, bestimmte Soldaten hätten in der Vergangenheit einen Mord begangen, sondern ein Urteil⁴⁹ über Soldaten und den Soldatenberuf.“, siehe BVerfGE 93, 266, 289f. (1995).

Dass die nationale Kategorisierung von angeblich ansehensverletzenden Äusserungen wie erwähnt oft von derjenigen des Gerichtshofs abweicht, hängt offensichtlich damit zusammen, dass die nationalen Gerichte oftmals dem Anreiz nachgeben, in heiklen Fällen zugunsten des Ansehensschutzes eine reine Tatsachenbehauptung anzunehmen. Da es nicht allzu schwierig ist, den gerade in Ansehens-Streitigkeiten oft vorhandenen Entscheidungs-/Wertungsspielraum mit einer prima vista plausiblen Begründung zu Gunsten einer Tatsachenbehauptung auszunützen, besteht die Gefahr, dass der Wichtigkeit der Meinungsäusserungsfreiheit, insb. wenn es um als wichtig zu be-

⁴⁹ Gemeint ist hier natürlich ein Werturteil (für welches eben kein eigentlicher Wahrheitsbeweis wie bei einer reinen Tatsachenbehauptung verlangt werden kann, sondern „nur“ eine hinreichende Faktenbasis/Tatsachengrundlage).

wertende Debatten von allgemeinem Interesse geht, leichtfertig zuwidergehandelt wird⁵⁰.“

Auch im vorliegenden Fall haben die zwei Vorinstanzen „dem Anreiz nachgegeben, in heiklen Fällen zugunsten des Ansehensschutzes eine reine Tatsachenbehauptung anzunehmen“ (das Obergericht ging allerdings wie dargelegt – widersprüchlich – gleichzeitig auch von einem Werturteil aus, obwohl sich Werturteil und Tatsachenbehauptung gegenseitig ausschliessen – entweder oder). Das Bundesgericht muss dies korrigieren, wie dies der deutsche Bundesverfassungsgerichtshof (BVerfG) oder auch der österreichische Oberste Gerichtshof (OGH) immer wieder hat tun müssen, siehe z.B. OGH, Urteil vom 27.05.1998, Geschäftszahl 6Ob93/98i (www.ris.bka.gv.at) betreffend eine zivilrechtliche Unterlassungsklage betreffend die Äusserung des österreichischen Verein gegen Tierfabriken, wonach die Klägerin ein „**Schweine-KZ**“ betreibe und die von ihr betriebene Intensivtierhaltung „**Tierquälerei**“ darstelle:

„Der Vorwurf des Beklagten, im Betrieb des Klägers befinde sich ein "Schweine-KZ", ist ein Werturteil, das im Zusammenhang mit dem weiteren Vorwurf, die detailliert beschriebene Massentierhaltung sei eine Tierquälerei, geäußert wurde.

(...)

Nach dem Gesamtzusammenhang der Äußerungen kann die Ansicht der Vorinstanzen, daß dem Kläger der Vorwurf einer strafrechtlich relevanten Tierquälerei gemacht worden sei, nicht geteilt werden. In den Flugblättern des Beklagten wurde sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die kritisierte Massentierhaltung "sogar im neuen oberösterreichischen Tierschutz-Gesetzesentwurf erlaubt bleiben soll", so daß für den verständigen Adressaten der Meinungsäußerung klar ersichtlich war, daß dem Kläger gerade nicht der Vorwurf einer gesetzwidrigen Tierquälerei gemacht werde. Da die Äußerungen des Beklagten zumindest auf einem richtigen Tatsachenkern beruhen, ist eine Interessenabwägung erforderlich.“

Nachdem der OGH dann festhält, dass die Interessenabwägung zu Gunsten der Unterlassungskläger voraussetzt, dass entweder eine rein persönliche, unbegründete Beschimpfung [in Deutschland als reine Schmähkritik bezeichnet] oder aber eine sachlich

⁵⁰ Van Dijk / Van Hoof, Theory and Practice of the European Convention on Human Rights, 3. Aufl., Den Haag 1998, S. 572 f..

nicht mehr zu rechtfertigende, exzessive Meinungsäußerung vorliegen müsse, fährt der OGH wörtlich fort:

„Die notorische "Gewichtigkeit" des Themas kann nicht ohne Einfluß auf die Interessenabwägung bleiben, andernfalls der von der Lehre nicht kritisierten grundsätzlichen Beachtlichkeit der Interessen des Täters und der Allgemeinheit keine Bedeutung mehr zukäme. Der legitime Vereinszweck des Beklagten und das Recht der Öffentlichkeit auf einen Meinungsbildungsprozeß in einer wichtigen Frage sind hier für die Interessenabwägung ausschlaggebend. Ein Wertungsexzeß liegt nicht vor. Daß eine Massentierhaltung für die betroffenen Tiere äußerst unangenehme Lebensbedingungen schafft, kann nicht bezweifelt werden. Dies darf auch mit massiver Kritik als Tierquälerei oder mit dem Vergleich "Tier-KZ" plakativ und provokant zum Ausdruck gebracht werden.“

Wie im vorliegend zitierten „Schweine-KZ“-Fall haben auch die Beklagten in den relevanten Veröffentlichungen ausdrücklich festgehalten, dass es mit ihrer Kritik nicht um eine Verletzung geltenden Rechts gehe:

- rot hervorgehobener Nachtrag vom 3. September 2009 zur Publikation vom 15. August 2009 in **bekl. act. 3**:

„(...), wenn Massenverbrechen nach geltendem nationalem Recht legal sind.“

- Aus der Verlautbarung vom 3. September 2009⁵¹ mit dem Titel "Novartis-Vasella klagt gegen VgT-Kessler" in **kläg. act. 12**:

"Erwin Kessler hat das Widerstandsrecht gegen Massenverbrechen diskutiert und dabei darauf hingewiesen, dass auch die Massenverbrechen in Hitler-Deutschland nach den damaligen Nazi-Gesetzen vermutlich **ganz legal** waren und dass das Massenverbrechen an den Versuchstieren ein Massenverbrechen bleibe, **auch wenn dieses durch die geltenden Gesetze legalisiert oder für gewisse Zwecke sogar vorgeschrieben sind**. (Niemand ist verpflichtet, Produkte zu entwickeln, welche in grausamen Tierversuchen getestet werden müssen.) In diesen Betrachtungen kommt Vasella überhaupt nicht vor. Er fühlt sich aber allein schon dadurch in seiner Ehre verletzt, dass von einem

⁵¹ Nachdem den Beklagten das Abmahnungs-Schreiben der Kläger vom 1. September 2009 in kläg. act. 11 zuzuging.

Massenverbrechen an den Versuchstieren die Rede ist. Weiter stört Vasella, dass Tierversuche als Tierquälerei bezeichnet werden.

Erwin Kessler bleibt bei seiner Einschätzung, dass der heutige Holocaust an den Nutz- und Versuchstieren ein **(legales) Massenverbrechen** ist und von späteren Generationen mit ähnlicher Abscheu bewertet werden wird, wie heute die Naziverbrechen."

Damit haben die Beklagten ausdrücklich und unmissverständlich klargestellt, dass die Wertung, Tierversuche seien Massenverbrechen, nicht als strafrechtlicher Vorwurf zu verstehen ist (sondern eben um ein ethisch-moralisches Werturteil).

13

Gemäss der ausführlich dargelegten Praxis des EGMR (siehe nur in der Replik an das Obergericht vom 19. August 2011, Seite 31 ff.), darf in nicht-juristischen Veröffentlichungen im Rahmen politisch-gesellschaftlicher Kontroversen nicht leichthin unterstellt werden, es sei ein geäussertes Vorwurf als Vorwurf eines rechtlich strafbaren Verhaltens zu verstehen, wenn dies aus dem Kontext nicht klar so hervorgeht. Auch diese Auslegungsregel hat das Obergericht verletzt und damit zugleich den auf S. 23 lit. bb) abstrakt anerkannten Leitsatz betr. chilling effect zuwidergehandelt.

14

Eindeutig willkürlich ist die Nichtbeachtung der Tatsache, dass nicht nur – wie dargelegt – aus dem Kontext der eingeklagten Äusserungen hervorgeht, dass die Bezeichnung von Tierversuchen als "Massenverbrechen" eine ethische und nicht eine juristische Wertung ist, sondern dass auch ausdrücklich festgehalten wurde, dass mit Massenverbrechen an Tieren kein Straftatbestand gemeint sei, nämlich mit der oben zitierten Formulierung "nach geltendem nationalem Recht legal" sind.

15

Der Schutz vor Willkür fällt ebenfalls in den Schutzbereich von Art. 6 Abs. 1 EMRK (vgl. EGMR i.S. Canela Santiago vs. Spanien, Urteil vom 4.10.2001, Nr. 60350/00). Dass das Obergericht hinsichtlich der Beurteilung der Äusserung „Massenverbrechen“ an Versuchstieren willkürlich gehandelt hat, ist auch daran zu erkennen, dass es die einschlägige, von den Beklagten zum Teil ausführlich dargelegte und zum Nachteil der Kläger lautende Rechtsprechung des BGer wie des EGMR, – von einer einzigen Ausnahme abgesehen (Otegri Mondragon gegen Spanien betr. den Vorwurf der „Folter“, siehe in der Replik auf S. 50 und

die Kritik zur obergerichtlichen Würdigung dieses Urteils im nachfolgenden Kapitel I) nicht gewürdigt und zur Grundlage seines Entscheids gemacht hat, offensichtlich deshalb, weil diese verfassungsrechtliche Rechtsprechung der Zensur der Meinungsäußerung, Tierversuche seien ethisch-moralisch ein Massenverbrechen, entgegensteht. Nichtbeachten, was nicht zum gewollten Ergebnis passt, ist typisch für (politische) Willkürurteile. Wenn ein Gericht nur das Wenige an Rechtsprechung, das scheinbar-vermeintlich für eine Zensur spricht, herauspickt und die gesamte übrige einschlägige Rechtsprechung nicht beachtet, auch nicht die explizit vorgetragene, dann stellt das nicht nur eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Fairnessprinzips dar, sondern eine eigentliche Parteinahme. Das Obergericht hat sich damit zum Anwalt von Vasella und der Novartis AG gemacht. Das Obergericht hat damit auch das Diskriminierungsverbot von Art. 14 EMRK verletzt.

H. Kein aktuelles Rechtsschutzinteresse der Kläger

Spätestens seit dem in Kapitel G. Ziff. 12 zitierten Nachtrag der Beklagten vom 3. September 2009 (bekl. act. 3) sowie seit ihrer ebenfalls am 3. September 2009 erfolgten dritten Verlautbarung (kläg act. 12) haben die Kläger offensichtlich **kein aktuelles Rechtsschutzinteresse mehr** an dem vom Obergericht ausgesprochenen Verbot:

Wann ein Unterlassungsanspruch nach Art. 28a ZGB besteht, ist eine Frage des materiellen Bundesrechts. Die Unterlassungsklage bezweckt, drohende Rechtsverletzungen zu verbieten und ist damit stets zukunftsgerichtet. Als Institut des präventiven Rechtsschutzes bezieht sie sich also auf ein Verhalten, welches nicht stattgefunden hat, vom Gläubiger aber vorausgesehen wird. Es handelt sich um eine negative Leistungsklage oder ein negatives Verurteilungsbegehren. Diese negativen Verurteilungsbegehren unterscheiden sich insbesondere in Bezug auf ihre Zulässigkeit von den positiven Leistungsklagen. Im Mittelpunkt steht dabei das bundesrechtlich zu bestimmende Rechtsschutzinteresse, also "das Interesse, welches der Behauptende daran hat, dass ihm das Urteil seine Rechtsbehauptung bestätige" (Max Kummer, Das Klagerecht und die materielle Rechtskraft im schweizerischen Recht, 1954 = ASR Bd. 311, S. 28). Während dieses bei den positiven Leistungsklagen in der Regel nicht besonders begründet werden muss, da es offenkundig ist, richten sich die absoluten Unterlassungsansprüche gegen einen unbestimmten Personenkreis und werden sie allgemein durch Passivität des Schuldners erfüllt, womit an das Recht zur Klage besondere Anforderungen gestellt werden. Voraussetzung der Unterlassungsklage ist erstens, dass eine Verletzung des Anspruchs droht und zweitens, dass sich die Klage auf eine konkrete, genau

umschriebene Handlung bezieht. Die Klage auf Verurteilung zu einer Unterlassung ist also zunächst von Bundesrechts wegen nur zulässig, wenn eine Verletzung des Anspruchs unmittelbar droht, d.h. die behauptete Rechtsverletzung ernsthaft zu befürchten ist (BGE 109 II 346 E. 3 mit Hinweisen; GULDENER, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Aufl., S. 206, siehe auch Vogel/Spühler, Grundriss des Zivilprozessrechts, 7. Auflage, Kap. 7 N 19). Im vorliegenden Fall ist dies spätestens seit dem vorstehend zitierten Nachtrag vom 3. September 2009 nicht mehr der Fall.

- I. **Die Zensur des Wortes „Massenverbrechen“ (Löschungs-Gebot und Publikations-Verbot) in seiner kontextbezogenen ethisch-moralischen Bedeutung verletzt die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit in einer ernsthaften politisch-gesellschaftlichen Kontroverse gemäss Art. 16 und 17 BV und Art. 10 EMRK (und damit auch Art. 28 als Norm des Bundeszivilrechts)**

1

Die Beklagten haben vor den Vorinstanzen ausführlich und sorgfältig dargelegt, warum sie der Auffassung sind, das Werturteil "Massenverbrechen an Tieren" sei durch die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit geschützt. Beide Vorinstanzen haben praktisch alle diese Vorbringungen ausser Acht gelassen. Aus dem knapp und widersprüchlich begründeten Entscheid des Obergerichts können die Beklagten nicht ersehen, weshalb ihre Argumente unbeachtet geblieben sind. Dies ist insbesondere deshalb nicht nachvollziehbar, als es sich keineswegs um nebensächliche Vorbringungen handelt. Vielmehr widerlegen diese das angefochtene Urteil mit gewichtigen Fakten und Argumenten. Diese Verletzung der Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 53 ZPO, Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK verunmöglicht den Beklagten, sich gezielt und effizient mit dem angefochtenen Entscheid auseinander zu setzen und sie sind gezwungen, vor den Vorinstanzen ungehört Vorgebrachtes vor Bundesgericht praktisch unverändert zu wiederholen.

2

Die Praxis des Bundesgerichts, den Gerichten praktisch jede Schludrigkeit in der Formulierung und Begründung der Entscheide (Dispositiv und Begründung) durchgehen zu lassen und im Gegensatz dazu an die Beschwerde-Begründung überspitzt hohe, praktisch nicht erfüllbare Anforderungen zu stellen, dürfte vor dem EGMR nicht standhalten und ein diesbezügliches Leiturteil des EGMR ist überfällig.

3

Das Obergericht hat die Rügen der Verletzung des rechtlichen Gehörs nur in einem einzigen Punkt gutgeheissen (Seite 13 lit. aa)) und im Übrigen pauschal mit der Floskel abgewiesen, das Gericht müsse sich nicht mit allen Vorbringungen befassen. Dieses Argument ist geradezu zynisch mit Blick auf die Tatsache, dass sich die Vorinstanzen nicht nur einfach nicht mit allen, sondern fast mit gar keinen der Vorbringungen der Beklagten ernsthaft auseinandergesetzt haben.

4

Die Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 53 ZPO, Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK wird zu Makulatur, wenn Gerichte wie in casu praktisch sämtliche Vorbringungen der Beklagten ausser Acht lassen – nicht nur nebensächliche, sondern auch die wichtigsten, klar entscheiderelevanten – mit der Floskel, sie müssten sich nicht mit allen Vorbringungen auseinandersetzen. Der EGMR wird dieses Praxis kaum gutheissen. Umso mehr als die Nichtbeachtung praktisch sämtlicher Vorbringungen nicht wegen Irrelevanz erfolgte, sondern offensichtlich im Gegenteil wegen hoher Relevanz und Unwiderlegbarkeit und weil sie damit die Begründung des politisch gewollten Ergebnisses zu sehr stören.

5

Die Beklagten weisen in ihren Veröffentlichungen – so auch in ihrer Verlautbarung vom 5. August 2009 in bekl. act. 1 – immer wieder bewusst darauf hin, dass es biologisch und ethisch nicht gerechtfertigt ist, das Leiden höherer Säugetiere weit geringwertiger einzustufen als ähnliches Leiden von Menschen (siehe dazu auch in der Klageantwort vom 8. März 2010, "2. Tier und Mensch – ethische Grundlagen der inkriminierten Veröffentli-

chungen", S. 10-25). Die Beklagten vertreten damit den vom Bundesgericht ausdrücklich als vertretbar beurteilten philosophisch-weltanschaulichen "egalitaristischen" Standpunkt.

Im bereits zitierten Entscheid 6S_234/1996, Erw 2. c) bb), hat das Bundesgericht dazu festgehalten:

„Im inkriminierten Artikel kommt angesichts des Hinweises auf Versuche an menschlichen Säuglingen die Haltung der sog. **Egalitaristen** zum Ausdruck, die gegenüber der Haltung des sog. Speziesisten auf ganz andern ethischen Grundlagen aufbaut. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung über ethische Grundfragen betreffend das Verhältnis zwischen Mensch und Tier geht die inkriminierte Äusserung nicht über das Zulässige hinaus, zumal für den Leser des Artikels (...) erkennbar ist, dass die kritisierten Tierversuche, im Unterschied zu entsprechenden Versuchen an menschlichen Säuglingen, nach dem geltenden Recht erlaubt sind.“ (...).“

6

Auf diesen wegweisenden Bundesgerichtsentscheid haben die Beklagten schon vor Bezirksgericht hingewiesen (Klageantwort vom 8. März 2010, Seite 19, Ziffer 20). Wie alle anderen Vorbringungen hat das Bezirksgericht auch diese unbeachtet gelassen, weshalb die Beklagten vor Obergericht diesbezüglich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt haben. Sodann hat auch das Obergericht selbst diesen wegweisenden Bundesgerichtsentscheid, auf den die Beklagten in der Berufungsschrift vom 4. April 2011 (Seite 36, Ziffer 12) erneut hingewiesen haben, unbeachtet gelassen.

7

Mit diesem Entscheid anerkennt das Bundesgericht die tierrechts-ethische Weltanschauung der sog. Egalitaristen - weitgehende Gleichheit von Mensch und Tier - als vertretbar. (Gerichte haben nicht darüber zu befinden, ob ethische, religiöse, weltanschauliche und politische Auffassungen richtig oder falsch sind.)

7.1

Die Beklagten vertreten – darauf haben sie in ihrer Verlautbarung vom 5. August 2009 ausdrücklich hingewiesen –, diese egalitaristische Auffassung, siehe in bekl. act. 1: „Diese

Diskriminierung des nichtmenschlichen Leidens ist zutiefst unethisch (siehe www.vgt.ch/doc/tier-mensch-vergleich/index.htm).“

7.2

Direkte Folge dieser als vertretbar anerkannten Weltanschauung ist die Anwendung von Wörtern auf Tiere bezogen, die sonst mehrheitlich auf Menschen bezogen werden, wie "Verbrechen", "Mord", "Massenmord", "Konzentrationslager", "KZ", "Massenverbrechen", "Holocaust" und ähnliche.

8

Mit dem vorstehend zitierten Entscheid hat das Bundesgericht auch die Praxis des EGMR übernommen, wonach in politisch-gesellschaftlichen Kontroversen **auch Werturteile in der Form von drastischen Vergleichen zulässig** sind. Um einen solchen drastischen Vergleich handelt es sich, wenn die Beklagten Tierversuche als "Massenverbrechen" an Tieren bezeichnen. Mit solchen und ähnlichen Vergleichen (z.B. „Schweine-KZ“, „Holocaust der Nutztiere“) versuchen die Beklagten immer wieder, gegen die in gewissen Bevölkerungskreisen – einschliesslich Thurgauer Richter – herrschende Blindheit für die Ähnlichkeit des Leidens von Menschen und höheren Säugetieren (sowohl körperliche Schmerzen wie auch psychisches Leiden in Form von Angst, Panik, soziale Isolation und Deprivation, extreme Langeweile und Bewegungsarmut in Käfighaltung, etc.) anzukämpfen. Die Beklagten halten drastische Vergleiche für ein unverzichtbares Mittel, die geistige Auseinandersetzung um grundlegende ethische Fragen zu bereichern. Mit deutlichen und zuweilen im ersten Moment sicherlich auch schockierenden Worten und Bildern wollen die Beklagten das bestehende ethische Unrecht an den Tieren, wie es tagtäglich, ganz überwiegend abgeschirmt vor den Augen der Öffentlichkeit, auch bei uns in der Schweiz durch Intensivtierhaltung wie auch durch Tierversuche in den geheimen Tierversuchslabors erfolgt, in die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit bringen und die Öffentlichkeit zum Nachdenken und zu einer eigenen, vielleicht unter dieser Meinungsäusserung der Beklagten überdachten Meinung bewegen. Die Beklagten verfolgten also zielführend ausschliesslich und allein eine stärkere Aufklärung für einen verbesserten Schutz von Nutz- und Versuchstieren. Das sind ausdrückliche gesetzliche Wertvorstellungen und Ziele im schweizerischen Recht, verankert im materiellrechtlichen Verfassungsprinzip Tierschutz in Art. 80 BV (im Klartext: „Tiere sollen geschützt werden.“) und in den dieses Prinzip ausführenden Rechtsnormen. Die erwähnten dras-

tischen Vergleiche der Beklagten sind also ausdrücklicher Ausdruck schweizerischer und europäischer Wertvorstellungen und der entsprechenden gesetzlichen Werte. In den beanstandeten Verlautbarungen der Beklagten wird lediglich die Ungeheuerlichkeit des alltäglichen Umgangs mit Versuchstieren provokativ-schockierend gewürdigt. Es soll Aufmerksamkeit auf das Problem des täglichen, millionenfachen Leidens der Versuchstiere erzeugt werden.

Mit anderen Worten:

Die scharfe Form der Kritik erklärt sich aus dem kritisierten Gegenstand. Die Angemessenheit der verwendeten kontextbezogenen drastischen Vergleiche ist **an der ausserordentlichen Schwere der an den Tieren begangenen Unmenschlichkeiten, d.h. an der Faktengrundlage**, zu messen. Beide Vorinstanzen habe diese von den Beklagten eindrücklich dargelegte, schlicht und ergreifend kaum fassbare, grausame Wirklichkeit (Faktenbasis) für das nachvollziehbare Werturteil in der Form des drastischen Vergleichs "Massenverbrechen an Versuchstieren" in bundes- und menschenrechtswidriger Weise akkurat **total ignoriert**, das heisst ihre Zensur erfolgte ohne sachliche Beurteilung, allein aufgrund ihrer eigenen Vorurteile. Hätten die Vorinstanzen den politisch-gesellschaftlichen Gehalt der Auseinandersetzung um Tierversuche und die von den Beklagten dargelegten Fakten zur Kenntnis genommen, hätten sie den Beklagten sofort zugute halten müssen, dass die Schärfe ihrer Wertung von Tierversuchen der Pharma-Industrie **durch diese Fakten und die völlig unterschiedliche Grundeinstellung der Parteien gegenüber Tieren** zu erklären ist.

9

Demgegenüber hat das Obergericht im Rahmen seiner Beurteilung der eingeklagten Äusserung „Tierquälerei“ die Faktenbasis insofern geprüft als es diese als „gerichtsnotorisch“ anerkannt und gestützt darauf die Wertung von Tierversuchen als „Tierquälerei“ als nachvollziehbar beurteilt hat (S. 25 oben: „...liegt eine Wertung mit einem nicht unzutreffenden Kern vor: Es ist gerichtsnotorisch, dass Tierversuche für die betroffenen Lebewesen oft mit Leiden und Qualen verbunden sind.“). Im Widerspruch dazu hat das Obergericht das andere eingeklagte Werturteil, Tierversuche seien ein Massenverbrechen an Tieren, ohne jeglichen Bezug zur Faktengrundlage, bloss aufgrund seiner eigenen Vorurteile, als übertrieben, d.h. als zu weitgehend beurteilt. Dabei hat das Obergericht wie schon das Bezirksgericht nicht nur die von den Beklagten ausführlich und eindrücklich dargelegten

Fakten ausser Acht gelassen (unvollständige Feststellung und Würdigung des Sachverhalts, Verletzung des rechtlichen Gehörs), sondern auch die ernsthaften, kompetenten und fundierten ethischen und politischen Ausführungen der Beklagten dazu total ignoriert, z.B. die Ausführungen in der Klageantwort vor Bezirksgericht vom 8. März 2010, Seite 11 ff.: "Tier und Mensch - ethische Grundlagen der inkriminierten Veröffentlichungen". Auf Seite 15 wurde auch ein aufschlussreicher Artikel in der deutschen Frauenzeitschrift EMMA mit dem Titel "Geht der Vergleich zu weit?" erwähnt. Gemeint ist mit diesem Titel der Vergleich zwischen dem Töten von Tieren und dem Töten von Menschen - also hochrelevant für die Beurteilung, ob die Wertung "Massenverbrechen an Tieren" zu weit gehe. Die in diesem EMMA-Artikel (bekl. act. 17, www.vgt.ch/doc/tier-mensch-vergleich/vergleich-emma.pdf) ausführlich und überzeugend begründete Antwort lautet (im Titel): "Nein, sagt gerade auch so mancher Überlebende und als Jude Verfolgter. Die industrielle Tötung von Tieren ist mit der von Menschen, also mit dem Holocaust zu vergleichen."

10

Bei drastischen Vergleichen geht es darum, ein Wort (mit seiner lexikalischen Determinationserwartung) in einen ungewohnten und damit provozierenden (=herausfordernden) oder gar schockierenden Zusammenhang zu stellen, um damit einen Denkanstoss zu bewirken, so zum Beispiel mit den in der Kontroverse über Nutztiere und Versuchstiere international verbreiteten, auf Tiere bezogenen Begriffen "KZ", "Holocaust", "Mord", "Massenmord", "Verbrechen" und "Massenverbrechen". Die damit geweckten Assoziationen sollen auf die unvorstellbaren Gräueltaten an Tieren, wie sie eben – wie von den Beklagten ausführlich, aber ungehört dokumentiert – täglich in den Tierversuchslabors stattfinden, übertragen werden.

11

Aus diesem Grund stösst das Obergericht auch ins Leere, wenn es sich auf folgendes Zitat des deutschen Historikers Dieter Pohl über stalinistische und nationalsozialistische Verbrechen im 20. Jahrhundert stützt:

„In beiden Fällen handelte es sich um hochgradig ideologiegeleitete, mittels moderner Staatsapparate organisierte Massentötungen von Millionen von Menschen. (...) Vorgänge, für die meines Erachtens die Bezeichnung (staatliche) Massenverbrechen am besten geeignet erscheint (...) Massenverbrechen als staatlich angeordnete und

organisierte massenhafte Verfolgungen und Tötungen an Zivilisten oder Kriegsgefangenen; darunter sind auch die meisten Kriegsverbrechen zu subsumieren. Damit ist ein übergreifender Terminus eingeführt, der noch nichts über die Tatmotivation bei den einzelnen Verbrechenskomplexen aussagt (...)."

Diese Definition von Massenverbrechen trifft genau auf die vom Staat durch einschlägige Vorschriften und Bewilligungsverfahren unterstützten (und auch selbst an staatlichen Universitäten unmittelbar staatlich betriebenen) Massentötungen von Versuchstieren zu und stützt somit die Auffassung der Beklagten, dass Tierversuche ein Massenverbrechen sind – da es leider nach geltenden Gesetzen keine Verbrechen und erst recht keine Massenverbrechen an Tieren gibt, halt eben nicht im juristischen, aber im ethisch-moralischen Sinn (was aus dem Kontext der eingeklagten Äusserungen fraglos hervorgeht). Dies wird deutlich, wenn dieses Zitat von Pohl mit zwei Wortänderungen auf Tierversuche übertragen wird, wodurch sichtbar wird, weshalb die Beklagten ganz bewusst von Massenverbrechen an Versuchstieren sprechen, weil ihr Werturteil über Tierversuche kürzer und prägnanter nicht beschrieben werden könnte:

„(...) handelte es sich um hochgradig ideologiegeleitete, mittels moderner Staatsapparate organisierte Massentötungen von Millionen von Versuchstieren. (...) Vorgänge, für die meines Erachtens die Bezeichnung (staatliche) Massenverbrechen am besten geeignet erscheint (...) Massenverbrechen als staatlich angeordnete und organisierte massenhafte Verfolgungen und Tötungen an Versuchstieren. Damit ist ein übergreifender Terminus eingeführt, der noch nichts über die Tatmotivation bei den einzelnen Verbrechenskomplexen aussagt (...)."

Erläuterungen dazu:

a) "ideologiegeleitet":

- Die systematische Gehirnwäsche in den von der Pharma gesteuerten Medien, Tierversuche seien für den humanmedizinischen Fortschritt unerlässlich, entbehrt einer wissenschaftlichen Grundlage, wie die Beklagten u.a. im Abschnitt "V. Tierversuche sind grundsätzlich unwissenschaftlich – nützen nur der Profitgier von Vasella und Konsorten, nicht dem medizinischen Fortschritt" des Plädoyers vor Obergericht ausführlich belegt haben. (Das Obergericht hat diese Ausführungen unter Verletzung des rechtlichen Gehörs vollständig unbeachtet gelassen.) Dieses

unwissenschaftliche Dogma von der angeblichen Übertragbarkeit von Erkenntnissen aus Tierversuchen auf Menschen kommt einer Ideologie gleich.

- b) "mittels moderner Staatsapparate organisierte Massentötungen von Millionen von Versuchstieren. (...) Vorgänge, für die meines Erachtens die Bezeichnung (staatliche) Massenverbrechen am besten geeignet erscheint (...) Massenverbrechen als staatlich angeordnete und organisierte massenhafte Verfolgungen und Tötungen an Versuchstieren."
- Genau das läuft im Bereich der Tierversuche ab, indem der Staat die Massentötung von Millionen von Versuchstieren in medizinisch sinnlosen, nur der Profitgier von Vasella und Konsorten dienenden Tierversuchen (siehe Plädoyer Obergericht, Abschnitt V) erlaubt und unterstützt.
- c) "Damit ist ein übergreifender Terminus eingeführt, der noch nichts über die Tatmotivation bei den einzelnen Verbrechenskomplexen aussagt (...)."
- Die Beklagten unterstellen Vasella und Konsorten keine sadistische Neigung zur Tierquälerei, sondern Handeln aus Profitgier. Auf das Tatmotiv kommt es, wie Pohl zutreffend ausführt, beim Begriff Massenverbrechen nicht an, insbesondere muss es nicht dasjenige Tatmotiv sein, welches Faschisten und Stalinisten zu den Massenmorden angetrieben hat.

12

Die haltlose Argumentation des Obergerichts, unter Zuhilfenahme einer offensichtlich falschen, willkürlichen Interpretation der inkriminierten Veröffentlichungen und des systematischen Nichteingehens auf die Vorbringungen der Beklagten, offenbart deutlich das krampfhaft Bemühen, eine sachliche Begründung für ein politisch motiviertes Urteil zu finden.

13

Der bloße Umstand, dass ein Wort schlimme, auf Menschen bezogene Assoziationen weckt, genügt im Lichte der Meinungsäußerungsfreiheit in ernsthaften politisch-gesellschaftlichen Kontroversen sicher nicht für ein Verbot dieses Wortes, solange klargemacht wird, dass es nicht einfach im isoliert-lexikalischen Sinn, sondern in einem anderen, klar determinierten

Sinn zu verstehen ist wie in casu der (isoliert-lexikalisch auf Menschen bezogene) Begriff "Massenverbrechen" als Werturteil in Bezug auf Tierversuche.

14

Gleichwohl haben Bezirksgericht und Obergericht die Zensur des Begriffs "Massenverbrechen" im Zusammenhang mit Tierversuchen abstrakt, ohne Beachtung der Faktengrundlage, wie folgt begründet: Dieser Begriff sei als Werturteil für Tierversuche ganz allgemein nicht zulässig, weil er Assoziationen mit Massenverbrechen an Menschen wecke, auch wenn der Begriff ausdrücklich auf Tiere bezogen werde und egal wie grausam und bestialisch die Tierversuche, an denen die Kläger beteiligt seien, auch seien.

15

Im Lichte der Meinungsäusserungsfreiheit, die gemäss EGMR in politischen und gesellschaftlichen Diskursen „hardly ever, if at all“ (Replik S. 22 FN 11) Einschränkungen zulässt – was die Beklagten vor den Vorinstanzen ausführlich dargelegt haben (Klageantwort vom 8. März 2010, Ziffer 3, lit g; Duplik vor Bezirksgericht vom 7. September 2010, lit H; Berufung an das Obergericht vom 4. April, lit E, I, K, Replik vor Obergericht Seite 21 ff) –, ist eine solche abstrakte staatliche Sprachregelung zweifellos unzulässig. Dazu hat sich die Vorinstanz nicht geäussert, obwohl dies ein zentraler Aspekt dieser Wort-Zensur ist. Damit hat die Vorinstanz den Anspruch der Beklagten auf rechtliches Gehör gemäss Art. 53 ZPO, Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK verletzt.

16

Die überwältigenden Belege (Faktenbasis) für die extreme Grausamkeit und medizinische Sinnlosigkeit zumindest der meisten Tierversuche, welche die Beklagten im kantonalen Verfahren vorgelegt haben, blieben bei dieser abstrakten, d.h. vom vorliegenden Fall und den konkreten Umständen losgelösten Begründung der Zensur unbeachtet. Siehe zur extremen Grausamkeit und medizinischen Sinnlosigkeit von Tierversuchen nur die Undercover-Videoaufnahmen aus Tierversuchslabors, an welche die Kläger unbestrittenermassen Tierversuche in Auftrag geben und präparierte Versuchstiere beziehen: Plädoyer vor Obergericht und die dort erwähnten Videoaufnahmen, insbesondere – aber nicht nur – bekl. act. 66, 68, 71, 65, 124 sowie die Darlegungen zur erschwerenden Tatsache, dass Tierversuche in Wahrheit nicht dem medizinischen Fortschritt dienen, sondern nur dem

skrupellosen Profitstreben von Vasella und Konsorten: Klageantwort an das Bezirksgericht, Kapitel 3. b) bis f); Duplik an das Bezirksgericht, Kapitel C. bis F.; Berufungsschrift an das Obergericht, Kapitel J; Plädoyer vor Obergericht insgesamt, jeweils in Verbindung mit den darin zum Beweis angebotenen Dutzenden von Urkunden, beispielsweise das Gutachten von Dr. med. Alex Walz, bekl. act. 10 und 70.

17

Die vom Obergericht ausser Acht gelassene Faktenbasis für die beanstandeten Wertungen der Beklagten über Tierversuche als Massenverbrechen an Versuchstieren:

- Klageantwort an das Bezirksgericht vom 8. März 2010, Kapitel 3 lit. b) bis f)
- Duplik an das Bezirksgericht vom 7. September 2010, Kapitel C. bis F.
- Zu diesem erstinstanzlich vorgelegten Faktenmaterial, wie es dem Bezirksgericht Bülach praktisch identisch vorgelegt wurde, hielt es unangefochten fest (Urteil vom 20.12.2010, DF090012/U = Beilage 1 zur Berufungsantwort, Seite 6 oben):

„Anhand zahlreicher Materialien zeigt der Angeklagte auf, wie umstritten Tierversuche ethisch sind. So zitiert er diesbezügliche Aussagen berühmter Persönlichkeiten, thematisiert den fraglichen Nutzen mittels Auflistung von Medikamenten, die trotz Tierversuchen beim Menschen versagt haben und verweist auf wissenschaftliche Studien, welche Tierversuche massiv in Frage stellen. Als Nachweis, dass die Ankläger ethisch nicht gerechtfertigte Massentierquälerei betreiben, führt der Angeklagte unnötige neue Medikamente auf, für welche zudem übertreibende, teils sogar illegale Werbung betrieben werde. Weiter argumentiert er, dass Tierversuche hauptsächlich der haftpflichtrechtlichen Absicherung dienen und führt Alternativen und Belege für grosse medizinische Fortschritte ohne Tierversuche an. Die äusserst grausamen Haltungsbedingungen der Versuchstiere und der schlimme Umgang mit ihnen – was der Angeklagte als Massenverbrechen bezeichnet – belegt er überdies mit verschiedenen Filmaufnahmen.“
- Berufung an das Obergericht vom 4. April 2011, Kapitel J
- Plädoyer vor Obergericht vom 29. November 2011, folgende Kapitel:

II. Tierversuche für medizinisch unnötige Medikamente

- a) Lifestyle-Medikamente
- b) Unnötig viele Medikamente mit gleicher Wirkung
- c) Die Krankheitserfinder

III. Verbrechen in Tierversuchslabors

IV Allein schon die unnötig tierquälerische Haltung der Versuchstiere ist ein Massenverbrechen - durch keinerlei medizinischen Nutzen gerechtfertigt

V Tierversuche sind grundsätzlich unwissenschaftlich - nützen nur der Profitgier von Vasella und Konsorten, nicht dem medizinischen Fortschritt

18

Sämtliche diese Vorbringungen gegen ein Verbot der kontextbezogenen Wertung von Tierversuchen als "Massenverbrechen" an Versuchstieren hat das Obergericht ausser Acht gelassen – eine krasse Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 53 ZPO, Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Weil die Vorinstanzen diese Vorbringungen insgesamt und pauschal unbeachtet liessen, erlauben sich die Beklagten, ebenso pauschal auf diese Vorbringungen in den entsprechenden vorinstanzlichen Rechtsschriften zu verweisen. Es ist mit dem Fairnessgebot unvereinbar, wenn an die Begründungspflicht der Beschwerdeführer ungleich höhere Anforderungen gestellt würden als an diejenige der Urteilbegründung.

19

Die Gehörsverletzung durch die Nichtbeachtung ihrer Vorbringungen durch das Bezirksgericht haben die Beklagten in der Berufungsbegründung an das Obergericht vom 4. April 2011 wie folgt gerügt (S. 27-29):

„H. Zur Wertung "Massenverbrechen an Versuchstieren"“

1

Das Bezirksgericht begründet die angebliche Nichtvertretbarkeit der Wertung "Massenverbrechen an Versuchstieren" sinngemäss damit, der Begriff Massenverbrechen dürfe nicht im Zusammenhang mit Tieren, sondern nur mit Menschen verwendet werden (angefochtener Entscheid S. 20 Abschnitt 2 am Ende), selbst wenn unmissverständlich klar sei, dass der Begriff nicht im strafrechtlichen, sondern im

ethisch-moralischen Sinne zu verstehen sei (S. 20 Abschnitt 3 Satz 2). Dabei wurden sämtliche Vorbringungen, Belege, Gutachten und Beweisofferten der Beklagten ohne ein Wort der Begründung nicht beachtet.

(...)

4

Komplett ignoriert hat das Bezirksgericht insbesondere, dass es sich bei den inkriminierten Werturteilen um einen *in Tierschutzkreisen* – an die sich die Veröffentlichungen der Beklagten primär wenden – üblichen, also *sozialadäquaten Sprachgebrauch* handelt, siehe nur in der Duplik auf S. 20-31.

5

Nicht beachtet hat das Bezirksgericht auch die Vorbringung der Beklagten, dass der Begriff "KZ" – der noch stärker ist als "Massenverbrechen", indem er solche einschliesst und eine besonders abscheuliche Form bezeichnet – im öffentlichen Diskurs über Tierschutzfragen international üblich ist und auch von berühmten ehemaligen KZ-Häftlingen verwendet wurde (Klageantwort Seite 15 - 18). In diesem Zusammenhang blieb auch die vorgebrachte Tatsache ungehört, dass der berühmte Buchautor Prof. Bernhard Grzimek ("Vom Grizzlybär zur Brillenschlange") freigesprochen wurde, als er die Hühner-Käfighaltung eines Eier-Industriellen als "Tier-KZ" bezeichnete (Klageantwort Seite 15, Ziffer 14). Ebenso unbeachtet blieb die Tatsache, dass sich der EGMR bei der zweimaligen Verurteilung der Schweiz (zuletzt in zweiter Instanz durch die grosse Kammer des EGMR) wegen der Zensur eines TV-Werbspots nicht daran gestört hat, dass in diesem Spot die Tierhaltung als "KZ-artig" bezeichnet wurde (Klageantwort Seite 18, Ziffer 19).“

20

Das Obergericht hat gegen diese gerügten Verletzungen des rechtlichen Gehörs durch das Bezirksgericht pauschal eingewendet, es sei gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht erforderlich, dass sich das Gericht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetze und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich und ausführlich widerlege. Vielmehr könne es sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken.

Das Obergericht betrachtete diesen Grundsatz des Bundesgerichts offenbar als Freipass dafür, es sei völlig dem Belieben des Gerichts überlassen, ob und inwieweit es auf die Parteivorbringungen eingehen wolle oder nicht. Das widerspricht jedoch fundamental dem Sinn der Begründungspflicht, wie sie der EGMR aus EMRK 6 ableitet. Das Bezirksgericht hat sich nicht nur mit einzelnen Standpunkten und Vorbringungen der Beklagten nicht befasst, son-

dem es hat fast sämtliche Vorbringungen der Beklagten unbeachtet gelassen. Dabei kann nicht im Ernst behauptet werden, sämtliche oben zitierte Vorbringungen vor Bezirksgericht seien unwesentliche, unbeachtliche Nebensächlichkeiten.

Indem sich das Obergericht nicht ernsthaft mit dieser Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das Bezirksgericht auseinandergesetzt hat, hat es bezüglich dieser Rüge selbst den Anspruch der Beklagten auf rechtliches Gehör gemäss Art. 53 ZPO, Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK verletzt.

21

Im Widerspruch zur Erwägung auf S. 30, wonach der Begriff „Massenverbrechen“ als Vorwurf einer strafbaren Handlung, mithin als Tatsachenbehauptung, zu verstehen sei (siehe zu dieser widersprüchlichen Urteilsbegründung oben im Kapitel D, Ziffer 2), erwog das Obergericht auf S. 31 und 32 wie zuvor das Bezirksgericht (S. 18 Ziff. 6), der Begriff "Massenverbrechen" sei als Werturteil zu verstehen, siehe auf S. 31 lit. bb): „(...) verletzt dieses Werturteil dessen Ehre (...).“, weiter in cc): „(...) sie sprengten aber mit ihrem Vorwurf des „Massenverbrechens“ an Versuchstieren die – weitgezogenen – Grenzen freier Meinungsäusserung. Es verhält [sich] gleich wie mit dem Begriff "Babycaust", (...).“, weiter auf S. 32: "Der Vorwurf des Massenverbrechens (auch) im Zusammenhang mit Tierversuchen ist daher eine von der Meinungsäusserungsfreiheit nicht mehr gedeckte Übertreibung."

Das Bezirksgericht tat trotz dieser richtigen Einstufung der eingeklagten Äusserungen als Werturteil so, als gehe es nur darum, *reine Tatsachenbehauptungen* zu beurteilen (indem die strittigen Äusserungen/Begriffe im konkreten Kontext im juristisch-strafrechtlichen Sinne und nicht im weiteren moralisch-ethischen Sinne zu verstehen seien), für welche der Wahrheitsbeweis nicht erbracht worden sei. Diese haltlose Uminterpretation des Bezirksgerichts widersprach sogar den Vorbringungen der Kläger, siehe in der Replik an das Obergericht auf S. 42:

„Selbst die Berufungsbeklagten [Kläger Vasella und Novartis] gehen im Übrigen davon aus, dass es sich bei den strittigen Äusserungen (Tierquälerei, Misshandlung von Versuchstieren und Massenverbrechen an Versuchstieren) nicht um reine Tatsachenbehauptungen, sondern um „gemischte Werturteile“ handelt, dass die

strittigen Äusserungen also *nicht* im engeren fachspezifischen (hier: juristisch-
strafrechtlichen) Sinne und somit als reine Tatsachenbehauptungen, sondern in einem
weiteren alltags-/umgangssprachlichen Sinne und somit als gemischte Werturteile zu
verstehen sind:

Berufungsantwort S. 7 unten:

„Wie die Vorinstanz richtig festgestellt hat, sind die strittigen Äusserungen
(Tierquälerei, Massenverbrechen an Versuchstieren und Misshandlung von
Versuchstieren) als unnötig herabsetzende (gemischte) Werturteile zu qualifizieren.“

Berufungsantwort S. 10 oben:

„Sie [die Beklagten/Berufungskläger] behaupten aber, dass Tierversuche generell ein
Verbrechen sind; hierüber kann kein Beweis geführt werden und es ist nicht Aufgabe
des Gerichts, eine ethische Diskussion über den Sinn und Zweck von Tierversuchen zu
führen.“

Das erkannte offensichtlich auch das Obergericht, jedenfalls hat es die bezirksgerichtliche
Uminterpretation in Tatsachenbehauptungen nicht wiederholt und ist stattdessen hier auf
S. 31 und 32 wie dargelegt hinsichtlich der Wertung „Massenverbrechen“ an Tieren von
einer übertriebenen/unnötigen/exzessiven Meinungsäusserung/Wertung ausgegangen, und
zwar sei der Begriff „Massenverbrechen“ grundsätzlich und ganz allgemein, unabhängig von
den konkreten Umständen, eine übertriebene/unnötige/exzessive moralisch-ethische
Wertung, wenn die Opfer "nur" Tiere seien. Dabei hat das Obergericht sämtliche dieser
Auffassung widersprechenden Vorbringungen, mithin die gesamte von den Beklagten vor
Bezirksgericht wie auch vor Obergericht dargelegte Faktengrundlage unbeachtet gelassen –
offensichtlich aus dem einzigen Grund, weil diese der Auffassung des Gerichts und dem aus
politischen Gründen gewollten Entscheid widersprechen. Eine klare Verletzung des
rechtlichen Gehörs gemäss Art. 53 ZPO, Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK.

22

Die Beklagten haben gegen eine Würdigung der eingeklagten Äusserungen als
übertriebene/unnötige/exzessive Meinungsäusserungen/Wertungen u.a. in ihrer Replik an
das Obergericht was folgt eingewendet:

„Ausserdem anerkennen selbst die Kläger, dass auch im vorliegenden Beleidigungsverfahren eine Abwägung zu machen ist (zwischen der Meinungsäusserungsfreiheit eines Publizisten/Journalisten und anerkannten Tierschützers sowie dem überindividuellen sprich öffentlichen Interesse an der gesellschafts-politischen Kontroverse Tierversuche einerseits und dem Interesse der public figures Vasella/Novartis andererseits, siehe in der Berufungsantwort auf S. 11 Ziff. 29 Mitte: „Massgeblich ist dabei insbesondere eine Abwägung zwischen (...).“ Dass diese Abwägung notwendigerweise voraussetzt, dass die *Faktenbasis/Tatsachengrundlage* der eingeklagten Äusserungen geprüft wird, wissen die anwaltlich vertretenen Kläger selbstverständlich genau; trotzdem behaupten sie unverändert das Gegenteil, siehe in ihrer Berufungsantwort auf S. 8 oben:

„Hierfür [für die angeblich „unnötige“ Herabsetzung der Kläger] gibt es keinen Rechtfertigungsgrund, weshalb auch kein Beweisverfahren zu führen ist.“

(...)

„Ein Beweisverfahren ist nicht durchzuführen, da es für die unnötig herabsetzenden Verletzungen keinen Rechtfertigungsgrund gibt.“

Damit bestreiten die anwaltlich vertretenen Berufungsbeklagten [Kläger] also allen Ernstes, dass die Frage, ob ein (gemischtes) Werturteil „unnötig“ (so der Vorwurf an die Beklagten, siehe im vorinstanzlichen Urteil auf S. 15 unten, S. 17 oben, S. 18 Ziff. 6 Satz 1) verletzt oder herabsetzt, *nur mit Blick auf die Faktenbasis/Tatsachengrundlage* beurteilt werden kann. **Diese zwingende Berücksichtigung der Tatsachengrundlage gebietet aber bereits die Logik, denn eine Bewertung setzt notwendig ein Bewertetes, also ein Tatsachensubstrat voraus**⁵². **Dementsprechend verlangt auch das Bundesgericht, dass bei der Beurteilung einer Wertung in jedem Fall zu prüfen sei, auf welche Fakten, auf welchen Sachverhalt sich das Werturteil stützt**, siehe bereits in der Duplik an die Vorinstanz auf S. 36 Ziff. 11/S. 37 Ziff. 12 (BGE 123 III 354ff., 364 sowie BGE 126 III 305 [=5C.4/2000], 308). Siehe auch das BGer zum Herabsetzungstatbestand des UWG, Art. 3 lit. a: „...wer andere ... durch ... *unnötig* verletzende Äusserungen herabsetzt“: „Unnötig verletzend ist eine Äusserung, wenn sie *angesichts des Sachverhalts, der damit beschrieben oder bewertet werden soll*, weit über das Ziel hinaus schießt, völlig sachfremd oder unsachlich, mithin unhaltbar ist (Urteil des Bundesgerichts 6S.648/1994 vom 13. Dezember 1994 publ. in SMI 1995 II

⁵² So schon Steffen, Wahrheit und Wertung in der Pressekritik II, AfP (Archiv für Presserecht) 1979, 284.

438 E. 2c/aa).“, BGer-E vom 12.2.2008, 4A 481/2007, Erw. 3.3. i.S. Adressbuch-Schwindel. Dieser zwingende Link zur Faktenbasis entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des EGMR (siehe in der Berufungseingabe S. 6 unten/S. 7 oben), zu welcher sich die Berufungsbeklagten bezeichnenderweise mit keinem Wort äussern, gemäss welcher die Verhältnismässigkeit eines Eingriffes in die Meinungsäusserungsfreiheit bei Werturteilen vom Bestehen/Fehlen einer ausreichenden faktischen Grundlage abhängt⁵³. Je nachdem, ob für eine strittige Formulierung eine ausreichende Tatsachengrundlage vorhanden ist oder ob im Gegenteil eine ausreichende Tatsachengrundlage fehlt, erweist sich diese als unnötig verletzend/herabsetzend oder nicht⁵⁴, siehe z.B. das EGMR-Urteil vom 26.4.1995 „Prager & Oberschlick/Österreich“, Ser A/313 Ziff. 37 = ÖJZ 1995, S. 676: Hier scheiterte ein österreichischer Journalist in der Abwägung an der übermässigen Schärfe seiner Formulierung, welche *„im Hinblick auf das Fehlen einer ausreichenden Tatsachengrundlage unnötig schädlich“* erschien. Siehe weiter im neuen EGMR-Urteil vom 21.12.2010 in Sachen Novay Gazeta/Russland, mit welchem der EGMR eine Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit gemäss Art. 10 EMRK festgestellt hat, weil die nationalen Gerichte die Faktenbasis eines eingeklagten gemischten Werturteils nicht geprüft hatten (**bekl. act. 141**, siehe insb. in Rz. 38, 55 und 56). Wie vorstehend erwähnt, schliesst der Gerichtshof nur Äusserungen (insbesondere Äusserungen von besonders schützenswerten Autoren gegenüber „public figures“ bei Themen von öffentlichem Interesse wie im vorliegenden Fall) vom Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit aus, die *von jeder tatsächlichen Würdigung entfernt* und nicht weiter begründet sind, also Wertungsexzesse, die *wegen Fehlens eines entsprechenden Sachverhaltssubstrats jenseits sachbezogener Kritik liegen (analog der „reinen Schmähkritik“ der deutschen Rechtsprechung)*, dazu als weitere Beispiele: (...)

Auf diese Darlegungen, wonach die Beurteilung eines angeblich nicht mehr unter dem Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit stehenden (gemischten) Werturteils zwingend

⁵³ Siehe etwa EGMR 24.2.1997, De Haes und Gijssels/Belgien, NL 1997, 50 = ÖJZ 1997, 912; EGMR 27.2.2001, Jerusalem/Österreich, NL 2001, 52 = ÖJZ 2001, 693; EGMR 1.7.1997, Oberschlick/Österreich (Nr. 2), NL 1997, 213 = ÖJZ 1997, 956; EGMR 13.11.2003, Scharsach und News Verlagsgesellschaft/Österreich, Nr. 9394/98, NL 2003, 307 = ÖJZ 2004, 512.

⁵⁴ Wobei dieses Prüfungsgebot gemäss EGMR sowohl für Werturteile im Zivilrecht wie für Werturteile im Strafrecht gilt, siehe Wolfram Karl/Philip Czech, Der EGMR vor neuen Herausforderungen, Österreichisches Institut für Menschenrechte, Seite 88, mit Verweis auf EGMR 13.12.2005, Wirtschafts-Trend Zeitschriften-Verlagsgesellschaft mbH (Nr. 3)/Österreich, NL 2005, 298 = ÖJZ 2006, 693.

voraussetzt, dass geprüft wird, ob eine ausreichende Tatsachengrundlage/Faktenbasis besteht oder nicht, ansonsten im Vorherin Art. 10 EMRK verletzt wird, ist das Obergericht mit keinem Wort eingegangen, womit es die Begründungspflicht im fallentscheidenden Punkt und damit den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 53 ZPO, Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK im Kern verletzt hat. Beide Vorinstanzen haben damit auf unterschiedliche Art „kurzen Prozess“ gemacht und damit im Vorherin Art. 10 EMRK in Verbindung mit Art. 28 ZGB verletzt.

23

Dass es in einer ernsthaften politisch-gesellschaftlichen Diskussion/Kontroverse (Tierschutz und Tierversuche als „public interest“-Thema) Wertungen geben soll, die - sofern es sich nicht um eine reine Schmähkritik handelt, bei welcher nicht mehr die Auseinandersetzung mit der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht, unabhängig von ihrer Faktengrundlage unzulässig (weil übertrieben/unnötig/exzessiv) sein sollen, obwohl mit diesen Wertungen – wie das Obergericht ausdrücklich einräumt (S. 31 lit. cc)) – weder zu Gewalt aufgerufen noch Hass gepredigt wird, widerspricht der gesamten ersichtlichen Rechtsprechung des EGMR zu Art. 10 EMRK.

24

Ganz offensichtlich wurde das rechtliche Gehör verletzt, indem die kantonalen Instanzen mit keinem Wort auf die von den Beklagten vorgebrachten Präjudizurteile zur Verwendung des Begriffs "KZ" für bestimmte Formen der Nutztierhaltung eingegangen sind. Diese Gehörsverletzung lässt sich definitiv nicht sachlich rechtfertigen und ist vielmehr Ausdruck des Bestrebens, alles auszublenden, was nicht zum offensichtlich politisch motivierten Verbot der Wertung von Tierversuchen als Massenverbrechen passt.

25

In konstanter Praxis, die dem Bundesgericht zweifellos bekannt ist (iura novit curia), stellt der EGMR an Äusserungsverbote für Werturteile in ernsthaften politisch-gesellschaftlichen Diskursen ausserordentlich hohe Anforderungen. Möglich ist dies ohne verfassungsgeleitete Abwägung der einander gegenüberstehenden Grundrechtspositionen der Parteien wie eingangs in Vorbemerkung 2 erwähnt nur bei einem Aufruf zu Gewalt, einem Predigen von Hass oder einer Beleidigung ohne jeden sachlichen Bezug, d.h. wenn bei einer Äusserung

nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der angesprochenen Person im Vordergrund steht, wenn sich also die Äusserung jenseits polemischer oder überspitzter Kritik in der Herabsetzung der angegriffenen Person erschöpft (in Deutschland als Schmähkritik oder Schmähung bezeichnet). Alle anderen Wertungen sind bei public-interest-Streitfragen, sofern sie im Rahmen der Interessenabwägung aufgrund einer hinreichenden Faktenbasis nachvollziehbar sind (sog. Nachvollziehbarkeitsbeweis), von der Meinungsäusserungsfreiheit gedeckt, d.h. Eingriffe in die Meinungsäusserungsfreiheit wegen derartigen nachvollziehbaren Wertungen erweisen sich als nicht notwendig und damit als unverhältnismässig.

26

Die in den relevanten Verlautbarungen der Beklagten enthaltenen eingeklagten Äusserungen fallen nicht unter die vorstehend erwähnten Ausschlussgründe, namentlich nicht unter die sog. Schmähkritik: Auch wenn die begriffliche Verbindung von Tierversuchen mit der Bezeichnung „Massenverbrechen“ geeignet ist, die Ehre der Kläger herabzusetzen, so steht hier doch ausser Zweifel, dass der damit verbundene Vorwurf in der Sache ersichtlich in unmittelbarem und untrennbarem Zusammenhang mit dem tatsächlichen, für jedermann erkennbaren Anliegen der Beklagten steht, sich mit der herrschenden Tierversuchspraxis aufgrund der geltenden Rechtslage auseinander zu setzen. Das Obergericht ist hinsichtlich der eingeklagten Äusserung „Massenverbrechen an Tieren“ denn auch stillschweigend mit den Beklagten davon ausgegangen, dass die Kläger nicht als Massenverbrecher bezeichnet worden sind, siehe auf den Seiten 30 lit. e) –S. 32.

27

Daher kann das angefochtene Wortverbot („Massenverbrechen“) nicht tel quel erfolgen, d.h. nicht ohne verfassungsgeleitete Abwägung der einander gegenüberstehenden Grundrechtspositionen der Parteien, mithin ohne sorgfältige Prüfung, ob die von den Beklagten ausführlichst dargelegte Faktengrundlage genügend ist, um ihr Werturteil über Tierversuche als Massenverbrechen nachvollziehbar zu machen. **Indem das Obergericht die dargelegte Faktengrundlage des beklagischen Werturteils hinsichtlich Tierversuchen als Massenverbrechen nicht zur Kenntnis genommen und nicht in eine verfassungsgeleitete Interessenabwägung miteinbezogen hat** (die Unterlassung dieser Interessenabwägung stellt im Vorherein eine Verletzung von Art. 16 und Art. 10 EMRK dar), **hat es den**

Sachverhalt nicht rechtskonform ermittelt. Ohne diese Unterlassung hätte die Vorinstanz feststellen müssen, dass die von den Beklagten dargelegte Faktengrundlage ausreichend ist, um deren Bewertung von Tierversuchen als Massenverbrechen an Tieren nachvollziehbar erscheinen zu lassen, auch wenn damit die Ehre der Kläger herabgesetzt werden könne, was public figures wie die Kläger bei derartig fundamentalen public-interest-Themen wie im vorliegenden Fall hinzunehmen hätten.

28

Die vorinstanzliche bestätigte Zensur des angefochtenen Werturteils "Massenverbrechen an Tieren" erfolgt also, wie die Beklagten vor Obergericht ungehört dargelegt haben, ungeachtet der ebenfalls dargelegten Nutzlosigkeit und ausserordentlichen Bestialität vieler Tierversuche, der medizinisch ganz offensichtlich nutzlosen Grausamkeit der Versuchstierhaltung in engen Käfigen und deren barbarischen Misshandlung, wenn sie sich den Torturen nicht widerstandslos fügen – eindrücklich illustriert in den mit versteckter Kamera aufgenommenen Videofilmen in Versuchslabors, wo die Kläger Vasella/Novartis unbestrittenermassen Tierversuche durchführen lassen. Die Schlussfolgerung des Obergerichts, die eingeklagte Wertung von Tierversuchen als „Massenverbrechen“ an Tieren sei unnötig/übertrieben/exzessiv, ist im Vornherein nur warme Luft, da sie ohne die vom EGMR verlangte sorgfältige Prüfung und Abwägung der ausführlichst dargelegten Faktengrundlage erfolgt ist.

29

Die Vorinstanzen hätten also eine verfassungsgeleitete Interessenabwägung vornehmen und dabei insbesondere prüfen müssen, ob die von den Beklagten dargelegte Faktenbasis deren Bewertung von Tierversuchen als Massenverbrechen an Tieren nachvollziehbar oder im Gegenteil als unnötig/übertrieben/exzessiv erscheinen lasse. Und hier auf dieser Abwägungsebene hätten die Vorinstanzen die bereits für den Schutzbereich relevante Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen zu beachten gehabt. Sie werden auch hier nicht gleichgesetzt. Der Grund liegt im unterschiedlichen Gefährdungspotential für die kollidierenden Rechtsgüter: Werturteile sind durch die subjektive Beziehung zwischen dem Sprecher und seiner Aussage gekennzeichnet, währenddem es bei Tatsachenbehauptungen um eine objektive Beziehung zwischen der Aussage und der Realität geht. Der Empfänger kann daher Werturteile als persönliche, subjektive Anschau-

ungen des Sprechers erkennen und Distanz zu ihnen beziehen. Er behält die Freiheit eigener Bewertung. Tatsachenbehauptungen treten demgegenüber mit dem Anspruch einer vom sich äussernden Subjekt unabhängigen objektiven Wahrheit auf. Dem Rezipienten wird dadurch die Distanz erschwert. Wenn er nicht selbst über besseres Wissen verfügt, gerät er in eine Akzeptanzsituation. Insofern liegt in Tatsachenbehauptungen regelmässig die höhere Bedrohung kollidierender Rechtsgüter, folglich entsteht ihr gegenüber ein höheres Schutzbedürfnis.

30

Das Bezirksgericht hat erwogen, die Beklagten hätten sich in der Wortwahl vergriffen (S. 20 oben: unangemessenes Mittel bzw. unangemessene Form). Das korrespondiert mit der sinngemässen Einschätzung des Obergerichts auf S. 31 und 32, wonach es sich bei der Bewertung von Tierversuchen als „Massenverbrechen“ an Tieren um eine übertriebene/unnötige/exzessive Meinungsäusserung/Wertung handle, und zwar handle es sich beim Begriff „Massenverbrechen“ auf jeden Fall, also unabhängig vom determinierenden Kontext, um eine übertriebene/unnötige/exzessive moralisch-ethische Wertung, wenn die Opfer nur Tiere seien.

31

In der ernsthaften politischen-gesellschaftlichen Kontroverse kann es bei Werturteilen nur die vom EGMR erwähnten Schranken geben: Aufruf zu Gewalt, Predigen von Hass oder die reine unsachliche persönliche Beleidigung, d.h. wenn es ausschliesslich um die Diffamierung der angesprochenen Person geht (in Deutschland als Schmähkritik bezeichnet). Ansonsten kann es in der ernsthaften politischen-gesellschaftlichen Kontroverse bei Werturteilen nur um den sog. Nachvollziehbarkeitsbeweis (hinreichende Faktenbasis) gehen und nicht um eine per se unzulässige, weil unangemessene, unsachliche Wortwahl, denn:

„Jede erfolgreiche politische Aktion beginnt mit dem Aussprechen dessen, was ist.“
(Ferdinand von Lassalle)

Politik geht also von der vorgegebenen Wirklichkeit aus – erst dann findet das jeweilige Wollen den richtigen Ansatz, seinen realen Bezug.

Eine politische Würdigung der Wirklichkeit, die nicht rein unsachlich eine Person diffamiert (und nicht zu Gewalt aufruft oder einfach nur Hass predigt), muss in der ernsthaften politischen-gesellschaftlichen Kontroverse also zulässig sein, sofern die betreffende Würdigung aufgrund einer hinreichenden Faktenbasis nachvollziehbar erscheint. Ist der Nachvollziehbarkeitsbeweis erbracht, bleibt für eine Zensur mit dem Hinweis „unangemessene, unsachliche Wortwahl“ kein Raum. Ansonsten kann unliebsame Kritik beliebig unterdrückt oder auf ein derartig flaumweiches Niveau beschränkt werden, dass sie nicht mehr zersetzend wirken kann. Es ist ein guter Sinn der Kritik in einer freiheitlichen Demokratie, auf ein Vorurteil, eine Ideologie, einen Nimbus, ein Tabu, eine Suggestion zersetzend zu wirken. Im vorliegenden Fall geht es um die Zersetzung des Vorurteils: „Tierversuche sind nützlich und ethisch vertretbar.“

32

Das Obergericht wirft den Beklagten sinngemäss vor, Massentötungen von Menschen seien mit Massentötungen von Tieren (in Tierversuchen) nicht vergleichbar, meint damit aber offensichtlich, Massentötungen von Menschen können mit Massentötungen von Tieren (in Tierversuchen) nicht gleichgesetzt werden. Nur letzteres ist richtig. Denn: Vergleichbar sind Massentötungen von Menschen mit Massentötungen von Tieren (in Tierversuchen) auf jeden Fall: „Vergleichen“ heisst bekanntlich „nebeneinanderhalten, geistig oder konkret, um zwischen zwei (oder mehr) Dingen Unterschiede auf der Grundlage von Gemeinsamkeiten zu erkennen“. Oder auch einfach: „Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten zwischen zwei oder mehr Dingen erkennen.“ Ganz gewiss ist dies eine grundlegende Operation für die Erkenntnis überhaupt, denn erkennen heisst bekanntlich: unterscheiden, Unterschiede erkennen zwischen Dingen, Dingverschiedenheit erfassen. Demgegenüber bedeutet Gleichsetzung das Abstreiten von Unterschieden. Es ist nicht ersichtlich und wurde von der Vorinstanz auch nicht dargetan, inwiefern im Kontext der eingeklagten Äusserungen der Beklagten das Abstreiten von Unterschieden erfolgt, indem das Verhalten der Tierversuchsindustrie („Vasella und Konsorten“) gegenüber Versuchstieren als Massenverbrechen in seiner Bedeutung von strafbaren Handlungen gegenüber Menschen bezeichnet wird. Vergleich setzt, das ist gerichtsnotorisch, ein „Drittes“, ein „tertium“, mithin etwas Gemeinsames voraus, im Blick auf welches das Vergleichen dann erfolgt, genauer: überhaupt nur sinnvollerweise erfolgen kann. Beim Vergleich zwischen Massentötungen von Menschen

(z.B. Juden, Sinti, Roma, Hexen, Indianer, Neger, etc.) und Massentötungen von Tieren (z.B. in Tierversuchen) ist das „tertium“ offensichtlich:

- systematisches Töten aus niederen Beweggründen von Geschöpfen, die als „nicht lebenswert“ definiert werden als Ausfluss des sozio-psychologischen Mechanismus der Arroganz der eigenen, vermeintlich überlegenen Rasse bzw. Spezies,
- moralisch-ethisches Mit-der-Masse-Schwimmen, Wegschauen und Nicht-sehen-wollen weil Zivilcourage unbequem ist.

Und wenn man hier vergleicht, dann werden Unterschiede sichtbar, z.B. bei der unterschiedlichen Anzahl der Menschen- und Tieropfer. Es ist also evident: Massentötungen von Menschen und Massentötungen von Tieren sind vergleichbar (was auch mit dem Wort „ähnlich“ zum Ausdruck gebracht werden kann). Und angesichts der gewichtigen Gemeinsamkeit muss man sie auch vergleichen, um zu erkennen. Sie sind aber nicht einfach gleichzusetzen, denn der Vergleich zeigt einige Unterschiede. Vergleichen ist also etwas völlig anderes als Gleichsetzen – das sind zwei völlig unterschiedliche Wertungen. Das haben beide Vorinstanzen willkürlich missachtet. Entgegen des Vorwurfs beider Vorinstanzen: Als Gleichsetzung mit Massenverbrechen an Menschen sind die eingeklagten Äusserungen betreffend Massenverbrechen an Tieren im Gesamtzusammenhang der relevanten Verlautbarungen offensichtlich nicht zu verstehen. Das entsprach auch der Absicht der Beklagten: Für eine Gleichsetzung gibt es zu viele Unterschiede. So ist insbesondere die Anzahl der Tierversuchstopfer viel grösser als es bei allen Massentötungen von Menschen je der Fall war, was aktenkundig, aber ohnehin allgemein bekannt ist und keiner weiteren Erörterung bedarf.

33

Zur Illustration in Sachen Zulässigkeit drastischer Vergleiche sei nachfolgend aus einem weiteren einschlägigen höchstrichterlichen Präjudizurteil zitiert, auf welches die Beklagten bisher ungehört hingewiesen haben (Duplik an das Bezirksgericht auf S. 30 f.):

Die internationale Tierschutzorganisation PETA wollte im Jahr 2004 u.a. in Deutschland und Österreich eine Wanderausstellung mit dem Titel **„Der Holocaust auf Ihrem Teller“** veranstalten. An dieser Ausstellung wurden auf mehreren quadratmetergrossen Tafeln jeweils unmittelbar nebeneinander Bilder (Fotos) aus Konzentrationslagern der Nazizeit mit

Bildern der Massentierhaltung und Tierschlachtung gegenübergestellt. Die Bilder wurden wie folgt gekennzeichnet:

1. Bild: „Wandelnde Skelette“
2. Bild: „Endgültige Demütigung“
3. Bild: „Die Fahrt in die Hölle“
4. Bild: „Massenmord“
5. Bild: „Kinder-Schlachter“
6. Bild: „Wo es um Tiere geht, wird jeder zum Nazi“
7. Bild: „Der Holocaust auf Ihrem Teller“

Mit dem Verteilen von Flugblättern wurde auf diese Ausstellung aufmerksam gemacht.

Sowohl in Deutschland wie in Österreich erhoben Holocaust-Überlebende (die sich anmassten, die Meinung der abgebildeten Menschen oder deren Nachfahren zu vertreten) Unterlassungsklage wegen widerrechtlicher Persönlichkeitsverletzung.

Aus den Erwägungen des obersten Gerichtshofs Österreichs, Urteil vom 12.10.2006, Geschäftszahl 6Ob321/04f (www.ris.bka.gv.at)⁵⁵:

⁵⁵ Mit Beschluss vom 20. Februar 2009 nahm das deutsche Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde von Peta Deutschland gegen das vorinstanzliche Unterlassungsgebot nicht zur Entscheidung an, indem die Bewertung der Vorinstanz nicht zu beanstanden sei, dass „die Kampagne des Beschwerdeführers als eine Bagatellisierung und Banalisierung des Schicksals der Holocaustopfer“ darstelle. Peta erhob gegen diesen Beschluss Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, welcher das Verfahren im Jahr 2011 „angenommen“ hat (Prozedur-Nr. 43481/09), zur Zeit befindet sich Peta im Schriftenwechsel mit dem Zentralrat der Juden und der Bundesrepublik Deutschland, siehe die Pressemitteilung von Peta Deutschland in www.peta.de/web/petas.2133.html und deren Mailauskunft samt Eingangsbestätigung des EGMR vom 24.8.2009 in **act. 2 und 3**.

Für den vorliegenden Fall entscheidend ist die Tatsache, dass der Bundesverfassungsgerichtshof die Auffassung der Vorinstanzen bestätigt hat, dass

„ein lediglich verbaler Vergleich zwischen der Haltung von Legehennen und dem Schicksal der Insassen von Konzentrationslagern **eine wesentlich geringere Eingriffsintensität auf [-weise] als die hier gegenständlichen Bilddarstellungen**, in denen die abgebildeten Menschen – gerade infolge ihrer un menschlichen Behandlung durch andere – auf ihre biologische Existenz zurückgeworfen [sind].“

Peta rügte und rügt vor dem EGMR denn auch, die Vorinstanzen hätten die streitgegenständlichen Bilddarstellungen zu Unrecht anders als entsprechende verbale Holocaustvergleiche, die vielfach vorkämen und in keinem Fall als Angriff auf die Würde der Opfer verstanden worden seien, behandelt. Im vorliegenden Fall geht es jedoch im Vor herein nur um einen verbalen Vergleich. Weiter ist der höchstrichterliche Entscheid aus Deutschland auch deshalb weniger einschlägig für den vorliegenden Fall als derjenige aus Österreich, weil

„1. Auch massiv in die Ehre eines anderen eingreifende Äußerungen können gerechtfertigt sein:

(...)

Massive Kritik und extreme Meinungsäußerungen sind nur dann unzulässig, wenn sie exzessiv sind (4 Ob 71/06d, 4 Ob 55/00p; 6 Ob 21/99b = SZ 72/39). Dies ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Ein Meinungsexzess wird jedenfalls dann zu bejahen sein, wenn die Ausübung des Rechts auf Meinungsäußerung rechtsmissbräuchlich ist oder doch an einen Rechtsmissbrauch heranreicht. Ein solcher liegt nach der jüngeren ständigen Judikatur schon dann vor, wenn unlautere Motive der Rechtsausübung augenscheinlich im Vordergrund stehen und daher andere Ziele der Rechtsausübung völlig in den Hintergrund treten, sodass zwischen den vom Handelnden verfolgten eigenen Interessen und den beeinträchtigten Interessen des anderen Teils ein krasses Missverhältnis besteht (RIS-Justiz RS0026265; 1 Ob 215/97t mwN).

(...)

Die Bildcollage besteht aus zweifellos schockierenden Bilddokumenten über das Leben und den Tod von Menschen, die während des nationalsozialistischen Holocausts in Konzentrations- und Vernichtungslagern angehalten wurden. Zwanglos kann hierbei davon ausgegangen werden, dass es sich bei diesen Personen ganz überwiegend nur um Juden handeln kann (linke Seite der Plakate). Auch die Bilddokumente der Nutztiere (rechte Seite der Plakate) vermitteln zumindest für einen maßgeblichen Teil des angesprochenen Publikums und für sich alleine betrachtet einen aufrüttelnden, schockierenden oder doch zumindest unangenehm berührenden Eindruck. Den Bildtafeln und ihren Überschriften wird ein verständiger Betrachter unschwer entnehmen, dass eine Tierschutzorganisation die Ausstellung veranstaltet.

Die von den Klägern relevierte Verächtlichmachung einer Rasse oder eines Volkes wird mit der Werbekampagne nicht bewirkt:

Die hinter den Bildern stehende Wahrheit des jeweiligen Sachverhalts (Leben, Leiden und Sterben der Juden bzw. der Tiere) ist unstrittig. **Die relevierte Herabsetzung der Men-**

sich im deutschen Entscheid anders als im österreichischen Entscheid die folgende nur auf Deutschland zutreffende fallentscheidende Erwägung befindet:

„Die zugrunde liegende Erwägung, dass es zum personalen Selbstverständnis der heute in Deutschland lebenden Juden gehöre, als zugehörig zu einer durch das Schicksal herausgehobenen Personengruppe begriffen zu werden, der gegenüber eine besondere moralische Verantwortung aller anderen bestehe, und dass dieses Teil ihrer Würde sei (vgl. BGHZ 75, 160 <162 f.>; BVerfGE 90, 241 <252>), lässt sich auf den vorliegenden Sachverhalt übertragen.“

schenwürde infolge eines Vergleichs jüdischer NS-Opfer mit Schweinen, Kühen und Hühnern geht ohne weitere Begründung davon aus, dass schon die bloße Gegenüberstellung der Lebens- und Sterbeverhältnisse von Menschen und Tieren inhaltlich zur Aussage führt, dass die Juden mit Tieren gleichgestellt (im Sinne Juden sind Tiere) werden, die Werbekampagne also geradezu einen nazistischen Inhalt hätte. Diese Schlussfolgerung ist jedoch unzutreffend und aus den Bildern samt Text keineswegs ableitbar. Sie lässt sich auch nicht mit dem Grundsatz begründen, dass missverständliche Äußerungen stets zu Lasten des Äußernden gehen. Nach dem vermittelten Gesamteindruck ist vielmehr ein Missverständnis des Betrachters dahin, die Kampagne hätte die inhaltliche Aussage, Juden seien Tiere, ausgeschlossen. Die Aussage geht nur dahin, dass Juden wie Tiere behandelt wurden. Die Gegenüberstellung führt jedenfalls beim maßgeblichen verständigen Durchschnittsbetrachter nicht zu der von den Klägern gezogenen Schlussfolgerung.

Zweifellos hätte die beklagte Tierschutzorganisation auch mit der Veröffentlichung bloß der Tierbilder eine aufrüttelnde Wirkung erzielen können. Zu untersuchen ist hier die allfällige Rechtswidrigkeit der Instrumentalisierung des Holocaust für Zwecke des Tierschutzes. Den Klägern ist zuzugestehen, dass zumindest der Teil des angesprochenen Publikums der Kampagne, der Fragen des Tierschutzes ablehnend gegenübersteht, die Gegenüberstellung als völlig überzogen und unzulässig ansehen wird. Ein anderer Teil des Publikums wird jedoch der gänzlich anderen Auffassung im Sinn des Standpunkts der beklagten Partei sein. Zu untersuchen ist die Rechtswidrigkeit des bekämpften Vergleichs. Nach Auffassung des erkennenden Senats ist dieser nicht schon per se unzulässig und damit rechtswidrig, weil mit einer solchen Ansicht eine nicht zu rechtfertigende Einschränkung der Rede- und Meinungsfreiheit verbunden wäre:

Nach der schon zitierten Judikatur sind auch extreme Meinungsäußerungen, insbesondere auch von Minderheiten und Querdenkern zulässig.

Die Heranziehung des Holocaust als Vergleichsmaßstab wurde gerade bei der Verfolgung eines Tierschutzanliegens mit dem Ausspruch „Schweine-KZ“ für zulässig erachtet (6 Ob 93/98i = SZ 71/96; vgl im Ergebnis auch das Urteil des BGH vom 30. 5. 2000 - VI ZR 276/99, NJW 2000, 3421, in dem es um den „Kinder-Mord“ in einer Abtreibungsklinik ging und dabei der Vergleich „Damals: Holocaust - heute: Babycast“ angestellt wurde; s dazu auch Urteil des Bundesverfassungsgerichts, 1 BvR 49/00 vom 24. 5. 2006). *Die grundsätzliche Zulässigkeit des Vergleichs* muss auch für die hier zu beurteilende Werbekampagne gelten. *Ein allgemeines Verbot, die Verbrechen und Gräueltaten des NS-Staats zu Vergleichszwecken in Meinungsäußerungen heranzuziehen, gibt es nicht.* Ob ein in die Ehre eines anderen eingreifender Vergleich nach der gebotenen Interessenabwägung gerechtfertigt ist, hängt von den zitierten Abwägungskriterien ab, also insbesondere von

der Gewichtigkeit des Themas im Interesse der Allgemeinheit (diese Gewichtigkeit ist nach der zitierten Vorjudikatur zweifellos gegeben) im Vergleich zu den verletzten Interessen. Im vorliegenden Fall wird durch die Werbekampagne der beklagten Partei im Allgemeinen auch der positive Effekt der Erinnerung der Öffentlichkeit an den nationalsozialistischen Völkermord herbeigeführt. Die KZ-Bilder dokumentieren historische Wahrheiten und rufen unfassliche Verbrechen in Erinnerung, was grundsätzlich zur Vergangenheitsaufarbeitung sowie zur Aufklärung der „Nachgeborenen“ als positiv beurteilt werden kann. Bei der Gegenüberstellung sind die Interessen der verletzten Kläger zu berücksichtigen. Ihre persönliche Betroffenheit ist aber, weil es sich um eine Kollektivbeleidigung handelt, nach den dargelegten Gründen zum Kriterium der „Überschaubarkeit“ eine reduzierte. Demgegenüber verfolgt die beklagte Partei ein legitimes Interesse, ihr Tierschutzanliegen auch mit drastischen Mitteln an die Öffentlichkeit zu bringen. Die Interessenabwägung ergibt daher kein zugunsten der Kläger ausschlagendes Übergewicht. Ob die Meinungsäußerung exzessiv war, wird noch zu erläutern sein. Wegen der Bejahung von Rechtfertigungsgründen verwirklicht die bekämpfte Kampagne der beklagten Partei aus den dargelegten Gründen auch nicht die von den Klägern relevierten strafrechtlichen Tatbestände, die jeweils Vorsatz voraussetzen.

Die Wanderausstellung der beklagten Partei ist auch nicht als Wertungsexzess zu qualifizieren:

Der erkennende Senat verkennt nicht, dass die bekämpfte Kampagne zugunsten des Tierschutzes durchaus als pietätlos, geschmacklos, überzogen und sogar als unmoralisch beurteilt werden kann. Beim zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch kommt es aber auf die Rechtswidrigkeit an, die - wie ausgeführt - ein Überwiegen der Interessen der Kläger im Rahmen der Interessenabwägung voraussetzte. **Ein Wertungsexzess, dem der Gedanke des Rechtsmissbrauchs innewohnt, könnte zwar allenfalls dann bejaht werden, wenn das mit der Kampagne verfolgte Ziel von geringer Bedeutung wäre, sodass das Mittel dazu in einem krassen Missverhältnis stünde, oder aber die Vergleichsgrundlagen (die Sachverhalte) so differierten, dass von einem thematisch völlig verfehlten („an den Haaren herbeigezogenen“) Vergleich gesprochen werden könnte. Beides liegt hier nicht vor.** Die schockierende Wirkung der Fotomontagen ist zum Großteil vom Thema vorgegeben (durch Menschen brutal verursachtes Leid anderer). Die Heranziehung eines drastischen Vergleichs dient einem grundsätzlich erlaubten Zweck, nämlich in einer von Werbung reizüberfluteten Gesellschaft Aufmerksamkeit für ein Anliegen zu erzielen. Das Tierschutzanliegen selbst ist - wie ausgeführt - gewichtig, gesellschaftspolitisch umstritten und aktuell (vgl. die Tierschutzgesetzgebung aus der jüngsten Vergangenheit). Aus den dargelegten Gründen ist eine exzessive Meinungsäußerung zu verneinen.“

Zutreffend konstatierte das Höchstgericht also, dass „die bekämpfte Kampagne zugunsten des Tierschutzes durchaus als pietätlos, geschmacklos, überzogen und sogar als unmoralisch beurteilt werden kann.“ Gleichwohl beseitigte es den von beiden Vorinstanzen gewährten Unterlassungsanspruch unter Berufung auf die Meinungsäusserungsfreiheit für die Tierschutzorganisation. Die Rechtswidrigkeit entfällt deshalb, weil die zwingende Interessenabwägung zugunsten der Beklagten ausfällt:

„Die schockierende Wirkung der Fotomontagen ist zum Großteil vom Thema vorgegeben (durch Menschen brutal verursachtes Leid anderer). Die Heranziehung eines drastischen Vergleichs dient einem grundsätzlich erlaubten Zweck, nämlich in einer von Werbung reizüberfluteten Gesellschaft Aufmerksamkeit für ein Anliegen zu erzielen. Das Tierschutzanliegen selbst ist - wie ausgeführt - gewichtig, gesellschaftspolitisch umstritten und aktuell (vgl. die Tierschutzgesetzgebung aus der jüngsten Vergangenheit). Aus den dargelegten Gründen ist eine exzessive Meinungsäußerung zu verneinen.“

Diese Wanderausstellung verfolgte einen aufklärerischen, geradezu aufrüttelnden Zweck zum Thema Tierschutz, das nicht nur in der Schweiz hohe öffentliche Relevanz genießt. Die auf diesen Peta-Plakaten gezeigten Bilder waren jedes für sich genommen unstrittig wahr und längst bekannt. Die schockierende Wirkung schöpften sie aus ihrem Vergleich, den die unmittelbare Aneinanderreihung ermöglicht. Die Heranziehung des Holocaust und des Begriffs KZ (Konzentrationslager) als Vergleichsmaßstab hatte die in- und ausländische Rechtsprechung gerade bei der Verfolgung von Tierschutzanliegen bereits vor diesem Peta-Urteil des OGH vom 12.10.2006 mehrfach für zulässig erachtet, siehe das vorstehend ausführlich zitierte Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 23.4.2003 betreffend die Wertung von Abtreibungen als „Mord an unseren Kindern“ und als „**neuer Holocaust**“, weiter das ebenfalls vorstehend ausführlich zitierte Urteil des Obersten Gerichtshofs Österreichs vom 27.05.1998 betreffend „**Schweine-KZ**“, siehe auch die vom Oberlandesgericht Düsseldorf abgewiesene Unterlassungsklage eines Eier-Industriellen gegen den Buchautor Prof. Bernhard Grzimek wegen dessen Äusserung „**KZ-Hühner**“ in der Klageantwort an das Bezirksgericht auf S. 15, siehe auch die Tatsache, dass sich der EGMR bei der zweimaligen Verurteilung der Schweiz (zuletzt in zweiter Instanz durch die grosse Kammer des EGMR) wegen der Zensur eines TV-Werbespots nicht daran gestört hat, dass in

diesem Spot die Tierhaltung als "**KZ-artig**" bezeichnet wurde (Klageantwort an das Bezirksgericht Seite 18, Ziffer 19, Duplik an das Bezirksgericht S. 35 f. und Replik an das Obergericht S. 68-70). Die grundsätzliche Zulässigkeit dieses Vergleichs hatte auch für die hier zu beurteilende Werbekampagne zu gelten. Ein allgemeines Verbot, die Verbrechen und Gräuel des NS-Staats zu Vergleichszwecken in Meinungsäußerungen heranzuziehen, wie dies der OGH für Österreich ausdrücklich festgestellt hat, gibt es auch in der Schweiz nicht. Die Provokation diente dazu, einen engagierten Beitrag zum Meinungs austausch über das Problem der Massentierhaltung zu leisten; sie war gegenständlich nicht Selbstzweck. Die wohlbegründete Abweisung der Unterlassungsklage unter Aufnahme der Gewichtigkeit des diskutierten Themas mit in die Interessenabwägung, war verfassungsrechtlich geboten und richtungsweisend.

34

Bereits im vorstehend ausführlich zitierten Urteil des Obersten Gerichtshofs Österreichs (OGH) vom 27.05.1998 betreffend „**Schweine-KZ**“ haben die Höchst Richter als eines der Abgrenzungskriterien zur exzessiven/übertriebenen/unnötigen Wertung/Meinungsäußerung die Gewichtigkeit des Themas angesehen. So mache es bei der Berücksichtigung der Interessen des Kritikers und der Allgemeinheit einen „erheblichen Unterschied, ob die bekämpfte Kritik zu einem für die Gesellschaft bedeutsamen Thema geäußert wurde oder nur ein Thema untergeordneter Bedeutung betrifft“. Der OGH wertete den Tierschutz im Hinblick auf die öffentlichen Diskussionen, die Präsenz von Tierschutzorganisationen in der Öffentlichkeit und die häufige Berichterstattung in den Medien als „notorisch gewichtiges“ Thema. In Anbetracht des legitimen Vereinszwecks des Beklagten und des Rechts der Öffentlichkeit auf einen Meinungsbildungsprozess in dieser wichtigen Frage sei ein Wertungsexzess zu verneinen. Es könne nämlich nicht ernsthaft bezweifelt werden, dass die Massentierhaltung äusserst unangenehme Lebensbedingungen für die betroffenen Tiere schaffe. Dies dürfe auch in einer massiven Kritik als Tierquälerei oder mit dem Vergleich „Tier-KZ“ zum Ausdruck gebracht werden.

35

Wie fallentscheidend die Unterscheidung sein kann, ob es sich bei einer beanstandeten Äusserung um eine wertende Gleichsetzung oder „nur“ um einen wertenden Vergleich handelt, illustrieren zwei auf den gleichen Sachverhalt sich beziehende Verfahren aus

Deutschland, von denen das eine bis vor den EGMR ging, auf welches Urteil die Vorinstanz auf S. 31 unten/S. 32 oben verwies („Babycaust“):

Vor einer Klinik in Nürnberg verteilten zwei Abtreibungsgegner vierseitige Falblätter an Passanten. Auf der ersten Seite stand folgender Text:

„Tötungs-Spezialist‘ für ungeborene Kinder Dr. F. [im Urteil wird der Name nicht genannt, auf dem Falblatt jedoch schon] auf dem Gelände des Klinikum Nord Nürnberg“

Auf der Rückseite fand sich u.a. der folgende Appell:

**„Stoppen Sie den Kinder-Mord im Mutterschoß auf dem Gelände des Klinikum Nord.
damals: Holocaust
heute: Babycaust“**

Sowohl der namentlich genannte Arzt wie auch die Klinik erstatteten strafrechtliche Anzeige wegen Ehrverletzung (Beleidigung). Zusätzlich erhob die Klinik – wie im vorliegenden Fall Vasella und die Novartis AG – zivilrechtliche Unterlassungsklage wegen Persönlichkeitsverletzung.

Die erste Instanz (Amtsgericht Nürnberg) sprach die Beschwerdeführer frei und begründete dies damit, dass ihre Handlung nach § 193 StGB gerechtfertigt gewesen sei. Das Amtsgericht war der Auffassung, dass die Verteilung der Flugblätter vom Grundrecht der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 GG gedeckt sei, da es **bei dem Flugblatt insgesamt nicht darum gegangen sei, Dr. F. oder das Klinikum zu diffamieren, sondern zum Ausdruck zu bringen, dass die Beschwerdeführer Abtreibungen generell ablehnten**. Das Amtsgericht stellte fest, dass die Beschwerdeführer der Auffassung seien, die in Deutschland vorgenommenen Abtreibungen seien in ihrer Anzahl ein ebenso verabscheuenswürdiges Verbrechen wie der Holocaust. Das Amtsgericht habe diese Aussage, die vom Recht auf Meinungsfreiheit gedeckt sei, nicht zu bewerten.

Die zweite Instanz (Amtsgericht Nürnberg) urteilte gegenteilig: Die Äußerung „damals: Holocaust / heute: Babycast“ sei im Zusammenhang mit den anderen im Flugblatt gemachten Äusserungen so zu deuten, dass sie die legale Tätigkeit von Dr. F. auf eine Stufe mit dem Holocaust gestellt habe, womit die Beschwerdeführer **den Arzt Dr. F. „als Massenmörder im Wortsinn“ bezeichnet hätten (Gleichsetzung).**

Das Bundesverfassungsgericht hob die Verurteilung wegen Beleidigung der Klinik auf, bestätigte jedoch die Verurteilung wegen Beleidigung des Arztes. Die Kritik habe sich direkt gegen Dr. F. gerichtet. Es sei nicht zu beanstanden, dass die Fachgerichte davon ausgegangen seien, dass die angegriffene Äusserung die berufliche Tätigkeit des Arztes mit dem Holocaust **gleichsetze**. Auch habe die Vorinstanz zu Recht berücksichtigt, dass Beiträge in einer die Öffentlichkeit berührenden Frage zwar stärkeren Schutz genössen als Äusserungen, die nur der Verfolgung privater Interessen dienen, aber darauf abzustellen sei, ob und in welchem Ausmass der Betroffene an der öffentlichen Debatte teilgenommen habe [es handelte sich beim Arzt Dr. F. nicht wie im vorliegenden Fall bei den Klägern um absolute Personen der Zeitgeschichte/public figures]. Ferner habe die Vorinstanz zu Recht angenommen, dass es den Beschwerdeführern zuzumuten gewesen sei, ihre grundsätzliche Kritik ohne eine schwerwiegende Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Arztes zu äussern [mithin ohne die erwähnte Gleichsetzung des Arztes „als Massenmörder im Wortsinn“].

Der EGMR bestätigte diesen Entscheid, wobei der EGMR wiederum berücksichtigte, was das Bundesverfassungsgericht schon im vorstehend erwähnten Peta-Wanderausstellungs-Entscheid betonte (Rz. 48):

„Der Verweis auf den Holocaust muss auch im speziellen Zusammenhang der deutschen Vergangenheit betrachtet werden. Der Gerichtshof erkennt daher die Schlussfolgerung der deutschen Gerichte an, dass die angegriffene Äußerung eine äußerst schwerwiegende Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Arztes darstelle.“

Demgegenüber wurde die zivilrechtliche Klage der Klinik auf Unterlassung gegenteilig beurteilt. Dem Flugblatt sei eine **Gleichsetzung** der angeprangerten Vorgänge auf dem Klinikgelände mit dem Holocaust des Nationalsozialismus **nicht zu entnehmen**.

Aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. Mai 2000, VI ZR 276/99 = NJW 2000, S. 3421 ff.:

“aa) Voraussetzung für die richtige rechtliche Würdigung von Äußerungen ist zunächst, daß ihr Sinn zutreffend erfaßt worden ist. Ob dies der Fall ist, unterliegt in vollem Umfang der Nachprüfung durch das Revisionsgericht (Senat [BGHZ 132, 13](#), 21; [78, 9](#), 16; Urteil vom 7. Dezember 1999 -[VI ZR 51/99](#) -[VersR 2000, 327](#), 330). Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung. Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen, der jedoch ihren Sinn nicht abschließend festlegt. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Leser erkennbar waren. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird daher den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht (vgl. [BVerfGE 93, 266](#), 295 = [NJW 1995, 3303](#), 3305; Senat [BGHZ 139, 95](#), 102; Urteil vom 25. März 1997 -[VI ZR 102/96](#) - [VersR 1997, 842](#), 843 m.w.N.).

bb) Unter Beachtung dieser Grundsätze ist dem von den Beklagten verteilten Flugblatt - entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts - **eine Gleichsetzung** der angeprangerten Vorgänge auf dem Klinikgelände mit dem Holocaust des Nationalsozialismus **nicht zu entnehmen**. Durch die den Leser aufschreckende Wirkung des Begriffes Holocaust und dessen Gegenüberstellung mit einem daran angelehnten Wortgebilde "Babycaust" sowie die anderen plakativen, drastisch überzogenen Formulierungen des Flugblattes versuchen dessen Verfasser in erster Linie in provokativer Weise Aufmerksamkeit für ihr Anliegen zu erzielen. Da es sich bei der Abtreibung um ein Thema handelt, das in der Öffentlichkeit in Vergangenheit und Gegenwart wie kaum ein anderes - teilweise sehr emotional - diskutiert worden ist, wird dem interessierten Leser sofort deutlich, daß es sich bei dem Flugblatt um einen Protest von Abtreibungsgegnern gegen die auf dem Klinikgelände von Dr. F. vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche handelt. Zugleich wird einem unvoreingenommenen und verständigen Leser die Meinung der Verfasser vermittelt, die aufgrund der bestehenden Gesetzeslage herrschende Abtreibungspraxis stelle eine verwerfliche Massentötung (werdenden)

menschlichen Lebens dar. **Eine Gleichsetzung mit dem Holocaust in seinem geschichtlichen Sinne ist dem Kontext des Flugblattes dagegen nicht zu entnehmen.** Das Berufungsgericht hat insoweit die gebotene Gesamtbetrachtung verkürzt und es insbesondere versäumt, in die Deutung der beanstandeten Äußerung auch die andere Seite des Flugblattes und die dort abgedruckten Texte mit einzubeziehen. Diese erläutern argumentativ den Standpunkt der Verfasser, wonach ein Staat, der das Töten des ungeborenen Lebens zulasse, den Boden der Menschenrechte verlasse und seine Demokratie in Frage stelle, weil er eine bestimmte Menschengruppe, nämlich ungeborene Kinder, vom strafrechtlichen Schutz ausschließe.

cc) Der danach verbleibende Vorwurf ist zwar immer noch erheblich, jedoch wird die Klägerin zu 2) durch ihn - entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts - nicht so schwer beeinträchtigt, daß die Meinungsfreiheit der Beklagten zurücktreten müßte.

Auch wenn die Tätigkeit des Arztes Dr. F. der geltenden Rechtslage entspricht, die das Bundesverfassungsgericht ([BVerfGE 88, 203](#) = [NJW 1993, 1751](#)) von Verfassungen wegen nicht beanstandet hat, so werden die Beklagten dadurch nicht an einer Meinungsäußerung gehindert, die - **wenn auch mit drastischen Vergleichen** - für eine (Wieder-)Einführung einer weitergehenden Strafbarkeit von Schwangerschaftsabbrüchen streitet, welche jedenfalls nach der früheren Gesetzeslage ebenfalls nicht verfassungswidrig war. Bleibt der Schutz werdenden menschlichen Lebens in den vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Grenzen in erster Linie dem Gesetzgeber überlassen, dann ist ein Beitrag zur politischen Willensbildung in dieser die Öffentlichkeit besonders berührenden fundamentalen Streitfrage wegen der konstitutiven Bedeutung der Meinungsfreiheit für die Demokratie grundsätzlich selbst dann zu tolerieren, wenn die geäußerte Meinung extrem erscheint. Letztlich bleibt es dem Leser des von den Beklagten verbreiteten Flugblattes überlassen, selbst darüber zu entscheiden, ob er die subjektive Einschätzung der Verfasser teilt und entsprechend ihrer Aufforderung ebenfalls auf eine Änderung der bestehenden Rechtslage im Rahmen künftiger politischer Willensbildung hinwirken will.“

36

Wie erwähnt setzte sich das Obergericht nur mit einem einzigen der zahlreichen, von den Beklagten erwähnten einschlägigen Urteile des EGMR auseinander, nämlich dem Urteil

Otegrí Mondragon gegen Spanien betr. den Vorwurf der „Folter“, siehe zu diesem Urteil in der Replik auf S. 50. Das Obergericht erwog zu diesem Urteil auf S. 32, dass es in jenem Fall anders als bei den Beklagten um eine spontane Äusserung eines Politikers gegangen sei und ausserdem sei der Begriff „Folter“ nicht so negativ besetzt wie der Begriff „Massenverbrechen“ oder „Massenmord“.

36.1

Zum Einwand des Obergerichts, es habe sich um eine spontane Äusserung gehandelt:

Zwar handelte es sich um mündliche Äusserungen, die nicht zurückgenommen werden können. Jedoch äusserte sich der betreffende baskische Politiker anlässlich einer Pressekonferenz zum Empfang des Königs durch den Regierungschef des Baskenlandes zwecks Teilnahme an der Einweihung eines Elektrizitätswerks. Der Beschwerdeführer konnte an dieser Pressekonferenz in seiner Funktion als Sprecher der parlamentarischen Gruppe die politische Einschätzung der Situation der Zeitung Euskaldunon Egunkaria kund tun, die wegen Verdachts von Verbindungen zur ETA staatlich geschlossen wurde mit Verhaftungen von zehn Personen, welche sich nach fünf Tagen geheimer Haft über Misshandlungen in Polizeigewahrsam beschwert hatten.

Auf diese Stellungnahme anlässlich dieser wichtigen Pressekonferenz hatte sich dieser Politiker mit Sicherheit vorbereitet – jede andere Annahme wäre absolut lebensfremd. Seine beanstandeten Äusserungen erfolgten zwar mündlich, können aufgrund dieser mit Sicherheit erfolgten Vorbereitung auf die Pressekonferenz aber sicher nicht als spontan erfolgt bezeichnet werden.

36.2

Zum Einwand des Obergerichts, der Begriff „Folter“ sei nicht so negativ besetzt wie der Begriff „Massenverbrechen“ oder „Massenmord“:

Wie bereits dargelegt (Kapitel G Ziff. 10), kommt es nicht auf die lexikalische Bedeutung eines Wortes an, sondern auf dessen sog. aktuelle Bedeutung, wie sie aufgrund des Kontextes determiniert wird. Der EGMR wertete die beanstandete Äusserung „...er, der die Folter schützt und sein monarchisches Regime durch Folter und Gewalt durchsetzt.“ als Werturteil (d.h. der König sei nicht einer konkreten, strafrechtlich relevanten Verhaltensweise beschuldigt worden), das auf einer hinreichenden Faktenbasis beruht habe. Entscheidend war also nicht die mit „Folter“ in seiner lexikalischen Bedeutung

verbundene negative Konnotation eines strafbaren Verhaltens, sondern das Vorhandensein einer hinreichenden Faktenbasis, welche die Meinungsäußerung „Folter“ als nachvollziehbar erscheinen liess. In anderen Worten: Bei Werturteilen, die sich nicht in reiner Schmähung, in einem Aufruf zu Gewalt oder im Predigen von Hass erschöpfen, kommt es entscheidend auf diesen Faktenbasis-Nachvollziehbarkeitsbeweis an. Wie in der Replik an das Obergericht eingeräumt (S. 39), sollte die Faktenbasis umso fester sein, je beleidigender eine Äusserung ist. Im EGMR-Fall Otegrí Mondragon gegen Spanien wurde der Nachvollziehbarkeitsbeweis bejaht, mithin nicht von unveranlasst-grundlos („gratuitous“) erhobenen Werturteilen ausgegangen. Wie erwähnt muss die Schlussfolgerung des Obergerichts, die eingeklagte Wertung von Tierversuchen als „Massenverbrechen“ an Tieren sei unnötig/übertrieben/exzessiv, im Vornherein als warme Luft bezeichnet werden, da sie ohne die vom EGMR verlangte sorgfältige Prüfung und Abwägung der ausführlichst dargelegten Faktengrundlage erfolgt ist.

37

Im Rahmen der Interessenabwägung fällt im vorliegenden Fall zusätzlich ins Gewicht, dass der durch die Kläger stattfindende missbräuchliche Gebrauch der Meinungsäußerungsfreiheit, der Wirtschaftsfreiheit und der Eigentumsgarantie zulasten der Tiere und Konsumenten, zu deren Schutz die Beklagten tätig sind, eine umso stärkere Nutzung der Meinungsäußerungsfreiheit durch die Beklagten rechtfertigt. Schon alleine aus diesem Grund ist eine Beschränkung auf eine rein sachliche, flaumweiche Kritik nicht zumutbar⁵⁶.

„Wir prangern heute lieber die Verbrechen der Vergangenheit an
aber versäumen es, die Verbrechen der modernen "Demokratie" zu bekämpfen.
Ist nicht die ganze Geschichte der Menschheit
auch eine Geschichte der missbrauchten Freiheit?“

Papst Johannes Paul II

⁵⁶ Oder umgekehrt formuliert: Die Kläger können auf jegliche Meinungsäußerungen der Beklagten mit ihrer enormen wirtschaftlichen und politischen Macht beliebig zurückschlagen und die öffentliche Meinung weiter erfolgreich zu ihren Gunsten manipulieren. Schon alleine aus diesem Grunde haben die Beklagten ein schutzwürdiges Interesse daran, auch in Zukunft ihre blossе Meinung über Tierversuche mit der nachdrücklichen Formulierung „Massenverbrechen“ in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Zum Missbrauch der Freiheit durch die Kläger siehe u.a.:

- Klageantwort an das Bezirksgericht Münchwilen vom 8. März 2010:
 - Kapitel 3 lit. b), S. 29-33 i.V.m. bekl. act. 26
 - Kapitel 3 lit. c), S. 33-43 i.V.m. bekl. act. 18-24
 - Kapitel 3 lit. e), S. 50-79
- Duplik an das Bezirksgericht Münchwilen vom 7. September 2010:
 - Kapitel C., S. 42-58 i.V.m. bekl. act. 42, 43, 50, 55, 61-63, 67, 69, 70, 75, 76, 79, 81, 83
 - Kapitel E., S. 64-70 i.V.m. bekl. act. 44, 45, 51, 84
- Berufungsbegründung an das Obergericht vom 4. April 2011:
 - Kapitel J, S. 47-80 i.V.m. bekl. act. 68, 105, 106, 107, 108, 109, 110b und 110c, 111, 120, 124, 125, 127a und 127b, 137, 140, 142, 146, 149
- Plädoyer vor Obergericht vom 29. November 2011, integral

J. Begründung des Sub-Eventualantrages auf Einschränkung der Zensur auf ein Lösungsgebot und Publikationsverbot ohne Substanzverlust, also ohne dass der Äusserungsinhalt der beklagtischen Meinungsäusserung/Wertung von Tierversuchen als Massenverbrechen an Tieren berührt wird

1

Selbst wenn der relevante Durchschnittsleser die drei Verlautbarungen der Beklagten so interpretieren würde, dass nicht klar sei, dass die eingeklagte Wertung von Tierversuchen als "Massenverbrechen" an Versuchstieren nicht als strafrechtlicher Deliktswortwurf (als Delikt gegenüber Tieren und/oder Menschen) zu verstehen sei (bestritten!), so hätte es auch genügt, eine noch deutlichere Präzisierung zu verlangen, anstatt die Wertung schlechterdings komplett zu zensurieren. Ob ein zumutbarer (Zweck-Mittel-Relation) und damit unverhältnismässiger Eingriff in die Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit vorliegt, hängt auch davon ab, in welchem Ausmass die Meinung, die jemand kundgeben wollte und

künftig kundgeben will, eingeschränkt wird (Einschränkungsmittel). Eine Zensur, bei der kein Substanzverlust eintritt, wiegt weniger schwer als eine, die den Äusserungsinhalt berührt. Indem das Obergericht die Wertung "Massenverbrechen" total zensurieren will, insbesondere auch im klar nur ethisch-moralischen Sinn, griff es in klar unverhältnismässiger Weise in die Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit der Beklagten gemäss EMRK 10 ein.

Eine Zensur ohne Substanzverlust hätte (im vorstehend erwähnten Eventualfall) wie folgt erlassen werden können:

Obergericht-Dispositiv-Ziffer 2:

„Die Klage wird teilweise geschützt. Die Berufungskläger (Dr. Erwin Kessler unter Hinweis auf die Strafdrohung nach Art. 292 StGB, dem VgT unter Hinweis auf die Strafdrohung nach Art. 292 StGB für seine Organe) werden verpflichtet, ihre zwei folgenden Äusserungen im Internet wie folgt zu ergänzen (zu ergänzende Passagen sind kursiv und unterstrichen):

- Ziff. 1 lit. A Abschnitt 2 Rechtsbegehren:

„Das – nicht im strafrechtlichen, sondern im moralisch-ethischen Sinne zu verstehende – Massenverbrechen von Vasella und Konsorten an Milliarden wehrlosen Versuchstieren interessiert diejenigen nicht (...).“

- Ziff. 1 lit. A Abschnitt 3 Rechtsbegehren:

„Ich bin halt nicht Vasella, ist mir schon klar, und ich bin glücklich, dass ich nicht Vasella bin. Auf seine mit – nicht im strafrechtlichen, sondern im moralisch-ethischen Sinne zu verstehenden – Massenverbrechen an Tieren gescheffelten Millionen verzichte ich gerne.““

Obergericht-Dispositiv-Ziffer 3:

„Den Berufungsklägern (Dr. Erwin Kessler unter Hinweis auf die Strafdrohung nach Art. 292 StGB, dem VgT unter Hinweis auf die Strafdrohung nach Art. 292 StGB für seine Organe) wird verboten, den Berufungsbeklagten (Daniel L. Vasella und der Novartis AG)

gegenüber Dritten Massenverbrechen an Tieren vorzuwerfen ohne gleichzeitig ausdrücklich klarzustellen, dass dieser Vorwurf nicht im strafrechtlichen, sondern im moralisch-ethischen Sinne zu verstehen sei.“

2

Der Umstand, dass das Obergericht eine totale Zensur des Begriffs "Massenverbrechen" erlassen hat und sich nicht mit einem begrenzteren Lösungsgebot und Publikationsverbot im soeben – rein eventualiter – vorgeschlagenen Sinn begnügt hat, zeigt, dass dessen willkürliche Sachverhaltswürdigung dahingehend, die eingeklagten Formulierungen würden den strafrechtlichen Vorwurf von Verbrechen an Menschen enthalten, lediglich vorgeschoben ist, um das politisch motivierte Verbot, Tierversuche ethisch-moralisch als Massenverbrechen zu werten, zu verschleiern, weil ein solches Werturteil (eine weltanschauliche Meinung – keine Tatsachenbehauptung!) aufgrund der ausführlich vorgelegten Faktenbasis offensichtlich nachvollziehbar ist und daher durch die Meinungsäußerungsfreiheit im öffentlichen Diskurs über Tierversuche gedeckt ist.

M. Zum Sub-Sub-Eventualantrag auf Abweisung der Klage nur gegenüber der Novartis AG

Sollte die eingeklagte Äusserung „Massenverbrechen“ an Versuchstieren wider Erwarten als Tatsachenbehauptung (Vorwurf einer strafbaren Handlung) oder als übertriebenes/unnötiges/exzessives Werturteil eingestuft und qualifiziert werden, so müsste die Klage diesbezüglich zumindest gegenüber der Novartis AG abgewiesen werden. Denn Täter von Massenverbrechen im Sinne von Massenmorden gegenüber Menschen können im Vornherein nur natürliche Personen, nicht aber juristische Personen wie die Novartis AG sein. Und eine Qualifizierung der eingeklagten Äusserung „Massenverbrechen“ an Versuchstieren als übertriebenes/unnötiges/exzessives Werturteil kann im Vornherein nur erfolgen, wenn das Bundesgericht wider Erwarten zum Schluss kommt, dass die Beklagten den Kläger 1, also Daniel L. Vasella als Mensch aus Fleisch und Blut, als Massenverbrecher (statt sein Verhalten und dasjenige seiner Konsorten gegenüber Versuchstieren als Massenverbrechen) qualifiziert haben. Die weitere Schlussfolgerung, dass die Beklagten auch die Novartis AG als Massenverbrecherin qualifiziert habe, wäre verfehlt: Die

eingeklagten Äusserungen hinsichtlich „Massenverbrechen“ beziehen sich klipp und klar nur auf den verantwortlichen Kläger Vasella und dessen Kollegen in der Tierversuchs-Industrie, nicht aber auf die Klägerin Novartis AG:

- Ziff. 1 lit. A Abschnitt 2 Rechtsbegehren der Kläger:
„Das Massenverbrechen **von Vasella und Konsorten** an Milliarden wehrlosen Versuchstieren interessiert diejenigen nicht (...).“

- Ziff. 1 lit. A Abschnitt 3 Rechtsbegehren der Kläger:
„Ich bin halt nicht **Vasella**, ist mir schon klar, und ich bin glücklich, dass ich nicht **Vasella** bin. Auf **seine** mit Massenverbrechen an Tieren gescheffelten Millionen verzichte ich gerne.“

K. Zur Prozesskostenverlegung

1

Die geforderte Parteikostenentschädigung von Fr. 12'300.-- (zuzüglich einer Barauslagenpauschale von total Fr. 500.-- und der MWST von 8%) für das Verfahren vor beiden Vorinstanzen gemäss Antrag 1 des eingangs gestellten Rechtsbegehrens basiert auf der vom Obergericht auf S. 33 seines Urteils (gestützt auf § 4 des kantonalen Anwaltstarifs, SR 176.3) festgesetzten Grundgebühr inkl. Barauslagen und MWST von Fr. 6'150.-- für das erstinstanzliche Verfahren. Für das noch aufwendiger gewesene zweitinstanzliche Verfahren ist gestützt auf § 7 i.V.m. § 3 AT von der mindestens gleich hohen Entschädigung auszugehen.

2

Die dargelegte Widersprüchlichkeit des angefochtenen Entscheides und die umfangreiche Verletzung des rechtlichen Gehörs bedeuten für die Beklagten im Verfahren vor Bundesgericht einen gewaltigen Mehraufwand, was bei der Prozesskostenverlegung auf jeden Fall zu berücksichtigen ist.

Sollte das Bundesgericht die Beschwerde wider Erwarten weder gutheissen (Antrag 1) noch an die Vorinstanz zurückweisen (Eventualantrag 2), weil es die mehrfachen Gehörsver-

letzungen als vor Bundesgericht geheilt betrachtet, so darf den Beschwerdeführern aus dem Umstand, dass sie nur durch das Ergreifen der Beschwerde an das Bundesgericht zu einem verfahrenskonformen Entscheid gelangt sind, kein finanzieller Nachteil erwachsen, weshalb ihnen keine Gerichtskosten aufzuerlegen wären, unter Zusprechung einer angemessenen Parteientschädigung für die ihnen aus der Beschwerdeführung erwachsenen Anwaltskosten.

3

Bei Gutheissung des vorstehend begründeten Sub-Sub-Eventualantrages auf Abweisung der Klage auch hinsichtlich der Äusserungen „Massenverbrechen“ an Versuchstieren wenigstens gegenüber der Novartis AG, ist die Novartis AG mit ihrer Klage vollständig unterlegen. Der Kläger Daniel L. Vasella wäre als zumindest zu 75% unterlegen zu betrachten, wie nachfolgend unter Ziff. 4 begründet wird. Diese Ausgangslage hätte zur Folge, dass die Gerichtskosten zu 4/8 (=50%) auf die Novartis AG, zu 3/8 (=37.5%) auf Daniel L. Vasella und zu 1/8 (=12,5 %) auf die Beklagten zu verlegen wären. Hinsichtlich der Parteikostenverlegung hätten die Kläger den Beklagten nach der vereinfachten Methode 6/8 (7/8 – 1/8) von deren Parteikosten vor beiden Vorinstanzen zu entschädigen, mithin Fr. 9'225.-- zuzüglich Barauslagen von pauschal Fr. 500.-- und MWST von 8%.

4

Auf jeden Fall hätte das Obergericht das offensichtliche „Überklagen“ der Kläger, auf welches die Beklagten in ihrer Klageantwort an das Bezirksgericht in Kapitel 1 (S. 8-10) und in ihrer Berufungsbegründung an das Obergericht in Kapitel C. (S. 15) ungehört hingewiesen haben, bei der Prozesskostenverlegung berücksichtigen müssen dergestalt, dass es unter weiterer Berücksichtigung der abgewiesenen Zensur hinsichtlich „Tierquälerei“ und „Miss-handlungen“, des abgewiesenen Publikationsbegehrens betr. den Tagesanzeiger, die Mittelland Zeitung und die Basler Zeitung sowie der abgewiesenen Genugtuungsforderung von einem Obsiegen der Beklagten zu mindestens 75% hätte ausgehen müssen.

Dem Vorstehenden zufolge ersuche ich Sie, sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter, höflich um Gutheissung der eingangs gestellten Anträge und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

Rolf W. Rempfler, RA

Einschreiben / dreifach

Beilagen:

- erwähnt gemäss separatem Verzeichnis
- angefochtener Entscheid mitsamt dem auf der letzten Seite angehefteten Zustellcouvert und einem Track & Trace-Auszug der Schweizerischen Post
- Ausstandsgesuch samt Beilage